II. Finanzwesen.

A. Allgemeine Übersicht.

Zwei Erscheinungen sind es, die in den Jahren 1919 bis 1922 auf dem Gebiete des Finanz- und Steuerwesens von ausschlaggebender Bedeutung waren: die Entwertung der Krone und die Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse. Die Inflation und die mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen des Wirtschaftslebens hatten ein außerordentliches Steigen aller Ausgaben zur Folge und führten ein Sinken, ja im Jahre 1922 geradezu ein Stürzen des Wertes der Krone, die ja nur mehr Papiergeld war, und im Zusammenhange damit zwangsläufig zu dem Bestreben, die Einnahmeziffern dem Erfordernisse anzupassen. In der Folge zeigte sich die Wirkung des Währungsverfalles für das ganze Finanz- und Kreditwesen und beeinflußte auch die Rechnungs- und Kassengebarung. So trat die Bewirtschaftung der fremden Zahlungsmittel, die für die gewaltigen Rohstoffbezüge des gesamten Gemeindehaushaltes aus dem Auslande erforderlich waren, als neuer Geschäftszweig hinzu und nahm einen Umfang an, den man früher nie gekannt hatte. Andererseits erhielt während der Berichtszeit Wien im Zuge mit der Verfassungsänderung, mit der Stellung eines Bundeslandes, das Gesetzgebungsrecht und die Steuerhoheit.

B. Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der Gemeinde.

a) Allgemeine Erwägungen. Kronenkurs.[1])

Bevor das Zahlenmaterial über die finanziellen Hauptergebnisse angeführt wird, muß betont werden, daß eine richtige Wertung dieser Ziffern außerordentlich schwierig ist, weil die Krone, mit Rücksicht auf ihre fortschreitende Entwertung, ihre Funktion als Wertmesser eingebüßt hat und insbesonders die im Laufe eines Rechnungsjahres eingetretenen Wertveränderungen nicht zum Ausdruck kommen. Aus dem gleichen Grunde sind auch die Ziffern der einzelnen Rechnungsperioden für eine vergleichende Betrachtung nicht geeignet. Um einen Überblick über die Geldentwertung und damit einigermaßen einen Anhaltspunkt für die Beurteilung zu geben, seien im folgenden für die Papierkronen die Meßziffern für die Umrechnung in Goldkronen mitgeteilt, welche die vom Bundesamte für Statistik herausgegebenen „Statistischen Nachrichten" in Nummer 1 des 1. Jahrganges (Wien, am 25. April 1923) veröffentlicht haben.

Auf Grund der von der Devisenzentrale herausgegebenen Monatsdurchschnittsgeldkurse des Schweizer Franken und des Dollars an der Wiener Börse berechnen sich für die Berichtszeit folgende Meßziffern für die Umrechnung in Goldkronen:

[1]) Diese Erwägungen gelten für alle in diesem Verwaltungsberichte genannten Geldbeträge.

Eine Goldkrone = Papierkronen auf Grund des Geldkurses des

Monat	Schweizer Franken 1919	1920	1921	1922	Dollar 1919	1920	1921	1922
Jänner	.	41'00	106'97	1.546	.	46'37	137'11	1.530
Februar	.	47·68	120'20	1.396	.	53'21	141'74	1.380
März	.	40'34	127'03	1.488	.	45'20	143'33	1.479
April	.	38'90	118'00	1.563	.	40'62	130'45	1.547
Mai	.	36'42	107'63	1.923	.	38·50	116'38	1.913
Juni	.	29'07	118'47	3.204	.	29'25	133'52	3.282
Juli	6'51	28'46	141'69	6.232	6'75	31'07	164'23	6.296
August	8'26	36'38	185'22	13.062	8'14	43'31	210'83	13.238
September	10'74	43'00	300'81	14.726	12'39	48'39	334'22	15.123
Oktober	17'45	58'24	634'05	14.194	18'19	67'18	665'09	14.874
November	22'23	78'66	1.223'19	14.061	23'26	94'43	1.251'41	14.740
Dezember	29'42	99'60	1.261'38	13.990	30'26	124'46	1.254'49	14.313

Die Goldparität, das heißt das Umrechnungsverhältnis betreffend Goldzollzahlungen, wurde von der Österreichisch-Ungarischen Bank, beziehungsweise der Österreichischen Nationalbank berechnet, wie folgt:

Tage, bzw. Wochen	Goldparität	Tage, bzw. Wochen	Goldparität	Tage, bzw. Wochen	Goldparität
1921		1922		1922	
26. X.	780	2. I. bis 8. I.	1.190	3. VII. bis 9. VII.	3.850
27. X.	910	9. I. bis 15. I.	1.410	10. VII. bis 16. VII.	4.670
28. X.	880	16. I. bis 22. I.	1.405	17. VII. bis 23. VII.	6.100
29. X.	825	23. I. bis 29. I.	1.690	24. VII. bis 30. VII.	7.300
31. X.	846	30. I. bis 5. II.	1.780	31. VII. bis 6. VIII.	7.500
2. XI.	891	6. II. bis 12. II.	1.670	7. VIII. bis 13. VIII.	10.570
3. XI.	932	13. II. bis 19. II.	1.450	14. VIII. bis 20. VIII.	10.900
4. XI.	1.000	20. II. bis 26. II.	1.270	21. VIII. bis 27. VIII.	15.200
5. XI.	1.165	27. II. bis 5. III.	1.270	28. VIII. bis 3. IX.	17.000
7. XI.	1.206	6. III. bis 12. III.	1.380	4. IX. bis 10. IX.	15.460
8. XI.	1.196	13. III. bis 19. III.	1.560	11. IX. bis 17. IX.	15.200
9. XI.	1.246	20. III. bis 26. III.	1.360	18. IX. bis 24. IX.	15.100
10. XI.	1.231	27. III. bis 1. IV.	1.550	25. IX. bis 1. X.	15.100
11. XI.	1.256	2. IV. bis 8. IV.	1.540	2. X. bis 8. X.	15.100
14. XI.	1.251	9. IV. bis 15. IV.	1.560	9. X. bis 15. X.	14.970
15. XI.	1.216	16. IV. bis 22. IV.	1.570	16. X. bis 22. X.	14.970
16. XI.	1.216	23. IV. bis 29. IV.	1.570	23. X. bis 29. X.	14.940
17. XI.	1.160	30. IV. bis 6. V.	1.630	30. X. bis 5. XI.	15.050
18. XI.	1.185	7. V. bis 14. V.	1.660	6. XI. bis 12. XI.	15.000
19. XI. bis 25. XI.	1.190	15. V. bis 21. V.	1.800	13. XI. bis 19. XI.	15.000
26. XI. bis 4. XII.	1.348	22. V. bis 28. V.	2.000	20. XI. bis 26. XI.	14.940
5. XII. bis 11. XII	1.590	29. V. bis 4. VI.	2.100	27. XI. bis 3. XII	14.690
12. XII. bis 18. XII.	1.250	5. VI. bis 11. VI.	2.400	4. XII. bis 10. XII.	14.500
19. XII. bis 25. XII.	1.350	12. VI. bis 18. VI.	3.200	11. XII. bis 17. XII.	14.500
26. XII. bis 1. I. 1922	1.120	19. VI. bis 25. VI.	3.400	18. XII. bis 24. XII.	14.330
		26. VI. bis 1. VII.	3.600	25. XII. bis 31. XII.	14.380

b) Änderungen in der Festsetzung des Verwaltungsjahres.

Das Verwaltungsjahr lief zunächst noch vom 1. Juli bis 30. Juni, konform dem Verwaltungsjahre der Republik Österreich. Da aber der Bund wieder, wie früher, sein Verwaltungsjahr mit dem Kalenderjahr gleichsetzte und das Verwaltungsjahr der Gemeinde nach § 90 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien mit dem des Bundes zusammenzufallen hat, ging die Gemeinde zur alten Gepflogenheit der Kalenderjahresabschlüsse zurück, was aber, sowie beim seinerzeitigen Übergange, die einmalige Einschiebung eines Halbjahresabschlusses nötig machte; es ergeben sich daher für die Berichtszeit folgende Abschnitte:

1. vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920,
2. vom 1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921,
3. vom 1. Juli bis 31. Dezember 1921 und
4. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1922.

c) Aufbau der Verrechnung des Gemeindehaushaltes.

Die mit dem Landesgesetze vom 10. November 1920 (L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1) auf Grund der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes festgelegte Änderung in der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, sowie die allgemeine Verwaltungsreform nötigten auch zu einem vollständig neuen Aufbau der Verrechnung des Gemeindehaushaltes.

Zunächst war es die Gliederung der Gemeindeverwaltung von früher 13 in nunmehr 8 Gruppen, die sich auf dem Gebiete des Verrechnungswesens grundstürzend auswirkte. Es mußte demnach der Voranschlag pro 1920/21 entsprechend umgruppiert und durch nebeneinanderreihende Gegenüberstellung der alten und neuen Rubrikenbezeichnungen die Überleitung in die nunmehrige Gruppierung hergestellt werden.

Weiters wurden aber auch einschneidende Änderungen in die Verrechnung und in das auf dem Kameralstil aufgebaute städtische Bilanzwesen gebracht durch die Ausdehnung des bei den Unternehmungen seit jeher gehandhabten doppischen Rechnungsstiles auf einen weiteren großen Teil der Gemeindeverwaltung. Es waren dies zuvörderst die nach § 111 der Gemeindeverfassung organisierten Betriebe. Im weiteren Verlaufe wurden aber noch andere Verwaltungszweige angeschlossen, deren Natur eine geordnete Übersicht über die Vermögensbestände und Betriebsergebnisse und eine auf kaufmännischen Grundsätzen aufgebaute Vermögens- und Gebarungskontrolle behufs Preiskalkulation, beziehungsweise Rentabilität erfordert.

d) Veröffentlichung der Voranschläge und Abschlüsse.

In den Jahren 1919 bis 1922 mußte aus Ersparungsgründen von der bisher gewohnten Drucklegung der Voranschläge und Abschlüsse abgesehen werden; es wurden lediglich lithographische Vervielfältigungen in der unumgänglich notwendigen Anzahl hergestellt.

e) Übersicht über die Ergebnisse der Abschlüsse nach der laufenden Gebühr.

1. Verwaltungsjahr 1919/20.

Es betrugen nach der im Rechnungsabschlusse enthaltenen laufenden Gebühr:

Einnahmen	2.024,864.472 K	Ausgaben	2.024,864.472 K
(davon ordentliche	718,213.531 K)	(davon ordentliche	857,728.196 K)

Das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben konnte nur dadurch erzielt werden, daß zur Deckung des tatsächlichen Gebarungsabganges von 229,192.676 K der Anlehensrest der 250-Millionen-Kronen-Defizit-Anleihe vom Jahre 1918 per 104,586.929 K und ein Teilbetrag der 200-Millionen-Kronen-Schatzscheinanleihe vom Jahre 1919 per 124,605.747 K verwendet und als Einnahme verrechnet wurden.

2. Verwaltungsjahr 1920/21.

Einnahmen	5.209,775.120 K	Ausgaben	5.209,775.120 K
(davon ordentliche	3.875,256.731 K)	(davon ordentliche	2.177,854.338 K)

Auch in diesem Jahre ergab sich tatsächlich ein Gebarungsabgang von 12,088.903 K, zu dessen Ausgleich ein Betrag in der gleichen Höhe dem Schatzscheinanlehen vom Jahre 1919 entnommen und als Einnahmspost verbucht wurde.

3. Zweites Halbjahr 1921.

Einnahmen	11.951,670.431 K	Ausgaben	10.396,642.421 K
(davon ordentliche	11.889,266.021 K)	(davon ordentliche	6.211,320.487 K)

Es ergibt sich daher ein Gebarungsüberschuß von 1.555,028.010 K.

4. Verwaltungsjahr 1922.

Einnahmen . . . 640.346,735.528 K (davon ordentl. 639.315,500.488 K) Ausgaben . . . . 601.641,411.922 K (davon ordentl. 313.705,480.780 K)

Es ergibt sich daher ein Überschuß von 38.705,323.606 K.

k) Übersicht über die Ergebnisse des Abschlusses nach der laufenden Gebühr in den einzelnen Verwaltungsgruppen.

Das Ergebnis der Gebarung nach den einzelnen Verwaltungsgruppen ist den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Einteilung der ersten Tabelle beruht auf den alten Verwaltungsgruppen: I. Verwaltung im allgemeinen, II. Steuerwesen, III. Gemeindevermögen, IV. Gemeindeschuld, V. Sicherheitswesen, VI. Öffentliche Arbeiten, VII. Markt- und Approvisionierungswesen, VIII. Sanitätswesen, IX. Armenwesen, X. Kultusangelegenheiten, XI. Unterrichtswesen, XII. Konskriptions- und Militärangelegenheiten, XIII. Verschiedene Zwecke. Die Einteilung der drei anderen Tabellen beruht schon auf den neuen Verwaltungsgruppen: I. Personal-, II. Finanz-, III. Wohlfahrts-, Jugendfürsorge- und Gesundheitsangelegenheiten, IV. Sozialpolitik- und Wohnungswesen, V. Technische, VI. Wirtschaftsangelegenheiten, VII. Allgemeine Verwaltung, VIII. Unternehmungen.

Verwaltungsjahr 1919/20 (in Kronen):

Verwaltungsgruppe	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche
I	73,996.229	—	81,979.176	162,456.930
II	385,260.608	108,100.000	6,683.829	—
III	26,043.874	60,505.003	27,096.199	105,573.121
IV	36,061.022	229,838.974	97,129.691	98.536
V	1,511.952	70.317	20,421.490	70.317
VI	107,805.144	18,179.834	203,001.736	19,093.524
VII	8,772.201	19,951.194	14,530.188	19,951.194
VIII	26,022.713	4,721.574	89,458.797	6,097.532
IX	51,128.076	2,547.470	169,653.541	7,249.541
X	2.604	—	160 649	—
XI	550.620	28,079.999	142,624.775	89,162.609
XII	943.160	—	4,621.675	—
XIII	115.328	834,656.576	366.450	757,382.972
Summe	718,213.531	1.306,650.941	857,728.196	1.167,136.276

Verwaltungsjahr 1920/21 (in Kronen):

I	10,856.895	3,760.000	705,242.070	762,769.176
II	3.525,858.766	1.217,514.283	229,114.617	1.913,231.688
III	36,753.929	7,944.771	385,987.935	47,671.648
IV	6,579.773	—	39,254.873	8,348.264
V	140,851.856	92,923.402	531,164.158	161,199.004
VI	139,168.874	10,568.957	263,878.945	5,099.928
VII	5,629.703	806.976	23,211.740	4,055.915
VIII	9,556.935	1,000.000	—	129,545.159
Summe	3.875,256.731	1.334,518.389	2.177,854.338	3.031,920.782

Zweites Halbjahr 1921 (in Kronen):

I	12,900.228	—	3.176,954.909	7.506
II	11.377,384.289	—	601,344 246	3.709,303.933
III	103,077.013	1,645.249	701,041.466	45,296.136
IV	333.472	—	18,062.168	—
V	129,119.099	60,687.780	947,223.855	67,568.152
VI	237,294.688	71.381	538,333.303	7,167.445
VII	5,697,119	—	224,711.608	2,125.773
VIII	23,460.113	—	3,648.932	353,852.989
Summe	11.889,266.021	62,404.410	6.211,320.487	4.185,321.934

Verwaltungsjahr 1922 (in Tausenden von Kronen):

Verwaltungsgruppe	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche
I	1,001.620	—	180,050.404	—
II	623,029.278	1.872	16,408.393	275,492.339
III	7,008.421	156.198	45,847.715	394.177
IV	23.557	—	2,834.718	—
V	4,395.129	584.642	49,088.613	4,996.401
VI	2,161.647	32.501	9,556.015	126.044
VII	1,172.468	—	9,919.623	22.957
VIII	523.380	256.022	—	6,904.015
Summe	639,315.500	1,031.235	313,705.481	287,935.931

g) Übersicht über die Kassenbewegung.

Nach der Kassenbewegung (Abstattung) betrug im Verwaltungsjahre 1919/20 die Summe aller Einnahmen (einschließlich des anfänglichen Kassarestes von 9,637.522 K und der durchlaufenden Gebarung von 2.451,987.509 K) . . . 4.176,433.662 K
die Summe aller Ausgaben (einschließlich der durchlaufenden Gebarung von 2.210,009.343 K) . . . 4.134,090.611 K
der schließliche Kassarest . . . 42,343.051 K

Im Verwaltungsjahre 1920/21 betrugen die Einnahmen (einschließlich des anfänglichen Kassarestes von 42,343.051 K und der durchlaufenden Gebarung von 3.120,599.438 K) . . . 7.775,707.998 K
die Summe aller Ausgaben (einschließlich der durchlaufenden Gebarung von 4.294,648.516 K) . . . 6.867,535.734 K
der schließliche Kassarest . . . 908,172.264 K

Im zweiten Halbjahr 1921 betrugen die Einnahmen (einschließlich des anfänglichen Kassarestes von 908,172.264 K und der durchlaufenden Gebarung von 7.199,492.436 K) . . . 19.400,993.278 K
die Summe aller Ausgaben (einschließlich der durchlaufenden Gebarung von 5.629,025.797 K) . . . 12.337,205.399 K
der schließliche Kassarest . . . 7.063,787.879 K

Im Verwaltungsjahre 1922 betrugen die Einnahmen (einschließlich des anfänglichen Kassarestes von 7.063,787.879 K und der durchlaufenden Gebarung von 214.242,123.719 K) . . . 817.732,256.608 K
die Summe aller Ausgaben (einschließlich der durchlaufenden Gebarung von 237.757,808.791 K) . . . 787.550,595.097 K
der schließliche Kassarest . . . 30.181,661.511 K

h) Hauptrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1922.

Da die Hauptrechnungsabschlüsse der Berichtszeit nicht gedruckt, sondern nur in geringer Auflage lithographiert worden sind und dasselbe auch von den „Beiträgen zur Statistik der Stadt Wien" gilt, die in Nummer 6 ihres Jahrganges 1924 den Hauptrechnungsabschluß für das Jahr 1922 eingehend besprochen haben, sei hier eine immerhin noch auszugsweise, aber doch das Wesentlichste berührende Besprechung des Hauptrechnungsabschlusses für das Jahr 1922 gebracht.

1. Einnahmen und Ausgaben bei den eigenen Geldern der Gemeinde nach der laufenden Gebühr.

Gegenstand	Einnahmen	Ausgaben
	Kronen	
Verwaltungsgruppe I:		
Gemeindevertretung	—	538,400.969'—
Bezirksvertretungen und Fürsorgeinstitute	—	311,624.124'02
Allgemeine Verwaltung in persönlicher Beziehung (ohne die Bezüge der Lehrpersonen und der in städtischen Betrieben verwendeten städtischen Angestellten)	981,677.480'63[1])	63.221,326.203'51[2])
Ruhe- und Versorgungsgenüsse (ohne die der Lehrpersonen) .	10,284.570'54	17.321,707.876'57
Persönlicher Aufwand für höhere Lehranstalten	—	1.596'—
Persönlicher Aufwand für Volks- und Bürgerschulen	9,658.048'—	75.079,199.173'17[3])
Ruhe- und Versorgungsgenüsse für, beziehungsweise nach Lehrpersonen	—	23.578,144.176'77[4])
Zusammen Verwaltungsgruppe I	1.001,620.099'17[5])	180.050,404.119'04
Verwaltungsgruppe II:		
Mietzinsumlage und Zuschläge zu den Bundesabgaben	14.240,241.104'93[6])	—
Zuschläge zu den Bundesgebühren	2.476,275.958'39[7])	71,776.997'—[8])
Anteile der Gemeinde und des Landes Wien am Ertrage von gemeinschaftlichen Bundesabgaben; dann Überweisungen aus Bundesmitteln	198.374,545.446'87[9])	—
Gemeinde- und Landesabgaben .	234.173,036.030'18[10])	5.372,363.268'64[11])
Steuerexekution: Gebühren für Exekutionen und Sequestrationen	185,174.947'48	—
Gemeindeanlehen und sonstige Schulden	655,694.839'53	276.200,849.013'83
Anteile der Gemeinde an öffentlichen Anlehen	—	3,190.858'09
Bewegliches Gemeindevermögen*)	167.560,504.447'65[12])	2.162,311.055'62[13])
Sonstige Einnahmen und Ausgaben	8,603.526'23	8.090,241.147'19[14])
Abgabe der städtischen Elektrizitätswerke	5.357,074.141'72	—
Zusammen: Verwaltungsgruppe II	623.031,150.442'98	291.900,732.340'37

*) Einnahmen und Ausgaben bezüglich des unbeweglichen Gemeindevermögens siehe Gruppe VI.

Gegenstand	Einnahmen	Ausgaben
	Kronen	
Verwaltungsgruppe III:		
Öffentliche Armenpflege	5.506,699.020'18[15])	31.318,368.298'77[16])
Jugendfürsorge	1.450,468,936'19[17])	4.154,229.475'76[18])
Sonstige Wohlfahrtsangelegenheiten	83.309'—	1,668.137'63
Sanitätsdienst im allgemeinen	12,822.580'48	2.732,755.157'26[19])
Spitäler	149,121.922'18[20])	7.549,191.105'02[21])
Tuberkulösenfürsorge	31,732.945'34[22])	485,679.695'20[23])
Friedhöfe	13,690.512'57[24])	—
Zusammen: Verwaltungsgruppe III	7.164,619.225'94	46.241,891.869'64
Verwaltungsgruppe IV:		
Arbeitsnachweis und Arbeitslosenamt der Stadt Wien	21,768.172'—	3,176.018'70
Berufsberatungsstelle	500.000'—	8,500.000'—
Akademie für soziale Verwaltung	1,286.530'—	7,322.313'40
Wohnungs- und Siedlungswesen	57'20	2.545,012.192'33
Invalidenfürsorge	—	32,132.156'10
Nettoerfordernis der Kleingartensiedlung	—	238,561.377'78
Sonstige Einnahmen und Ausgaben	2.311'—	13.977'66
Zusammen: Verwaltungsgruppe IV	23,557.070'20	2.834,718.035'97
Verwaltungsgruppe V:		
Gebäudeerhaltung	94,299.446'60	1.711,298.716'23
Erhaltung der Denkmäler und Denkmalbrunnen	80.180'—	42,597.186'55
Hochbauten	490,261.757'56[25])	2.621,210.940'08[26])
Städtische Steinbrüche	.	32,063.587'89[27])
Schotterbruch Exelberg	477.285'50	.
Städtisches Kalkwerk Hinterbrühl	51,525.217'44[28])	3,560.074'26[27])
Städtisches Ziegelwerk Oberlaa	26,170.000'—[29])	67,039.464'15[27])
Baustoffbeschaffung	— [30])	221.692'—[27])
Städtischer Pferdefuhrwerksbetrieb	—	160,069.056'19[27])
Städtischer Lastkraftwagenbetrieb und Hauptreparaturwerkstätte	97,799.921'65[31])	145,304.965'01[27])
Städtischer Personenkraftwagenbetrieb	2,100.000'—[32])	— [33])
Betrieb der Straßenpflege	1,372.300'—[32])	29.933,358.474'78[34])
Öffentliche Anstandsorte	—	91,596.392'78[35])
Gartenwesen	—	3.264,714.693'20[36])
Städtische Bäder	—	534,622.976'—[37])
Städtische Dampfwäscherei	— [38])	— [38])
Städtische Werkstätten	— [39])	— [39])
Straßenerhaltung und Straßenbau	430,651.073'99[40])	3.064,641.804'96[41])
Brücken, Wasserbauten und Hochwasservorkehrungen	58,387.606'18	222,568.884'51[42])
Beleuchtung[44])	8,433.286'49	3.599,465.566'09[43])

Gegenstand	Einnahmen	Ausgaben
	Kronen	
Städtische Wasserleitungen . . .	73,132.331'33[45])	2.213,037.440'64[46])
Kanäle	3.630,406.411'14[47])	5.505,877.897'29[48])
Beheizung	—	843,553.227'88[49])
Gemeindewälder in Wien[50]) . .	7,428.572'—	2,488.830'—
Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	7,245.360'02	25,721.734'46[51])
Zusammen: Verwaltungsgruppe V	4.979,770.749'90	54.085,013.604'95
Verwaltungsgruppe VI:		
Öffentliche Märkte, Markthallen und Schlachthäuser	—	996,736.432'67[52])
Einnahmen und Ausgaben anläßlich der Kriegsereignisse . .	382,134.070'89	382,134.070'89
Städtisches Wirtschaftsamt[53]) .	—	—
Rathauskeller[54])	194,756.751'—[55])	—
Veterinärpolizei	582,974.333'39[56])	16,302.003'07[57])
Amts- und Anstaltserfordernisse	295,445.410'41[58])	3.025,831.933'58[59])
Schulerfordernisse	177,668.406'05[60])	4.518,161.504'91[61])
Kindergärten- und Jugendspielerfordernisse	—	461,964.671'69
Unbewegliches Gemeindevermögen*)	559,461.736'21[62])	274,186.755'87[63])
Sonstige Einnahmen und Ausgaben	1,707.061'48	6,741.638'94
Zusammen: Verwaltungsgruppe VI	2.194,147.769'43	9.682,059.011'62
Verwaltungsgruppe VII:		
Sicherheitswesen	1,073.901'66	107,564.486'31[64])
Feuerlöschwesen	—	9.583,709.123'02[65])
Volksbildung und Körpersport .	10,903.743'—[66])	35,741.392'74[67])
Kultusangelegenheiten	32.221'74	21.298'30
Wehrangelegenheiten	515.939'16[69])	6,316.533'—[68])
Bevölkerungswesen	1.156,708.388'18	—
Wahlangelegenheiten	—	—
Städtische Sammlungen	1,052.962'50	8,095.088'05
Uhrenmuseum	25.320'—	1,016.798'50
Rechtsgeschäfte	1,401.791'45	6,038.056'—
Wiener Verkehrsanlagen	—	36.800'—
Veröffentlichungen der Gemeinde Wien	—	151,994.878'04[70])
Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	753.391'19	42,045.457'46[71])
Zusammen: Verwaltungsgruppe VII	1.172,467.658'88	9.942,579.911'42

*) Einnahmen und Ausgaben bezüglich des beweglichen Gemeindevermögens siehe Gruppe II.

Gegenstand	Einnahmen	Ausgaben
	Kronen	
Verwaltungsgruppe VIII:		
Geschäftseinlage bei den städtischen Gaswerken	—	717,727.617'87
Geschäftseinlage bei den städtischen Elektrizitätswerken	—	4.748,912.983'33
Geschäftseinlage bei den städtischen Straßenbahnen	—	205,356.351'56
Geschäftseinlage bei der städtischen Kraftstellwagenunternehmung .	—	—
Geschäftseinlage bei der städtischen Benzinstelle	—	—
Geschäftseinlage bei den Lagerhäusern der Stadt Wien . . .	—	785,539.249'—
Abfuhr des Brauhauses der Stadt Wien	493,490.341'14	—
Geschäftseinlage bei der städtischen Leichenbestattung	—	419,109.424'—
Abfuhr der städtischen Ankündigungsunternehmung	29,889.844'—	—
Rückersetzte Geschäftseinlagen der städtischen Straßenbahnen . .	249,165.111'43	—
Rückersetzte Geschäftseinlagen der städtischen Kraftstellwagenunternehmung	6,857.214'57	—
Abschreibung von Empfangsrückständen der reellen Gebarung .	—	27,367.403'62
Zusammen: Verwaltungsgruppe VIII	779,402.511'14	6.904,013.029'38
Zusammenfassung.		
Verwaltungsgruppe I	1.001,620.099'17	180.050,404.119'04
" II	623.031,150.442'98	291.900,732.340'37
" III	7.164,619.225'94	46.241,891.869'64
" IV	23,557.070'20	2.834,718.035'97
" V	4.979,770.749'90	54.085,013.604'95
" VI	2.194,147.769'43	9.682,059.011'62
" VII	1.172,467.658'88	9.942,579.911'42
" VIII	779,402.511'14	6.904,013.029'38
Zusammen reelle Einnahmen und Ausgaben	640.346,735.527'64	601.641,411.922'39
Durchlaufende Posten	323.641,807.957'70	323.641,807.957'70
Zusammen . .	963.988,543.485'34	925.283,219.880'09

2. Anmerkungen zu 1

[1]) Darunter Verwaltungskostenersätze 489,299.410 K 53 h, Rückersatz des Bundes für die persönlichen Ausgaben anläßlich der Mitwirkung bei der Arbeitslosenunterstützung 475,534.364 K.

[2]) Darunter 54.621,378.431 K 91 h systemmäßige Dienstbezüge der städtischen Angestellten (ohne die Lehrpersonen und die bei den städtischen Betrieben verwendeten Angestellten).

[3]) Und zwar: 73.981,833.222 K 27 h Bezüge und 1.097,365.950 K 90 h sonstige Personalausgaben für aktive Lehrpersonen.

[4]) Darunter 15.774,671.404 K 23 h Zuschuß zum Lehrerpensionsfonds, der über den oben angegebenen Betrag noch 30,412.086 K 33 h für Lehrerversorgungsgenüsse verausgabt hat.

[5]) Dies sind nicht die gesamten Personalkosten der Gemeinde, da solche auch in anderen Rubriken verrechnet sind. Aus diesen herausgehoben und zusammengestellt, ergeben sie folgende Übersicht für die allgemeine Verwaltung und die Betriebe:

Gegenstand	Gesamtbezüge der aktiven Angestellten in Kronen	Gesamtbezüge der in Ruhestand befindlichen Angestellten in Kronen
A. Allgemeine Verwaltung.		
Bezüge der gewählten Funktionäre und der Angestellten	64.071,351.296·53	—
Bezüge der Lehrpersonen	75.079,200.769·17	—
Monturkosten für städtische Ämter, Anstalten und Schulen	103,150.140·—	—
Bezüge der Ruheständler	—	40.930,264.139·67
B. Betriebe.		
Pflegeanstalten:		
Wiener Versorgungsheim	5.735,919.095·39	—
Versorgungshaus Baumgarten	493,914.711·—	—
„ IX, Galileigasse 8	18,583.218·36	—
„ XX, Meldemannstraße	110,291.698·—	—
„ Liesing	319,964.090·30	778,320.000·—
„ Mauerbach	243,363.118·—	—
„ St. Andrä	96,847.816·40	—
Wiener Bürgerversorgungshaus	414,638.271·67	—
Asyl- und Werkhaus	323,323.950·66	—
Jugendfürsorgeanstalten:		
Waisenhäuser	765,033.406·—	92,320.517·—
Kinderpflegeanstalten	2.316,396.352·—	123,983.262·—
Jugendheim St. Andrä	65,606.933·90	8,496.718·—
Erziehungsanstalt Eggenburg	1.065,852.269·70	134,527.887·—
Taubstummenanstalt XIX, Hofzeile 15	66,487.683·—	8,650.592·—
Heilanstalten:		
Krankenhaus der Stadt Wien	3.557,898.044·50	167,061.500·—
Heilanstalt am Steinhof	5.522,590.366·50	167,061.500·—
„ Ybbs an der Donau	1.399,231.708·55	—
Kinderspital in Bad-Hall	75,848.004·—	—
Kinderhospiz in Sulzbach-Ischl	54,366.852·—	—
Genesungsheim in Steinklamm	450,004.590·40	—
Sanatorium Baumgartnerhöhe	567,080.062·56	—
Friedhöfe	3.243,848.863·67	343,134.400·—
Wohnungs- und Siedlungswesen	2.485,534.220·—	—
Kleingärten	198,946.266·57	—
Steinbrüche usw.:		
Steinbrüche in Oberösterreich und Steinlagerplätze	1.188,031.953·85	10,419.000·—
Schotterbruch Erelberg	262,993.661·98	7,686.000·—
Baustoffbeschaffung	128,632.958·01	1,949.251·—
Kalk- und Schotterwerk Hinterbrühl	202,257.703·66	2,326.000·—
Ziegelwerk Oberlaa	355,726.215·95	2,970.000·—
Fuhrwerksbetrieb:		
Pferdefuhrwerksbetrieb	5.855,528.944·75	271,778.808·—
Personenkraftwagenbetrieb	94,645.178·40	—
Lastkraftwagenbetrieb	1.290,575.424·77	895.400·—
Sanitätsbetrieb: a) Kranken- und Leichentransporte	1.618,979.736·60	28,286.672·—
„ b) Desinfektionsbetrieb	453,891.780·—	—
Straßenpflege	17.853,144.361·68	1.308,986.608·—
Gartenwesen	2.916,933.335·—	239,009.000·—
Bäder	2.280,049.512·53	88,500.000·—
Dampfwäscherei	890,854.316·43	5,828.000·—
Werkstätten	1.619,381.125·27	94,752.000·—
Wasserleitungsdienst	3.335,670.467·69	218,550.000·—
Markt- und Approvisionierungswesen	5.517,515.618·22	475,362.000·—
Wirtschaftsamt	1.448,258.209·73	147,721.000·—
Rathauskeller	220,802.207·88	16,679.048·—
Feuerlöschwesen	7.981,534.025·86	839,091.000·—
Veröffentlichungen der Gemeinde Wien	74,866.126·46	—
Armenlotterie	14,148.074·—	—
Teilsumme der Betriebe	85.195,992.531·85	5.584,346.163·—
Gesamter Personalaufwand (mit Ausschluß der städtischen Unternehmungen)	224.449,694.737·55	46.514,610.302·67
	270.964,305.040·22	

[6]) Und zwar: Umlage auf den Mietzins für allgemeine Gemeindezwecke (3¾ h) und für Schulzwecke (4½ h): 37,037.984 K 11 h, Zuschlag zur Hauszinssteuer und zur 5%igen Steuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden: 53,077.031 K 56 h, Zuschlag zur Grundsteuer: 101,895.914 K 67 h, Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer: 7,569,681.366 K 70 h, Zuschlag zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen: 6.375,249.667 K 99 h, Gemeindeabgabepauschalien: 41,936.578 K, Einquartierungsumlage von der Zinskrone: 456.916 K 90 h, Zuschlag zur Rentensteuer: 60,878.993 K, Gemeindezuschlag zur Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen: 26.652 K.

[7]) Und zwar: Zuschlag zu den Bundesgebühren anläßlich Veränderungen im Liegenschaftsbesitze: 197,857.338 K 47 h, Zuschläge zu den Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten: 2.278,418.619 K 92 h.

[8]) Vergütung an die Bundesverwaltung für Bemessung und Einhebung der Zuschläge.

[9]) Und zwar: Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben: 26.710,461.309 K 25 h, Anteil am Ertrage der Hauszinssteuer des Bundes: 57,674.270 K, Anteil am Zuschlage zu den Erbgebühren: 5,632.564 K 52 h, Anteil der Gemeinde Wien am Valutaübergewinne bei der Holzausfuhr des Bundes: 292,266.947 K, Anteil an der Spielabgabe des Bundes: 32,132.156 K 10 h, Leistungen des Bundes zum Personalaufwande der Gemeinde Wien: 171.276,378.200 K.

[10]) Und zwar: Kanzleitaxen der Gemeinde Wien und des Landes Wien: 78,026.459 K 65 h, Augenscheintaxen aus Anlaß von Bauherstellungen durch Private und für verschiedene andere in dem Wirkungsbereiche der Gemeinde Wien gelegenen Amtshandlungen: 111,089.178 K 68 h, Beiträge der Feuerversicherungsanstalten: 4.447,878.863 K 62 h, Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien: 11.059,084.137 K 71 h, Bodenwertabgabe: 27,402.357 K 67 h, Gemeindeabgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien: 552,719,725 K 26 h, Untermietabgabe: 437,365.099 K 44 h, Lustbarkeitsabgabe: 21.572,933.145 K 48 h, Fremdenzimmerabgabe: 15.017,303.948 K 55 h, Gemeindeabgabe für öffentliche Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien: 435,432.159 K 83 h, Pferdeabgabe: 31,224.448 K 45 h, Standplatzabgabe: 250 K, Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien: 15,941.999 K 90 h, Fürsorgeabgabe: 112.482,668.895 K 11 h, Hauspersonalabgabe: 349,051.348 K 12 h, Gemeindeabgabe von der Verabreichung von Speisen und Getränken, beziehungsweise Abgabe anläßlich der Verabfolgung von Nahrungs- oder Genußmitteln: 18.764,364.846 K 65 h, Konzessionsabgabe: 226,519.142 K 59 h, Abgabe von freiwilligen Feilbietungen in der Stadt Wien (früher Gemeindeabgabe von freiwilligen Versteigerungen in der Stadt Wien): 1.371,333.804 K 41 h, Abgabe von Kraftwagen in Wien: 2.795,506.952 K 88 h, Luxuswarenabgabe: 36.237,195.417 K, Anzeigenabgabe: 1.341,060.043 K 47 h, allgemeine Mietzinsabgabe im Gebiete der Stadt Wien: 3.785,534.531 K, Wasserkraftabgabe: 3.033,339.275 K 31 h.

[11]) Davon: Verwendung des Erträgnisses der allgemeinen Mietzinsabgabe für Wohnungs- und Siedlungszwecke: 2.184,098.304 K, Verwendung des Ertrages der Abgabe von Gas und elektrischem Strom (Wasserkraftabgabe), ausschließlich für Wasserkraftbauten: 3.033,339.275 K 31 h.

[12]) Darunter: Dividenden von Aktien und Erträgnisse von Geschäftsanteilen: 1.698,729.452 K 09 h, Nutzung verfügbarer Kassenbestände: 14.411,313.097 K 41 h, Bundesdarlehen: 150.471,317.000 K, Erlös veräußerter Wertpapiere: 850,490.477 K 10 h.

[13]) Davon: Beteiligung der Gemeinde Wien an wirtschaftlichen Unternehmungen: 2.048,641.688 K 69 h.

[14]) Davon: Subventionen, Ehrengehalte, Ehrenpreise und Mitgliedsbeiträge: 215,251.014 K 28 h, gesetzlicher Beitrag zu den gewerblichen Fortbildungsschulen in Wien: 2.746,524.661 K 75 h, Beitrag zu den Kosten für die Verwaltung der mit dem Lande Niederösterreich gemeinsamen Angelegenheiten und Kosten für die zu übernehmenden Anstalten und Verpflichtungen: 5.104,494.817 K, Beitrag der Gemeinde Wien zum Wohnungs- und Siedlungsfonds: 16,666.666 K.

[15]) Darunter: Aus dem Wiener Bürgerspitalfonds, dem Bürgerladfonds und dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds: 4.418,557.026 K 08 h, Wert der vom Lande Niederösterreich übernommenen Humanitätsanstalten: 307,797.435 K 68 h, Gebäudemehrerlös für städtische Baracken: 262,352.276 K.

[16]) Darunter: Leistungen des Bürgerspitalfonds: 191,938.363 K 85 h, Zuschüsse der Gemeinde Wien zu den Leistungen des Wiener Bürgerspitalfonds: 1.413,252.016 K 43 h, Erhaltungsbeiträge aus Mitteln des Bürgerladefonds der Gemeinde Wien: 1048 K, Zuschüsse der Gemeinde Wien zu den Leistungen des Bürgerladefonds der Gemeinde Wien: 1,693.424 K 40 h, Armenkrankenpflege außerhalb der Anstalten: 225,027.520 K 60 h, Unterbringung armer kranker Personen über 14 Jahre in Heilbädern und Anstalten: 37,606.789 K, Aushilfen und laufende Unterstützungen für Erwachsene: 932,849.322 K 12 h, Aushilfen und laufende Unterstützungen für Kinder und Jugendliche: 911,015.000 K 83 h, Verpflegung armer Kinder und Jugendlicher in fremden Wohlfahrtsanstalten: 489,121.873 K 74 h, Überführungsausgaben für gesunde Arme: 32,924.672 K 35 h, Nettoausgabe für das Wiener Versorgungsheim und die städtischen Versorgungshäuser:

17.514,266.615 K 95 h (davon Nettoausgaben für Inventaranschaffungen: 666,295.519 K 03 h), Nettoausgaben für Armenhäuser und Verpflegsgebühren der in fremden Anstalten Untergebrachten: 2.282,691.401 K 09 h, Nettoausgaben für das Asyl- und Werkhaus: 516,534.889 K 42 h, Nettoausgaben für Waisenhäuser: 1.680,500.485 K 35 h, Nettoausgaben für Kinderpflegeanstalten: 2.434,713.449 K 83 h, Nettoausgaben für das Zentralkinderheim: 2.480,048.598 K 24 h, Nettoausgaben für das Taubstummeninstitut: 83,680.008 K 23 h, Verpflegskostenrückersätze an öffentliche Krankenhäuser: 76,193.904 K 82 h.

[17]) Darunter: Elternbeiträge für die Frühstücksausspeisung in den Kindergärten: 53,181.728 K, detto für Schülerspeisung: 925,670.948 K, detto für Erholungsfürsorge: 147,625.973 K.

[18]) Darunter: Verpflegskostenzahlungen und -Zuschüsse für die Unterbringung von Kindern, die der Aufsicht des Jugendamtes unterstehen, in Anstalten: 406,118.999 K, Kosten der Unterbringung von Kindern in Tagesheimstätten: 213,573.081 K 60 h, Kosten der Erholungsfürsorge: 531,034.804 K, Kosten der Überstellung der vom städtischen Jugendamte in Anstalten und auf Kostplätzen untergebrachten Kinder: 20,216.695 K 50 h, ärztliche Erfordernisse des Jugendamtes und der Bezirksjugendämter: 1,938.533 K 09 h, sachliche Erfordernisse der Kindergärten, Tagesheimstätten und Spielplätze: 28,366.329 K 65 h, Ausgaben für die Unterbringung von Kindern in Heilbädern und Heilanstalten: 12,220.800 K, Kostenbeiträge für Frühstücksausspeisung in Kindergärten: 48,064.638 K 71 h, Kosten der Schülerspeisung: 1.563,272.644 K, Kinderheim St. Andrä an der Traisen: 100,023.538 K 25 h, Erziehungsanstalt in Eggenburg 631,714.608 K 69 h, Kinderhospital in Bad Hall: 92,151.958 K 78 h, Kinderheilanstalt Sulzbach-Ischl: 134,034.045 K 21 h; außerordentliche Ausgaben: Kosten des Lebensmitteltransportes für die amerikanische Hilfsaktion: 215,575.378 K 87 h.

[19]) Darunter: Nettoausgaben der städtischen Sanitätsstationen: 1.951,326.212 K 62 h, für den Desinfektionsbetrieb: 638,924.729 K 48 h, für die Schulzahnkliniken: 30,410.159 K.

[20]) Und zwar: Rückersatz von Absonderungskosten bei ansteckenden Erkrankungen: 104,323.292 K, sonstige Einnahmen aus dem Betrieb der Notspitäler und Absonderungsanstalten: 44,798.630 K 18 h.

[21]) Und zwar: Für Not- und Barackenspitäler: 44,635.037 K 28 h, Nettoausgaben für das Krankenhaus der Stadt Wien: 4.578,522.407 K 22 h, Nettoausgabe für die Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof": 2.105,734.406 K 30 h, Nettoausgabe für die Pflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs: 271,495.475 K 22 h, Verpflegung von Irren in fremden Anstalten: 370,201.779 K, Epidemieauslagen: 178,602.000 K.

[22]) Darunter: Aus dem Betrieb der Liegehallen: 31,217.271 K 72 h.

[23]) Und zwar: Tuberkulösenfürsorgestellen: 6,588.347 K 09 h, Reise- und sonstige Aushilfen für Tuberkulöse: 58.980 K, Kosten der Errichtung von zwei Tages- und Nachterholungsstätten und der Verlegung der bereits bestehenden Erholungsstätte: 153,533.942 K, Betriebskosten von drei Tages- und Nachterholungsstätten für tuberkulöse Kranke: 94,849.472 K, Gebarungsabgang des Betriebes der Lungenheilstätte Steinklamm: 230,648.954 K 11 h.

[24]) Darunter: Überschuß der Erträgnisse der Friedhofsbetriebe (einschließlich Krematorium) über die Lasten: 960.912 K 57 h.

[25]) Darunter: Anläßlich Beschaffung von Baustoffen: 7,116.086 K 17 h.

[26]) Und zwar: Bauten für Approvisionierungszwecke: 926,836.083 K 89 h, Bauten für Wohlfahrtszwecke: 114,440.579 K 73 h, Friedhofsbauten: 1.531,926.443 K 20 h, Errichtung von Bädern: 48,007.833 K 26 h.

[27]) Investitionen.

[28]) Darunter: Gebarungsüberschuß: 49,568.342 K 44 h.

[29]) Gebarungsüberschuß.

[30]) Eine Rücklage von 1.180,099.602 K 36 h ist als Last des Betriebes gebucht.

[31]) Darunter: Gebarungsüberschuß: 4,340.337 K 65 h.

[32]) Veräußerung von Anlagewerten.

[33]) Die Betriebsrechnung der Lasten und Erträgnisse bilanziert mit 246,106.569 K 24 h.

[34]) Und zwar: Gebarungsabgang: 29.785,486.055 K 16 h, Investitionen: 147,872.419 K 62 h.

[35]) Gebarungsabgang.

[36]) Und zwar: Gebarungsabgang: 3.264,115.062 K 26 h, Investitionen: 599.630 K 94 h.

[37]) Und zwar: Gebarungsabgang: 512,710.292 K 16 h, Investitionen: 21,912.683 K 84 h. Vom Gebarungsabgang entfallen 81,138.303 K 64 h auf die Volks-, 76,680.462 K 30 h auf die Dampf- und Wannen- und 354,891.526 K 22 h auf die Sommerbäder.

[38]) Die Betriebsrechnung bilanziert Lasten und Erträgnisse mit 1.484,261.287 K 76 h.

[39]) Die Betriebsrechnung bilanziert Lasten und Erträgnisse mit 2.052,219.379 K 86 h.

[40]) Darunter: Platzgelder für die Benützung öffentlicher Straßen und Plätze: 172,204.992 K 60 h, Anteil am Mehrwerte des aus den Vorräten der Gemeinde Wien entnommenen Steinmateriales: 173,912.957 K 20 h.

[41]) Darunter: für Steinpflasterstraßen: 563,682.037 K 68 h, Asphaltpflasterstraßen: 319,462.991 K 74 h, Holzpflasterstraßen: 399,411.951 K 78 h, Makadamstraßen: 1.707,506.167 K 42 h.

[42]) Darunter für Erhaltung der Brücken mit Straßenbahnverkehr: 67,292.063 K 06 h, Erhaltung der sonstigen Brücken, Stege und Unterführungen: 106,692.711 K 25 h.

[43]) Ohne den Wert des für die öffentliche Beleuchtung von der „Gemeinde Wien — städtisches Gaswerk" beigestellten Gases.

[44]) Und zwar: Öffentliche Beleuchtung: 4,813.706 K 70 h und 1.161,158.542 K 98 h, Gebäudebeleuchtung: 3,619.579 K 79 h und 2.438,307.023 K 11 h.

[45]) Darunter: Gebarungsüberschuß aus dem Betriebe der städtischen Wasserleitungen: 73,132.331 K 33 h.

[46]) Und zwar: Erweiterung der I. und II. Hochquellenleitung.

[47]) Darunter: für Räumung der Hauskanäle und Senkgruben: 3.609,972.764 K 38 h.

[48]) Darunter: für Räumung der Kanäle und Senkgruben: 4.624,048.112 K 37 h, Erhaltung der Kanäle und Kanalbauten: 463,338.294 K 91 h, Auslagen für die Erhaltung und den Betrieb der Hauptsammelkanäle längs des Wiener Donaukanales: 256,262.436 K 92 h.

[49]) Die Anschaffung von Heizmaterialien für die städtischen Ämter ist unter den Angaben über das Wirtschaftsamt ausgewiesen.

[50]) Die Einnahmen und Ausgaben der Wälder außerhalb Wiens sind behandelt in Gruppe III (Wälder der Armenfonds) und Gruppe V (Wasserleitungsbesitz).

[51]) Darunter: für die Erhaltung der öffentlichen Uhren: 22,385.639 K 40 h.

[52]) Darunter: Gebarungsabgang: 920,736.432 K 67 h, der sich zusammensetzt aus Gebarungsabgängen, und zwar: Marktbetrieb: 244,758.930 K 94 h, Kühlanlage Zentralfischmarkt: 37,870.224 K 52 h, Markthallenbetrieb: 322,087.066 K 43 h, Kühlanlage Großmarkthalle: 331,087.238 K 79 h und Kühlanlage der Schlachthöfe: 496,259.080 K 90 h und Gebarungsüberschüsse: Futtermittelgeschäft auf dem Zentralviehmarkt: 7,555.641 K 77 h, Schlachtviehhofbetrieb: 503,770.467 K 14 h.

[53]) Die Betriebsrechnung weist unter den Lasten 10.601,292.019 K 76 h Reserveüberweisung, unter den Erträgnissen:12.514,974.118 K 02 h Waren und 43,543.516 K 05 h Halbfabrikate auf.

[54]) Die Betriebsrechnung weist unter den Lasten 250,000.000 K Erneuerungsreserve und unter den Erträgnissen: 966,997.608 K 66 h Weinlager, 157,372.923 K 58 h Flaschenwein und 14,625.056 K 16 h Mineralwässer auf.

[55]) Gebarungsüberschuß.

[56]) Davon: Gebühren für die Vornahme der amtlichen Untersuchungen und den Beschau von Vieh, Fleisch und tierischen Rohprodukten: 582,942.333 K 39 h.

[57]) Davon: Gebühren der Wasenmeister: 15,356.002 K 87 h.

[58]) Darunter: Rückersatz des Rathauskellers für Beheizung, Beleuchtung und Lüftung der Kellerräume: 163,032.398 K, Rückersatz des Bundes anläßlich der Mitwirkung der Gemeinde Wien bei der Arbeitslosenunterstützung: 61,613.748 K.

[59]) Davon: Sachliche Erfordernisse für die städtischen Ämter und Anstalten: 2.445,118.490 K 26 h, Ausgaben für Dienstkraftwagen: 267,068.200 K, Fernsprechgebühren: 98,134.562 K 72 h und Aktenzustellungsdienst zwischen den Ämtern: 89,785.942 K.

[60]) Davon: Beiträge für die Benützung von Schulräumen durch schulfremde Parteien, Vereine und Körperschaften: 152,955.215 K.

[61]) Davon: Sachliche Erfordernisse für Volks- und Bürgerschulen: 4.486,048.542 K 23 h.

[62]) Davon: Mietzinse von Häusern: 35,876.510 K 98 h und Pachtzinse für städtische Gründe: 447,724.973 K 15 h.

[63]) Davon: Grundsteuern samt Zuschlägen: 18,927.728 K, Steuern und Gebühren für städtische Gebäude: 100,207.908 K 19 h, für Erwerbung von Gründen und Liegenschaften: 100,651.428 K 90 h.

[64]) Darunter: Verpflegs- und Überstellungskosten für in Wien heimatberechtigte Zwänglinge und Korrigenden: 82,162.550 K, detto Schüblinge: 23,202.687 K 41 h.

[65]) Und zwar: Gebarungsabgang: 9.573,839.289 K 46 h, Investitionen: 9,869.833 K 56 h.

[66]) Einnahmen der städtischen Volksbücherei.

[67]) Und zwar: Ausgaben für die städtische Volksbücherei, XIX, Hauptstraße 96 (Villa Wertheimstein): 3,334.589 K 74 h, Lehrerbüchereien: 710.562 K, Schülerbüchereien: 19,701.000 K, Ausgaben für Theater- und Musikaufführungen für Arbeiter, Angestellte und Schüler: 4,796.950 K, Beitrag zur Förderung des Körpersportes: 7,198.291 K.

[68]) Militärbequartierung.

[69]) Gebühren für die Aufnahme in den Wiener Heimatverband.

[70]) Gebarungsabgang.

[71]) Darunter: 10,000.000 K Widmung eines Verwaltungs-Bauschbetrages (Gründungsbeitrag) an die städtische Versicherungsanstalt bei Aufnahme des Schadenversicherungsbetriebes.

3. Rechnungsabschluß des Lehrerpensionsfonds.

Ausgaben: Pensionen für Lehrer: 13.239,582.447 K 40 h, für Witwen: 2.222,505.404 K 96 h, für Waisen: 28,501.232 K, Erziehungsbeiträge: 139,527.213 K 70 h, Sterbequartale: 174,863.533 K 50 h, Abfertigungen: 103.659 K.

Einnahmen: Prozentbeiträge der Lehrpersonen: 25,218.082 K 33 h, sonstige Einnahmen: 5,194.004 K, ergibt einen Gebarungsabgang von 15.774,671.404 K 23 h, den die Gemeinde Wien durch Zuschüsse aus den eigenen Geldern gedeckt hat.

4. Rechnungsabschluß des Wiener Bürgerspitalfonds.

Ausgaben: 3.379,587.510 K 94 h, und zwar: 1.774,397.130 K 66 h für die eigene Verwaltung (darunter 138,247.399 K 29 h für die Herrschaft Spitz an der Donau und 160,312.228 K 71 h für die Wiener Häuser) und 1.605,190.380 K 28 h für die Versorgung und Unterstützung armer Bürger (darunter 1.565,550.425 K 66 h Betriebsabgang des Bürgerversorgungshauses).

Einnahmen: 3.379,587.510 K 94 h (darunter 149,876.369 K 34 h aus dem Grundbesitze in und bei Wien und 334,829.975 K 18 h aus der Herrschaft Spitz an der Donau, 3,101.876 K 97 h aus der Rücklage aus dem Gebarungsüberschuß des 2. Halbjahres 1921 sowie 1.413,252.016 K 43 h, die von der Gemeinde Wien aus den eigenen Geldern zur Deckung des Gebarungsabganges zugeschossen werden mußten. Im Betriebsabgang des Bürgerversorgungshauses von 1.565,550.425 K 66 h ist der Gebarungsabgang von 1.563,423.451 K 72 h enthalten, der aus dem Gegenüberstehen von 26,952.581 K 01 h Erträgnissen und 1.590,376.032 K 73 h Lasten hervorgeht. Unter den Lasten sind ausgewiesen unter anderem: für Krankenpflege: 116,670.139 K 10 h, Gesundenverköstigung: 506,884.693 K 15 h, Krankenverköstigung: 463,696.792 K 72 h; unter den Erträgnissen: Verpflegskostenersätze: 24,369.004 K 26 h.

5. Rechnungsabschluß des Bürgerladefonds der Gemeinde Wien.

Ausgaben und Einnahmen sind mit 3,577.957 K 37 h bilanziert. Unter den Einnahmen erscheint ein Zuschuß der Gemeinde Wien aus den eigenen Geldern in der Höhe von 1,693.424 K 40 h.

6. Rechnungsabschluß des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Einnahmen: 4.518,748.678 K 59 h, darunter: 3,618.444 K 15 h Reinerträgnis des Fondsgutes Ebersdorf an der Donau, 4.201,767.719 K 62 h Strafgelder aus Geldstrafen, die von den politischen Behörden verhängt worden sind, 38,357.378 K 84 h Vermächtnisse und Geschenke.

Ausgaben: 292,131.064 K 36 h, darunter: 199,691.435 K 57 h für die Fondsverwaltung. Der Überschuß von 4.226,617.614 K 23 h wurde an die eigenen Gelder der Gemeinde eingeführt. Das Reinerträgnis des Fondsgutes Ebersdorf ergibt sich aus dessen Einnahmen von 122,024.251 K 53 h, darunter: 42,991.550 K aus der Forstwirtschaft, 31,276.488 K 75 h aus der Landwirtschaft und 118,405.807 K 38 h Ausgaben.

7. Übersicht über die Gebarungsergebnisse der städtischen Betriebe[1]).

Betrieb	Lasten	Erträgnisse	Gebarungs-überschuß beziehungsweise -Abgang
		in Kronen	
Heilanstalten:			
Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof[2])"	17.731,874.563'—	15.987,670.466'41	1.744,204.096'59
Sanatorium „Baumgartnerhöhe[3])"	804,639.890'95	718,270.651'21	86,369.239'74
Pflegeanstalt für Geisteskranke in Ybbs, N.-Ö.[4])	2.201,621.302'19	1.939,275.820'53	262,345.481'66
Krankenhaus der Stadt Wien, XIII, Lainz[5])	7.220,915.704'22	2.647,824.553'80	4.573,091.150'42
Lungenheilstätte in Steinklamm, N.-Ö.[6])	782,239.122'86	551,590.168'75	230,648.954'11
Kinderheilanstalt in Sulzbach-Ischl, O.-Ö.[7])	180,896.048'47	60,767.127'22	120,128.921'25
Kinderheilanstalt in Bad Hall, O.-Ö.[8])	282,357.399'72	191,174.412'73	91,182.986'99
Pflegeanstalten:			
Versorgungshäuser[9])	18.079,469.428'22	1.231,498.331'30	16.847,971.096'92
Bürgerversorgungshaus, Wien, 9. Bezirk[10])	1.590,376.032'73	26,952.581'01	1.563,423.451'72
Grundspitäler[11])	2.282,521.735'59	4.237'—	2.282,517.498'59
Asyl- und Werkhaus[12])	660,555.157'31	148,791.401'92	511,763.755'39
Jugendfürsorgeanstalten:			
Waisenhäuser[13])	1.710,680.927'98	54,286.329'73	1.656,394.598'25
Kinderpflegeanstalten[14])	2.430,415.196'51	62,137.000'08	2.368,278.196'43
Zentralkinderheim, Wien[15])	2.408,608.807'35	17,925.160'16	2.390,683.647'19
Taubstummeninstitut, Wien, 19. Bezirk[16])	84,207.053'61	898.063'38	83,308.990'23
Jugendheim St. Andrä an der Traisen[17])	104,548.370'33	4,524.832'08	100,023.538'25
Erziehungsanstalt Eggenburg, N.-Ö.[18])	1.421,445.242'70	843,457.204'01	577,988.038'69
Armenlotterie[19])	25,747.925'24	15,403.820'—	10,344.105'24
Sanitätsstationen[20])	2.977,555.095'55	1.154,668.791'30	1.822,886.304'25
Desinfektionsbetrieb[21])	644,369.760'18	5,445.030'70	638,924.729'48
Friedhöfe[22])	4.471,938.587'—	4.472,899.499'57	960.912'57*)
Wohnungswesen[23])	2.545,012.192'33	.	2.545,012.192'33
Kleingartenstelle[24])	260,094.439'04	67,276.554'26	192,817.884'78
Technische Betriebe:			
Steinbrüche[25])	55,134.109'87	55,134.109'87	.
Schotterbruch Exelberg[26])	938,367.992'73	938,367.992'73	.
Kalk- und Schotterwerk Hinterbrühl, N.-Ö.[27])	883,093.916'46	932,662.258'90	49,568.342'44*)
Ziegelwerk Oberlaa, Wien X[28])	495,998.270'96	522,168.270'96	26,170.000'—*)
Städtische Baustoffbeschaffungsstelle[29])	1.328,127.800'93	1.328,127.800'93	.
Pferdefuhrwerksbetrieb[30])	10.969,884.011'69	10.969,884.011'69	.
Straßenpflege[31])	29.880,869.382'18	95,383.327'02	29.785,486.055'16
Lastkraftwagenbetrieb[32])	3.328,776.792'09	3.333,117.129'74	4,340.337'65*)
Hauptreparaturwerkstätte[33])	971,046.996'19	971,046.996'19	.
Personenkraftwagenbetrieb[34])	246,106.569'24	246,106.569'24	.
Anstandsorte[35])	91,596.392'78	.	91,596.392'78
Gartenwesen[36])	3.646,392.368'03	382,277.305'77	3.264,115.062'26
Bäder[37])	3.688,492.764'69	3.175,782.472'53	512,710.292'16
Dampfwäscherei[38])	1.484,261.287'76	1.484,261.287'76	.
Werkstätten[39])	2.052,219.379'86	2.052,219.379'86	.
Wasserversorgung[40])	4.921,046.557'46	4.994,178.888'79	73,132.331'33*)
Sonstiges:			
Märkte und Schlachthäuser[41])	9.460,755.197'70	8.540,018.765'03	920,736.432'67
Wirtschaftsamt[42])	12.558,517.634'07	12.558,517.634'07	.
Rathauskeller[43])	946,470.686'58	1.141,227.437'58	194,756.751'—*)
Feuerwehr[44])	9.890,413.816'49	316,574.527'03	9.573,839.289'46
Veröffentlichungen[45])	234,410.528'01	82,415.649'97	151,994.878'04

*) Gebarungsüberschuß; alle übrigen Posten Gebarungsabgang.

Insgesamt: Lasten: 164.644,605.385 K 52 h, Erträgnisse: 79.992,746.799 K 48 h; Gebarungsüberschuß: 348,928.674 K 99 h, Gebarungsabgang: 85.000,787.261 K 03 h: Nettogebarungsabgang: 84.651,858.586 K 04 h.

8. Anmerkungen zu 7.

[1]) Das sind Verwaltungszweige, die ad § 111 der Verfassung der Stadt Wien (L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1 von 1920) mit erhöhter Selbständigkeit ausgestattet sind und selbständige Betriebsrechnungen (Lasten und Erträgnisse) aufstellen. Etwaige Gebarungsüberschüsse werden an die eigenen Gelder der Gemeinde abgeführt und erscheinen im Hauptrechnungsabschlusse über die eigenen Gelder als Einnahmen, etwaige Gebarungsabgänge werden aus den eigenen Geldern gedeckt und erscheinen im Hauptrechnungsabschlusse über die eigenen Gelder als Ausgaben, ebenso wie die aus den eigenen Geldern bestrittenen Investitionen.

[2]) Diese im Jahre 1907 vom Lande Niederösterreich errichtete, zufolge des Trennungsgesetzes vom 29. Dezember 1921, L.-G.-Bl. Nr. 153 (durch das aus dem ehemaligen Lande Niederösterreich zwei Länder, nämlich Wien und Niederösterreich, gebildet wurden), am 1. Jänner 1922 vom Lande Wien ins Eigentum übernommene Anstalt pflegt Geistes- und Nervenkranke und Geistessieche. Unter den Lasten sind unter anderen: für Ärzte- und Pflegepersonal 3.052,719.774 K 98 h, Patientenverköstigung 3.181,952.567 K 77 h, Wäschereinigung 558,828.544 K 35 h, Beheizung 725,158.868 K 48 h, Verwaltungsausgaben 3.722,491.377 K 11 h, Verpflegskosten, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, 5.473,821.414 K 05 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Verpflegstaxen 15.629,800.740 K, Erträgnisse des Ökonomiebetriebes (25 Joch Äcker, 25 Joch Wiesen, 5 Joch Obstgarten) 330,573.549 K 52 h.

[3]) Vom Lande Niederösterreich 1907 als Mittelstandssanatorium für Geistes- und Nervenkranke errichtet, am 1. Jänner 1922 ins Eigentum des Landes Wien übergegangen, zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 29. September 1922 gesperrt. Unter den Lasten sind unter anderem: für Ärzte- und Pflegepersonal 349,550.841 K 63 h, Patientenverköstigung 199,450.675 K 01 h, Verwaltungsausgaben 112,621.672 K 51 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Verpflegstaxen 665,142.500 K.

[4]) Ehemalige niederösterreichische Landesirrenanstalt, durch das Trennungsgesetz ins Eigentum der Gemeinde Wien übergegangen und mit dem ehemaligen am 3. März 1922 aufgelassenen Versorgungshause der Gemeinde Wien vereinigt; dient zur Unterbringung von Geisteskranken und -siechen. Unter den Lasten sind unter anderem: Krankenpflege 856,991.910 K 45 h, Krankenverköstigung 772,545.469 K 22 h, allgemeine Unkosten 160,896.118 K 47 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Verpflegstaxen 1.843,645.710 K 36 h, aus dem eigenen Wirtschaftsbetrieb 45,854.416 K 88 h.

[5]) Besteht aus 8 Abteilungen, 2 Instituten und der Prosektur. Normalbelag 991 Betten, und zwar 238 in der I., 248 in der II. internen Abteilung, 122 in der Abteilung für chirurgische Krankheiten, 49 in der für Augen-, 60 in der für Ohren-, Nasen- und Rachenkrankheiten, 84 in der für Gynäkologie, 48 in der für Urologie und 142 in der für Haut- und Geschlechtskranke. Bei allen Abteilungen sind Ambulatorien. Unter den Lasten sind unter anderem: Ärzte und Pflegepersonal 1.769,819.579 K 25 h, Patientenverköstigung 2.136,276.959 K 25 h, Beheizung 771,936.386 K 15 h, Verwaltungsauslagen 946,757.872 K 68 h; unter den Erträgnissen unter anderem: Verpflegstaxen 2.563,883.712 K 94 h.

[6]) Am 15. August 1919 von der Staatsverwaltung gekauft, früher Lungenheilanstalt für Frauen. Unter den Lasten sind unter anderem: Ärzte und Pflegepersonal 116,927.267 K, Patientenkost 318,425.125 K, Verwaltungsauslagen 111,083.437 K 33 h; unter den Erträgnissen unter anderem: Verpflegstaxen 519,744.713 K 52 h.

[7]) Eröffnet 1893, Eigentum der Gemeinde Wien seit 1907; dient als Heilstätte für rachitische, skrofulöse und blutarme Kinder von 3 bis 15 Jahren. Unter den Lasten sind unter anderem: Ärzte und Pflegepersonal 54,937.325 K, Patientenkost 71,582.330 K 18 h, Verwaltungsauslagen 14,961.855 K 79 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Verpflegskostenersätze 50,112.249 K.

[8]) Gegründet 1855, Eigentum der Gemeinde Wien seit 1905, dient als Heilstätte für skrofulöse und tuberkulöse Kinder von 4 bis 14 Jahren. Unter den Lasten sind unter anderem: Ärzte und Pflegepersonal 84,853.431 K 27 h, Patientenkost 124,419.379 K 86 h, Verwaltungsauslagen 27,051.313 K 88 h; unter den Einnahmen unter anderem: Ökonomiebetrieb 19,310.013 K 50 h, Verpflegskostenersätze 166,615.864 K 30 h.

[9]) Der geschlossenen Armenpflege dienen: die Versorgungsanstalten in Lainz, in Baumgarten, in Liesing, in Mauerbach, in St. Andrä a. d. Traisen (vom 1. März 1921 bis 14. Juli 1922 als Jugendheim, ab 15. Juli 1922 als Versorgungsheim wieder eröffnet), in Wien, XX. Bezirk, Meldemannstraße (eröffnet am 1. Juni 1922), und im IX. Bezirk, Galileigasse. In den Versorgungsanstalten werden nach Wien zuständige arme Personen beiderlei Geschlechtes im Alter von über 14 Jahren, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen außerhalb der geschlossenen Armenpflege ihr Auslangen nicht finden können, aufgenommen und verpflegt; im Versorgungsheime Lainz werden außerdem die von der Gemeinde aus den Wiener Krankenanstalten übernommenen zuständigen und nicht zuständigen armen Unheilbaren verpflegt, doch sind die für fremdzuständige Unheilbare auf-

laufende Verpflegskosten von deren Heimatsgemeinde zu ersetzen. Die innere Einrichtung ist zur Gänze Eigentum der Gemeinde Wien; die Realitäten (Gründe und Gebäude) dagegen teils alleiniges Eigentum der Gemeinde (Baumgarten, Galileigasse und Meldemannstraße), teils dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds gehörig (St. Andrä), teils gemeinsames Eigentum beider (Lainz und Liesing); die Realitäten der Versorgungsanstalt Mauerbach sind Eigentum des niederösterreichischen Religionsfonds, der jedoch das Benützungsrecht hieran dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds überlassen hat.

Betriebsrechnung.

Gegenstand	Versorgunganstalten Lainz XIII.	Baumgarten XII.
	Kronen	
Lasten	13.038,812.629·69	1.869,823.551·37
darunter unter anderem:		
Gesundenpflege	469,093.603·04	146,483.211·86
Krankenpflege	1.691,450.014·05	66,303.764·23
Verköstigung gesunder Pfleglinge	3.294,418.542·36	1.005,112.001·79
Verköstigung kranker Pfleglinge	2.577,924.751·87	20,961.714·31
Wäschereinigung	483,909.215·99	94,525.197·35
Beheizung	698,748.123·20	117,016.962·30
Beleuchtung	276,283.894·75	61,858.129·47
Hausreinigung	416,936.032·37	58,308.666·—
Allgemeine Unkosten	1.864,801.271·67	160,132.967·18
Erträgnisse	1.174,877.547·95	16.663·—
darunter unter anderem:		
Verpflegskostenersätze	1.029,123.635·54	—
Beitrag des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zur Gebäudeerhaltung	90,422.675·57	—
Daher Gebarungsabgang	11.863,935.081·74	1.869,806.888·37

Gegenstand	Galileigasse IX.	Meldemannstraße XX
	Kronen	
Lasten	247,962.201·04	421,755.445·94
darunter unter anderem:		
Gesundenpflege	1.312·—	24,999.381·50
Krankenpflege	1,167.647·69	2,029.210·—
Verköstigung gesunder Pfleglinge	135,719.460·36	165,589.468·24
Verköstigung kranker Pfleglinge	34,259.699·72	.
Wäschereinigung	10,429.661·90	16,322.325·25
Beheizung	11,663.193·38	88,166.329·76
Beleuchtung	8,051.439·87	8,933.924·—
Hausreinigung	146.608·50	14,113.847·—
Allgemeine Unkosten	40,458.181·16	50,634.329·—
Erträgnisse	2.942·75	1.427·—
darunter unter anderem:		
Verpflegskostenersätze	—	—
Beitrag des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zur Gebäudeerhaltung	—	—
Daher Gebarungsabgang	247,959.258·29	421,754.018·94

Gegenstand	Liesing, N.-Ö.	Mauerbach, N.-Ö.
	Kronen	
Lasten	1.348,003.587·96	847,033.418·54
darunter unter anderem:		
Gesundenpflege	75,645.426·—	24,811.269·50
Krankenpflege	53,735.914·09	44,121.392·51
Verköstigung gesunder Pfleglinge	731,374.189·97	511,317.433·47
Verköstigung kranker Pfleglinge	72,953.015·38	25,679.456·60
Wäschereinigung	69,691.317·54	30,879.873·17
Beheizung	82,464.470·45	41,058.231·37
Beleuchtung	31,805.001·62	2,412.101·60
Hausreinigung	15,162.674·65	12,590.712·20
Allgemeine Unkosten	69,417.512·19	72,717.742·44
Erträgnisse	37,151.762·85	11,910.347·55
darunter unter anderem:		
Verpflegskostenersätze	—	—
Beitrag des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zur Gebäudeerhaltung	35,949.839·85	10,196.912·55
Daher Gebarungsabgang	1.310,851.825·11	835,123.070·99

Gegenstand	Versorgungsanstalten St. Andrä, N.-Ö.	Zusammen
	Kronen	
Lasten	306,078.593·68	18.079,469.428·22
darunter unter anderem:		
Gesundenpflege	8,219.570·—	749,253.773·90
Krankenpflege	16,625.533·49	1.875,433.476·06
Verköstigung gesunder Pfleglinge	172,355.076·04	6.015,886.172·23
Verköstigung kranker Pfleglinge	10.208·—	2.731,788.845·88
Wäschereinigung	8,622.785·08	714,380.376·28
Beheizung	12,716.024·99	1.051,833.336·05
Beleuchtung	12,064.289·74	401,408.780·85
Hausreinigung	3,847.031·40	521,305.572·12
Allgemeine Unkosten	35,707.096·28	2.293,869.099·92
Erträgnisse	7,537.640·20	1.231,498.331·30
darunter unter anderem:		
Verpflegskostenersätze	—	1.029,123.635·54
Beitrag des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zur Gebäudeerhaltung	7,537.640·20	144,107.068·17
Daher Gebarungsabgang	298,540.953·48	16.849,971.096·92

[10]) Das Bürgerversorgungshaus, Wien IX, Währingerstraße 45, erhält seinen Gebarungsabgang vom Wiener Bürgerspitalfonds gedeckt, dessen Gebarungsabgang seinerseits aus den eigenen Geldern der Gemeinde gedeckt wird. Es wurde im Jahre 1860 erbaut, 1862 fertiggestellt; die seit 1785 im Bürgerspitale St. Marx (jetzige Brauhausrealität) untergebrachten armen Bürger wurden dahin übersiedelt; es dient der Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Krankenpflege armer Bürger, verköstigt außerdem die Pfleglinge des Versorgungshauses, IX, Galileigasse 8, und beliefert das Grundarmenhaus, II, Im Werd 19, mit gekochten Mittag- und Abendspeisen. Unter den Lasten sind unter anderem: Krankenpflege 116,670.139 K 10 h, Gesundenverköstigung 506,884.698 K 15 h, Krankenverköstigung 463,696.792 K 72 h, allgemeine Unkosten 123,844.479 K 94 h, unter den Erträgnissen sind unter anderem: Verpflegskostenersätze 24,369.004 K 26 h.

[11]) Diese Armenhäuser sind Anstalten der geschlossenen Armenpflege. Sie wurden teils aus Gemeindemitteln (insbesonders der ehemaligen Vorortegemeinden), teils durch Stiftungen errichtet. Im Verwaltungsjahre 1922 bestanden: 1. das Grundspital „Im Werd", II. Bezirk, 2. die Armenhäuser, III, Gstettengasse 2 (Wällischgasse 41), III, Rochusgasse 8 (Eigentum der Laurenz-Hieß-Stiftung), XIII, Stockhammergasse 30, XVI, Liebhartsgasse 17, XVIII, Martinstraße 92, XIX, Sandgasse 10, XXI, Jenneweingasse 30 und XXI, Langenzersdorferstraße 23 (Rosina-Kammerer-Stiftung), für insgesamt 352 Personen. Die Insassen dieser Häuser erhalten außer der Bequartierung, Wäsche und ärztlichen Behandlung die Verköstigung, die des Grundspitales II, Im Werd 19 und der Armenhäuser in den Bezirken XIII, XVIII und XIX außerdem ein Handgeld.

Von diesen Armenhäusern wurden im Jahre 1922 nachfolgende aufgelassen: a) mit 1. Juni 1922 das Armenhaus, XIII, Stockhammergasse 30, b) mit 10. Juni 1922 das Armenhaus, III, Gstettengasse 2, c) mit 1. Juli 1922 das Armenhaus, XXI, Jenneweingasse 30, und d) mit 10. August 1922 das Armenhaus, XIX, Sandgasse 10.

Außerdem wurden Pfleglinge noch in folgenden fremden Anstalten untergebracht: 1. Im Blindenarbeiterheim, 2. Maria Przibramschen Blindenmädchenheim, 3. in der Blindenbeschäftigungsanstalt, VIII, Josefstädterstraße 80, 4. in den Wiener beziehungsweise niederösterreichischen Landes-, Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke „Am Steinhof", in Ybbs, Mauer-Öhling und Gugging, 5. in den niederösterreichischen Landessiechenanstalten, 6. in den niederösterreichischen Bezirksarmenhäusern, 7. im israelitischen Altersversorgungshaus, 8. im Hause der Barmherzigkeit zur Pflege schwerkranker Unheilbarer und in sonstigen fremden Anstalten. Unter den Lasten sind unter anderem: Verpflegsgebühren 2.093,183.910 K 07 h, Beköstigung 122,574.816 K 10 h, Beheizung 29,629.430 K 10 h.

[12]) Das Asyl- und Werkhaus, 1887 eröffnet, 1913 erweitert (bis dahin Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter), ist eine Armenanstalt. Im Werkhause erhalten nach Wien zuständige, obdach- und arbeitslose, aber arbeitsfähige Personen über 14 Jahre Obdach und Verpflegung gegen Arbeit; im Asylhause erhalten obdachlose Personen ohne Rücksicht auf ihre Zuständigkeit Unterstand. Die Werkhausarbeiter erhalten für ihre Arbeitsleistungen Kost- und Unterstand, für mehrwertige Arbeitsleistungen überdies Barlohn. Unter den Lasten sind unter anderem: Asylhausverköstigung 50,541.938 K 23 h, Werkhausverköstigung 150,886.593 K 20 h; Beheizung 71,511.438 K 16 h, Unkosten 236,664.224 K 06 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Ertrag der Arbeitsleistungen 89,879.547 K 80 h, Verpflegskostenersätze 58,223.322 K 12 h.

[13]) Für nach Wien zuständige arme Doppel- oder Vaterwaisen bis zum Ende des 14. Lebensjahres; gewähren Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Unterricht und ambulatorische ärztliche Behandlung. Das dritte Waisenhaus (IX, Galileigasse), ist als solches aufgelassen.

Betriebsrechnung.

Gegenstand	I. Waisenhaus für Mädchen XIX, Hohe Warte 3	II. Waisenhaus für Knaben V, Gaßergasse 19
	Kronen	
Lasten	97,319.323·13	331,941.834·34
darunter unter anderem:		
Instandhaltung von Kleidern und Wäsche	4,996.296·41	42,121.955·81
Pfleglingsaufsicht und -unterricht	22,540.061·88	72,650.801·61
Reinigung der Anstaltsräume	5,873.122·—	36,173.538·33
Verwaltungsauslagen	7,246.110·53	21,604.222·73
Kinderverköstigung	46,543.929·81	131,640.907·98
Erträgnisse	2,907.847·23	16,769.476·10
Daher Gebarungsabgang	94,411.475·90	315,172.358·24

Gegenstand	IV. Waisenhaus für Knaben XIX, Hohe Warte 3	V. Waisenhaus für Mädchen Klosterneuburg
	Kronen	
Lasten	409,959.012·74	235,953.157·87
darunter unter anderem:		
Instandhaltung von Kleidern und Wäsche	56,496.838·49	16,121.157·58
Pfleglingsaufsicht und -unterricht	99,829.280·77	84,875.695·34
Reinigung der Anstaltsräume	16,742.411·—	26,151.133·16
Verwaltungsauslagen	28,628.929·46	15,169.762·82
Kinderverköstigung	194,034.827·23	74,601.527·64
Erträgnisse	8,240.654·—	4,601.550·—
Daher Gebarungsabgang	401,718.358·74	231,351.607·87

Gegenstand	VI/VII. Waisenhaus für Knaben u. Mädch. VIII, Josefstädterstr.	VIII. Waisenhaus für Mädchen XII, Vierthalergasse
	Kronen	
Lasten	411,877.290·23	81,626.913·29
darunter unter anderem:		
Instandhaltung von Kleidern und Wäsche	55,530.995·92	3,871.595·11
Pfleglingsaufsicht und -unterricht	106,566.674·29	19,414.507·37
Reinigung der Anstaltsräume	41,928.450·71	4,761.349·01
Verwaltungsauslagen	28,485.390·19	7,119.422·51
Kinderverköstigung	153,033.240·77	43,734.284·15
Erträgnisse	14,822.967·20	3,717.379·20
Daher Gebarungsabgang	397,054.323·03	77,909.534·09

Gegenstand	Mittelstandskinderheim für Knaben und Mädchen XIX, Hartäckerstraße	Zusammen
	Kronen	
Lasten	142,003.396·38	1.710,680.927·98
darunter unter anderem:		
Instandhaltung von Kleidern und Wäsche	16,887.377·88	196,026.217·20
Pfleglingsaufsicht und -unterricht	34,158.443·21	440,035.464·47
Reinigung der Anstaltsräume	8,947.485·01	140,577.489·22
Verwaltungsauslagen	7,516.977·59	115,770.815·83
Kinderverköstigung	56,947.339·43	700,536.057·01
Erträgnisse	3,226.456·—	54,286.329·73
Daher Gebarungsabgang	138,776.940·38	1.656,394.598·25

[14]) Die städtischen Kinderpflegeanstalten dienen der vorübergehenden Unterbringung erholungs- beziehungsweise pflegebedürftiger Kinder bis zu 14 Jahren, zwecks Beobachtung zur Ermittlung der zweckdienlichsten endgültigen Abgabe an Kinderheilanstalten, Waisenhäuser und sonstige Wohlfahrtsanstalten oder in die Privatpflege. Im Verwaltungsjahre 1922 standen im Betriebe: Die Kinderpflegeanstalt V, Siebenbrunnengasse 78 (geschlossen am 30. April 1922), das Kinderheim XII, Eibesbrunnergasse, welches mit 1. November 1922 in die der Gemeinde Wien gehörigen Baracken „Am Tivoli" verlegt und dementsprechend umbenannt wurde, und das Kinderheim „Grinzing", XIX, Kaasgrabengasse.

In der Kinderpflegeanstalt Siebenbrunnengasse wurden bis 30. April 1922 Säuglinge verpflegt und ambulatorisch-ärztlich behandelt. In den zwei anderen Anstalten erhalten Kleinkinder (bis zu sechs Jahren) und Kinder (von 6 bis 14 Jahren) vorübergehend Verpflegung, Unterkunft, Unterricht und ambulatorisch-ärztliche Behandlung. Der Betrieb des Kinderheimes Jedlesee wurde mit 20. Juni 1921 eingestellt und diese Anstalt am 27. Juli 1921 geschlossen.

Betriebsrechnung.

Gegenstand	Kinderpflegeanstalten Siebenbrunnengasse	Kinderpflegeanstalten Tivoli
	Kronen	
Lasten	31,651.871·35	1.315,182.009·51
darunter unter anderem:		
Instandhaltung der Kleider und Wäsche	2,344.235·71	128,816.797·39
Pfleglingsaufsicht und -unterricht	8,009.158·82	465,675.780·83
Reinigung der Anstalt	7,848.657·—	102,336.850·17
Verwaltungsauslagen	9,679·214·12	72,182.155·70
Kinderverköstigung	2,132.127·49	376,292.122·70
Erträgnisse	.	48,179.540·—
Daher Gebarungsabgang	31,651.871·35	1.267,002.469·51

Gegenstand	Kinderpflegeanstalten Grinzing	Kinderpflegeanstalten Jedlesee
	Kronen	
Lasten	1.077,031.034·79	6,550.281·66
darunter unter anderem:		
Instandhaltung der Kleider und Wäsche	84,555.013·21	.
Pfleglingsaufsicht und -unterricht	388,707.601·13	.
Reinigung der Anstalt	68,420.164·18	.
Verwaltungsauslagen	73,754.821·71	8.220·—
Kinderverköstigung	411,195.935·81	.
Erträgnisse	13,957.460·08	.
Daher Gebarungsabgang	1.063,073.574·71	6,550.281·66

Gegenstand	Zusammen Kronen
Lasten	2.430.415.196·43
darunter unter anderem:	
Instandhaltung der Kleider und Wäsche	215,716.046·31
Pfleglingsaufsicht und -unterricht	862,392.540·78
Reinigung der Anstalt	178,605.671·35
Verwaltungsauslagen	155,624.411·53
Kinderverköstigung	789,620.186·—
Erträgnisse	62,137.000·08
Daher Gebarungsabgang	2.368,278.196·43

[15]) Vom Lande Niederösterreich am 1. Jänner 1922 übernommen. Gewährt als Mutter- und Säuglingsheim armen Kindern und deren fürsorgebedürftigen Müttern Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und ambulatorisch-ärztliche Behandlung. Unter den Lasten sind unter anderen: Inventarerhaltung: 101,672.508 K 57 h, Wäschereinigung: 242,173.335 K 87 h, Wartung: 724,476.126 K 71 h, Pfleglingsverköstigung: 800,434.610 K 19 h, Verwaltungsauslagen 287,284.501 K 47 h; unter den Erträgnissen sind unter anderen: Verpflegskostenersätze: 2,657.663 K 20 h, Spenden: 11,286.127 K.

[16]) Vom Lande Niederösterreich am 1. Jänner 1922 übernommene und am 15. Juli 1922 aufgelassene Taubstummenschule. Unter den Lasten sind unter anderen: Zöglingsaufsicht und Unterricht: 63,193.917 K 60 h, Verwaltungsauslagen: 11,891.166 K 21 h.

[17]) Diente zur Verpflegung und Erziehung verwahrloster, schwer erziehbarer, männlicher, schulentlassener Jugendlicher und wurde mit 14. Juli 1922 aufgelassen, beziehungsweise in die Erziehungsanstalt Eggenburg übertragen. Unter den Lasten sind unter anderen: Zöglingsverköstigung: 22,676.649 K 94 h, Zöglingsaufsicht und Unterricht: 62,847.092 K 71 h, Verwaltungsauslagen: 10,443.455 K 81 h.

[18]) Zweck der am 1. Jänner 1922 vom Lande Niederösterreich übernommenen Anstalt ist die Verpflegung, Erziehung, ambulatorische und ärztliche Behandlung verwahrloster oder schwer erziehbarer Kinder und Jugendlicher beiderlei Geschlechtes im Alter von 6 bis 18 Jahren. Unter den Lasten sind unter anderen: Instandhaltung und Reinigung der Kleider und Wäsche: 106,904.713 K, Zöglingsverköstigung: 356,425.305 K 60 h, Verwaltungsauslagen: 301,916.858 K 22 h, Aufsicht und Unterricht: 522,350.817 K 60 h; unter den Erträgnissen sind unter anderen: Betrieb der angegliederten Landwirtschaft: 390,517.610 K 80 h, Verpflegskostenersätze: 452,126.843 K 30 h.

[19]) Das Erträgnis der seit 1816 bestehenden Armenlotterie ist den Armen Wiens gewidmet. Unter den Erträgnissen sind unter anderen: Losverkauf: 12,425.875 K.

[20]) Für den Transport von Kranken und Leichen. Unter den Lasten sind unter anderen: 1. Allgemeine Auslagen für die Sanitätsstationen: Persönliche Bezüge: 329,724.826 K 60 h, Brennstoffe: 31,738.790 K 90 h, Gebäudeerhaltung: 25,399.354 K 16 h; 2. Sanitätskraftwagenbetrieb: Persönliche Bezüge: 1.193,107.258 K, Gummibereifung: 452,717.728 K 70 h, Benzin: 364,722.693 K 68 h; 3. Pferdefuhrwerksbetrieb: Persönliche

Bezüge: 52,858.216 K, Futter- und Streuverbrauch: 72,180.060 K 14 h, Erhaltung der Anlagewerte: 18,661.067 K 26 h, Verwaltungsausgaben: 142,690.052 K 02 h; unter den Erträgnissen sind unter anderen: Transportgebühren: von den Krankenkassen: 231,418.800 K, von Privaten: 673,555.138 K 50 h.

[21]) Für Desinfektion von Wohnungen und Fahrnissen. Unter den Lasten sind unter anderen: 1. Fuhrwerksbetrieb: Persönliche Bezüge: 176,193.389 K, Futter- und Streuverbrauch: 55,600.000 K; 2. Betrieb der Desinfektionsapparate: Persönliche Bezüge: 265,905.490 K, Heizmaterialien: 22,157.144 K 50 h.

[22]) Außer der Verwendung standen am 31. Dezember 1922 die fünf alten katholischen Friedhöfe in St. Marx, Hundsturm, Matzleinsdorf, Schmelz und Währing (allgemeiner Friedhof) sowie die alten aufgelassenen Friedhöfe in Währing (Ortsfriedhof), Döbling, Sievering, Floridsdorf, Donaufeld und Aspern. In Selbstverwaltung der Gemeinde stehen der Zentralfriedhof und die Vorortefriedhöfe in Meidling, Hetzendorf, Hietzing, Baumgarten, Hütteldorf, Ottakring, Hernals, Grinzing und Stammersdorf. Die Feuerhalle konnte im Rechnungsjahre noch nicht eröffnet werden; die verrechneten Kosten betreffen die Ausgaben für Aufsicht und Probeheizungen.

Betriebsrechnung.

Lasten

Gegenstand	Zentralfriedhof	Sonstige Eigenregiefriedhöfe
	Kronen	
Friedhofserhaltung	797,606.557·41	367,667.790·69
Beerdigung	704,447.120·34	388,112.594·99
Gräberausschmückung	937,610.306·23	399,493.300·91
Steinmetzwerkstätte	227,895.823·77	—
Rücklagen	—	140,000.000·—
Summe	2.667,559.807·75	1.295,273.686·59

Erträgnisse

Friedhofserhaltung	791,428.562·67	601,991.458·96
Beerdigung	714,183.581·—	464,268.685·72
Gräberausschmückung	846,545.408·04	260,945.901·48
Steinmetzwerkstätte	227,867.596·90	—
Summe	2.580,025.148·61	1.327,206.046·16
Gebarungsüberschuß	—	31,932.359·57
Gebarungsabgang	87,534.659·14	—

Lasten

Gegenstand	Fremdbetriebene Friedhöfe	Geschlossene Friedhöfe
	Kronen	
Friedhofserhaltung	59,816.026·97	7,792.577·56
Beerdigung	153,057.128·13	—
Gräberausschmückung	—	—
Steinmetzwerkstätte	—	—
Rücklagen	270,000.000·—	—
Summe	482,873.155·10	7,792.577·56

Erträgnisse

Friedhofserhaltung	349,688.137·80	290.413·96
Beerdigung	215,689.753·04	—
Gräberausschmückung	—	—
Steinmetzwerkstätte	—	—
Summe	565,377.890·84	290.413·96
Gebarungsüberschuß	82,504.735·74	—
Gebarungsabgang	—	7,502.163·60

Lasten

Gegenstand	Krematorium	Zusammen
	Kronen	
Friedhofserhaltung	18,439.360·—	1.251,322.312·63
Beerdigung	—	1.245,616.843·46
Gräberausschmückung	—	1.337,103.607·14
Steinmetzwerkstätte	—	227,895.823·77
Rücklagen	—	410,000.000·—
Summe	18,439.360·—	4.471,938.587·—

Erträgnisse

	Krematorium	Zusammen
	Kronen	
Friedhofserhaltung	—	1.743,398.573'39
Beerdigung	—	1.394,142.019'76
Gräberausschmückung	—	1.107,491.309'52
Steinmetzwerkstätte	—	227,867.596'90
Summe	—	4.472,899.499'57
Gebarungsüberschuß	—	960.912'57
Gebarungsabgang	18,439.360'—	—

[23]) Nur Lasten, keine Erträgnisse.

[24]) Der Betrieb „Kleingartenstelle" bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens durch pachtweise Überlassung von der Gemeinde Wien und ihren Fonden gehörigen Grundstücken, durch Zuweisung von gepachteten Privatgründen, sowie Grundstücken öffentlicher Körperschaften, durch Anforderung von brachliegenden Grundstücken für Kleingartenzwecke, durch Gewährung von unverzinslichen Krediten zur Herstellung von Wasserleitungen und Einfriedungen, durch Abgabe von verschiedenen Kleingartenerfordernissen zu verbilligten Preisen, durch die Unterstützung der Schülerkleingartenaktion und schließlich durch Kleingartenausstellungen. Unter den Lasten sind unter anderem: Betriebsspesen: 21,618.104 K 69 h, Gebäudeerhaltung: 20,282.030 K 16 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Warenerlös: 62,820.136 K 85 h.

[25]) Die Gemeinde betreibt zur teilweisen Deckung ihres Eigenbedarfes Steinbrüche in der Umgebung von Mauthausen in Oberösterreich, und zwar die im Eigenbesitze stehenden Brüche in Marbach und Windegg, sowie den zu $^5/_6$-Anteilen angekauften Bettelbergbruch. Der Windegger Bruch wurde am 10. September 1920 aufgelassen. Die seit 1. Juli 1921 außer Betrieb gesetzten Brüche in Marbach und Bettelberg wurden ab 28. Jänner, beziehungsweise 1. Mai 1922 wieder in Betrieb genommen. Weiters wird auch eine Landwirtschaft betrieben. Diese besteht zum Großteile aus den Bauerngütern Frellerhof und Nagelbauernhof, deren Erwerbung zwecks Schaffung von Abraumlagerplätzen erfolgte.

Der Betrieb der städtischen Steinlagerplätze am Donaukanal besorgt die Lagerung und Abgabe von angekauften und in den eigenen Brüchen erzeugten Steinsorten. Unter den Lasten sind unter anderem: Verwaltungsauslagen: 46,046.806 K 87 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Ökonomiebetrieb: 48,155.977 K 60 h.

[26]) Im XVII. Bezirk. Unter den Lasten sind unter anderem: Verführungskosten: 627.053.939 K; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Erlös aus dem Verkaufe von Schotter usw.: 930,741.342 K 73 h.

[27]) Das angekaufte Sonnleitnersche Kalkwerk in der Hinterbrühl wird unter der handelsgerichtlich protokollierten Firma „Kalk- und Schotterwerk Hinterbrühl der Gemeinde Wien" als gewerblicher Betrieb geführt, der seine Erzeugnisse, soweit sie für städtische Bauzwecke nicht benötigt werden, auch an Private veräußert. Unter den Lasten sind unter anderem: Betriebsmaterialien: 485,537.430 K 27 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Verkaufserlöse für gebrannten Kalk usw.: 932,024.942 K 90 h.

[28]) Das städtische Ziegelwerk Ober-Laa wird unter der handelsgerichtlich protokollierten Firma „Ziegelwerk Ober-Laa der Gemeinde Wien" als gewerblicher Betrieb geführt, der seine Erzeugnisse, soweit sie für städtische Bauzwecke nicht benötigt werden, auch an Private veräußert. Unter den Lasten sind unter anderem: Betriebsmaterialien: 52,120.704 K; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Waren: 513,267.490 K 96 h.

[29]) Von der städtischen Baustoffbeschaffungsstelle wurden an städtische Verbrauchsstellen beziehungsweise Unternehmungen beschafft und abgegeben: Ziegel, Schotter, Bausand, Betonrundeisen, Glas, Zement, Gips, Gipsdielen, Farbstoffe, Firnis, Teerprodukte, fertige beschlagene Türen, Fenster, Gasrohre usw. Unter den Lasten sind unter anderem: allgemeine Unkosten: 16,073.097 K 56 h; Rücklage: 1.180,099.602 K 36 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: 1.328,127.800 K 93 h Erlös aus dem Verkaufe von Waren und Transitwaren.

[30]) Der städtische Pferdefuhrwerksbetrieb besorgt die Beistellung der Pferdegespanne und Fuhrwerke für die Straßensäuberung, Straßenbespritzung, Schneesäuberung, Straßen- und Hauskehrichtabfuhr und die Fuhrwerksbeistellung für die städtischen Ämter und Betriebe. Unter den Lasten sind unter anderem: Pferdeerhaltung 4.094,199.761 K 58 h, Wagenparkinstandhaltung 261,680.713 K 31 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Wert der Fuhrwerksleistungen 10.874,676.533 K 77 h, Düngererlös 88,741.080 K 70 h.

[31]) Die Straßensäuberung wurde nur im I. Bezirke und am Naschmarkte bei Nacht, im übrigen bei Tag vorgenommen. Die zu reinigenden Straßenflächen bedecken einen Flächenraum von 11,200.000 Quadratmetern. Die Straßenbespritzung wurde im Jahre 1922 ausschließlich durch eigenes Fuhrwerk geleistet. Die gesamte Bespritzungsfläche betrug

9,000..000 Quadratmeter. Für Hauskehrichtabfuhr wurden 201 Hauskehrichtwagen und 2 Koloniawagen verwendet. Unter den Lasten sind unter anderem: Fuhrwerksunkosten für Straßensäuberung 3.667,897.255 K 65 h, für Straßenbespritzung 503,074.540 K, für Hauskehrichtabfuhr 5.684,115.025 K, Schneearbeiterlöhne 451,017.977 K; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Kehrichtverwertung 11,637.937 K, Hauskehrichtverwertung 8,455.780 K, Einnahmen aus der Wegschaffung des Hauskehrichtes 17,686.532 K.

[32]) Unter den Lasten sind unter anderem: Betriebsmaterialien 1.201,721.570 K 70 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Wert der Fuhrwerksleistungen: für amerikanische Kinderhilfsaktion 90,690.771 K, städtische Betriebe und Dienststellen 1.966,977.167 K, Fremde und Private 1.244,588.901 K 61 h.

[33]) Unter den Lasten sind unter anderem: Erhaltung der Anlagewerte 66,746.490 K 06 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Wert der Arbeitsleistungen 919,592.479 K 12 h.

[34]) 7 Kraftwagen ständig in Verwendung, davon 3 an verschiedene Wohlfahrtsaktionen vermietet, 4 Wagen nach Bedarf für städtische Ämter und Private. Unter den Lasten sind unter anderem: Betriebsmaterialien 95,294.198 K 10 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Wert der Fuhrwerksleistungen für Gemeindezwecke 55,247.384 K 52 h, amerikanische Kinderhilfsaktion 26,896.801 K, römisch-katholische holländische Kinderhilfsaktion 21,701.659 K, öffentliche Küchenbetriebsgesellschaft 100,063.235 K, verschiedene Benützer 42,157.555 K.

[35]) Im Betrieb standen 81 Bedürfnisanstalten. Der Betrieb und die Erhaltung dieser Objekte, die Eigentum der Gemeinde Wien sind, ist vertragsmäßig einer Firma übertragen. 7 weitere Anstandsorte stehen in Verwaltung der Gemeinde. Den Betriebsausgaben von 91,596.392 K 78 h stehen keine Betriebseinnahmen gegenüber.

[36]) Dem Gartenbetriebe obliegt die Erhaltung der öffentlichen Gartenanlagen und Alleen, sowie die hiezu erforderliche Heranzucht von Gehölzen und Pflanzen. Letzterem Zwecke dienen die Baumschule in Albern, der Reservegarten, II, Ennsgasse 12, der Reservegarten in Kagran und einige kleinere Bezirksgärtnereien.

Leistungen des Betriebes: Gärtnerische Arbeiten und Lieferungen (Gemüse usw.) für städtische Anstalten, Betriebe und Unternehmungen, Heranzucht und Verkauf von Gemüsesetzlingen für Kleingärtner, Verkauf von Blumen, Gehölzen usw., sowie Beistellung von Pflanzendekorationen.

Unter den Lasten sind unter anderem: Gartenbetriebsmaterialien 38,232.029 K 30 h, Gartenfuhrwerk 54,339.161 K 57 h, Verwaltungsausgaben 249,682.321 K 03 h, technische Gartenerhaltung 148,656.146 K 04 h; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Pflanzenabgabe an die eigenen Anlagen 74,249.008 K, Pflanzenabgabe und Arbeitsleistungen für städtische Dienststellen 19,387.366 K 20 h, desgleichen für Private 149,290.044 K 40 h.

[37]) Betriebsrechnung.

Gegenstand	Volksbäder	Dampf- und Wannenbäder
	Kronen	
Lasten	1.432,011.850·64	1.730.238.318·23
Darunter: Brennstoffe	252,771.944·58	622,386.183·20
Haus- und Wäschereinigung	10,962.252·54	115,228.766·98
Gebäudeerhaltung	47,127.805·61	5,717.172·—
Erhaltung der Betriebsanlagen	24,874.545·11	9,297.956·07
Erträgnisse	1.350,873.547·—	1.653,557.855·93
Darunter: Einnahmen aus dem Bäderbesuche	1.348,764.778·—	1.563,749.373·—

	Sommerbäder	Zusammen
	Kronen	
Lasten	526,242.595·82	3.688,492.764·69
Darunter: Brennstoffe	4,399.034·40	879,557.162·18
Haus- und Wäschereinigung	1,546.864·60	127,737.884·12
Gebäudeerhaltung	23,774.693·26	76,619.670·87
Erhaltung der Betriebsanlagen	32,480.279·71	66,652.780·89
Erträgnisse	171,351.069·60	3.175,782.472·53
Darunter: Einnahmen aus dem Bäderbesuche	166,415.351·10	3.078,929.502·10

Gebarungsabgang

	Kronen
Volksbäder	81,138.303·64
Dampf- und Wannenbäder	76,680.462·30
Sommerbäder	354,891.526·22
Zusammen	512,710.292·16

[38]) Die Dampfwäscherei, XII, Schwenkgasse, wurde bei der Sachdemobilisierung angekauft. Die Wäscherei arbeitet hauptsächlich für die Humanitätsanstalten und Bäder der Gemeinde Wien, zum Teile auch für die öffentlichen Krankenanstalten und einige Bundesbetriebe. Unter den Lasten sind unter anderem: Betriebsmaterialien 358,330.118 K 29 h, Licht- und Kraftstrom 55,488.680 K, Fuhrwerkskosten 66,299.587 K 50 h; die Erträgnisse sind: Betriebseinnahmen 1.484,261.287 K 76 h.

[39]) Unter den Lasten sind unter anderem: Betriebsmaterialien 283,132.227 K 46 h; die Erträgnisse sind: 2.052,219.379 K 86 h Betriebseinnahmen.

[40]) Dem Betriebe „Wasserversorgung" obliegt die Erhaltung und der Betrieb der Wasserleitungsanlagen, die Wasserverteilung und Wasserabgabe. Mit Hochquellenwasser wurden versorgt: das Stadtgebiet (die höher gelegenen Bezirksteile mit Hilfe von Hebewerken), die Gemeinden Neunkirchen, Mauer, Liesing, Atzgersdorf, Vösendorf, Siebenhirten, Erlaa, Inzersdorf, Wilhelmsburg bei St. Pölten und andere auswärtige Abnehmer.

Die Forstwirtschaft des Betriebes „Wasserversorgung" umfaßt die zum Schutze der Quellengebiete der beiden Hochquellenleitungen erwobenen Grundstücke und Baulichkeiten mit einem Waldbesitze in einer Ausdehnung von 12.000 Hektar. Unter den Lasten sind unter anderem: 1.077,922.173 K 31 h Betriebsauslagen; unter den Erträgnissen sind unter anderem: eigentliche Wassergebühren für die Hochquellenleitung 677,488.456 K 20 h, für die Wientalwasserleitung 13,433.242 K 15 h, weiter Wasserkraftvermietung aus der Hochquellenleitung 2.092,119.704 K, überdies ein Gebarungsüberschuß der Forstwirtschaft 1.105,173.042 K 28 h, der sich aus 696,327.367 K 75 h Lasten und 1.801,500.410 K 03 h Erträgnissen (darunter 999,648.372 K 51 h Holzgewinnung) ergibt.

[41]) Für die Fleischversorgung bestanden: der Zentralviehmarkt mit der Futtermittelbeistellung, der Pferdemarkt, Schlachthöfe in St. Marx und Meidling, das Pferdeschlachthaus im X. Bezirk; Schweineschlachthaus in St. Marx, die Großmarkthalle, die Kühlanlagen im Schlachthofe in St. Marx, im Schweineschlachthause und in der Großmarkthalle; für die Versorgung mit Viktualien: die Großmarkthalle, 5 Markthallen, der Naschmarkt, 42 offene Märkte und der Fischmarkt (mit einer Gefrieranlage); überdies bestanden 16 selbständige Brückenwagen.

Betriebsrechnung.

Gegenstand	Marktbetrieb	I. Märkte Futtermittelgeschäft auf dem Zentralviehmarkt	Kühlanlage Zentralfischmarkt
		Kronen	
Lasten	2.522,866.734·54	2.206,324.833·73	44,109.812·52
Darunter unter anderem			
Beheizung	37,171.610·80	—	—
Beleuchtung	70,320.937·50	36,224.382·—	28,751.857·98
Verwaltungsauslagen	161,641.384 67	435,253.960·73	1,510.259·29
Gebäudeerhaltung	640,132.638·35	486,976.744·—	35.100·—
Erträgnisse	2.278,107.803·60	2·213,880.475·50	6,239.588·—
Gebühren	2.182,760.274·05	.	6,239.588·—
Miet-, Pacht- und Platzzins	3,962.850·74	.	.
Sonstige Erträgnisse	91,384.678·81	2.097,247.745·50*)	.
Düngererlös	.	116,632.730·—	.
Daher Gebarungsabgang	244,758.930·94	.	37,870.224·52
Gebarungsüberschuß	.	7,555.641·77	.

Gegenstand	II. Markthallen Hallenbetrieb	Kühlanlage Großmarkthalle
	Kronen	
Lasten	1.122,975.576·77	476,003.209·29
Darunter unter anderem		
Beheizung	14,609.823·50	199,110.305·10
Beleuchtung	81,565.413·34	10,980.303·—
Verwaltungsauslagen	56,388.837·42	18,548.537·27
Gebäudeerhaltung	74,127.957·34	1,352.092·—
Erträgnisse	800,888.510·34	144,915.970·50
Gebühren	794,121.362·15	144,915.970·50
Miet-, Pacht- und Platzzins	2,197.448·09	.
Sonstige Erträgnisse	4,569.700·10	.
Düngererlös	.	.
Daher Gebarungsabgang	322,087.066·43	331,087.238·79
Gebarungsüberschuß	.	.

*) Ertrag aus den verkauften Futtermitteln.

Gegenstand	III Schlachthöfe Schlachthofbetrieb	Kühlanlage der Schlachthöfe
	Kronen	
Lasten	2.175,219.559'05	913,255.471'80
Darunter unter anderem		
Beheizung	18,872.653'—	625,214.496'70
Beleuchtung	158,380.398'94	34,616.781'—
Verwaltungsauslagen	151,701.228'87	44,368.591'33
Gebäudeerhaltung	135,044.053'41	10,015.496'48
Erträgnisse	2.678,990.026'19	416,996.390'90
Gebühren	2.465,769.862'48	271,415.113'50
Miet-, Pacht- und Platzzins	1,501.996'50	.
Sonstige Erträgnisse	32,267.457'11	145,581.277·40
Düngererlös	179,450.710'10	.
Daher Gebarungsabgang	.	496,259.080'90
Gebarungsüberschuß	503,770.467'14	.

	Zusammen Kronen
Lasten	9.460,755.197'70
Darunter unter anderem	
Beheizung	894,978.889'10
Beleuchtung	420,840.073'76
Verwaltungsauslagen	869,412.799'58
Gebäudeerhaltung	1.347,684.081'58
Erträgnisse	8.540,018.765'03
Gebühren	5.865,222.170'68
Miet-, Pacht- und Platzzins	7,662.295'33
Sonstige Erträgnisse	2.371,050.858·92
Düngererlös	296,083.440·10
Daher Gebarungsabgang	.
Gebarungsüberschuß	920,736.432·67

[42]) Das Wirtschaftsamt besorgt für alle städtischen Ämter, Schulen, Anstalten und Betriebe den Ankauf von Bedarfsartikeln verschiedener Art, ferner die Instandhaltung der Möbel in den Amtsgebäuden, Überwachung des Verbrauches und Verteilung der beigestellten Bedarfsgegenstände, deren Zustellung und die Verwahrung von Gemeindeeigentum. Die Materialien sind in sieben eigenen Lagern und den städtischen Lagerhäusern eingelagert. Weiter beschafft das Wirtschaftsamt die Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten, die Sicherstellung von kurrenten Arbeiten und Lieferungen mit Ausnahme der baugewerblichen, sowie Drucke in der eigenen Lithographie. Die beschafften Waren erscheinen in der Verrechnung der betreffenden Verwaltungszweige.

Betriebsrechnung.

Lasten:	Kronen	Erträgnisse:	Kronen
Generalspesen	1.957,225.614'31	Waren	12.514,974.118'02
Reserveüberweisungen	10.601,292.019'76	Halbfabrikate	43,543.516'05
	12.558,517.634'07		12.558,517.634'07

[43]) Der Wiener Rathauskeller wurde im Interesse der Förderung des österreichischen Weinbaues errichtet. Die Weinwirtschaft wird in eigener Regie der Gemeinde geführt, während der Betrieb der Gastwirtschaft verpachtet ist. Für die Einlagerung von Wein stehen der Weinkeller im Neuen Rathause, ferner je ein Weinkeller in Mailberg, Unter-Markersdorf und Gumpoldskirchen zur Verfügung. Unter den Lasten sind unter anderem: Steuern und Abgaben: 132,519.388 K 50 h, Betriebsunkosten: 178,149.361 K 50 h, allgemeine Unkosten: 145,604.383 K 18 h, Erneuerungsreserve: 250,000.000 K; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Weinlager: 966,997.608 K 66 h.

[44]) Das Feuerlöschwesen umfaßt den Brandschutz und Rettungsdienst der Wiener städtischen Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren und die damit unmittelbar zusammenhängenden Betriebe.

Die städtische Berufsfeuerwehr verfügt neben der Zentrale: I, Am Hof 9/10, über die beiden Hauptwachen Mariahilf und Favoriten und 13 Wachen in den Bezirken I bis XI, XX und XXI, die Freiwilligen Feuerwehren über 44 Stationen.

Von den Gebäuden, in welchen diese Wachen untergebracht sind, dienen 24 ausschließlich Feuerwehrzwecken und stehen in der Selbstverwaltung des Betriebes. Unter den Lasten sind unter anderem: die für Brandschutz und Rettungsdienst: 8.109,869.695 K 01 h (davon 1.009,375.604 K 71 h für die Freiwilligen Feuerwehren); unter den

Erträgnissen sind unter anderem: Leih- und Beistellungsgebühr: 70,409.985 K 95 h, Pferdefuhrwerksbetrieb: 88,790.365 K, Theatergebühren: 90,658.400 K.

[45]) Amtsblatt der Stadt Wien, Landesgesetzblatt für Wien, Blätter für das Wohlfahrts- und Armenwesen der Stadt Wien (Beilage: Mitteilungen des Verbandes für freiwillige Jugendfürsorge), statistische Wochenberichte, Marktamtsberichte und Verzeichnis der Verstorbenen. Unter den Lasten sind unter anderem: Druckkosten des Amtsblattes: 107,159.201 K 24 h, Herstellungskosten des Landesgesetzblattes: 10,763.340 K; unter den Erträgnissen sind unter anderem: Bezugsgebühren des Amtsblattes: 16,185.911 K, Einschaltgebühren des Amtsblattes: 28,082.180 K 50 h.

9. Übersicht der Gebarungsergebnisse der städtischen Unternehmungen nach der Gewinn- und Verlustrechnung.

aa) Übersicht.

Unternehmung	Lasten in Kronen	Erträgnisse in Kronen
Gaswerke	276.998,019.282'52	277.717,774.322'52
Elektrizitätswerke	23.441,673.290'55	24.197,588.776'51
Straßenbahnen	196.560,214.679'96	196.740,433.809'05
Kraftstellwagenunternehmung	2.361,679.962'59	1.682,852.565'08
Lagerhäuser	18.854,787.466'47	19.212,668.840'78
Brauhaus	5.095,120.928'37	5.588,627.569'11
Leichenbestattung	3.540,557.718'45	3.458,354.689'99
Benzinstelle	91,193.010'20	91,193.010'20
Ankündigungsunternehmung	1.287,930.640'04	1.317,820.484'56
Zusammen	528.231,176.979'15	530.007,314.067'80

	Gebarungsüberschuß in Kronen	Gebarungsabgang in Kronen
Gaswerke	719,755.040'—	.
Elektrizitätswerke	755,915.485'96	.
Straßenbahnen	180,219.129'09	.
Kraftstellwagenunternehmung	.	678,827.397'51
Lagerhäuser	357,881.374'31	.
Brauhaus	493,506.640'74	.
Leichenbestattung	.	82,203.028'46
Benzinstelle	.	.
Ankündigungsunternehmung	29,889.844'52	.

bb) Einzelnachweisung.

Gaswerke.

Gegenstand	Lasten Kronen	Gegenstand	Erträgnisse Kronen
Gehalte und Löhne	29.354,370.135'61	Gasabgabe	140.857,236.003'43
Ruhebezüge und Aushilfen	1.256,852.265'74	Sonstige Einnahmen	35,445.702'—
Kranken- und Unfallfürsorge	773,046.764'26	Nebenerzeugnisse	132.181,978.263'23
Betriebsmaterial und Betriebsauslagen	224.863,772.340'79	Leistungsvergütungen	572,439.001'45
Erhaltung der Gebäude, Maschinen usw.	6.655,267.654'84	Gasgeräteverkauf	1.207,755.483'21
Kosten der öffentlichen Beleuchtung	8.121,559.376'21	Zinsen	200,777.844'53
Steuern und Abgaben	4.128,329.062'—	Sonstiges	2.662,142.024'67
Anlehen, Zinsen und Spesen	16,549.544'10		
Beiträge zu den Rücklagen	1.828,138.557'49		
Wertabschreibungen	133.581'48		
Gebarungsüberschuß	719,755.040'—		
	277.717,774.322'52		277.717,774.322'52

Elektrizitätswerke.

Gegenstand	Lasten Kronen	Gegenstand	Erträgnisse Kronen
Generalunkosten	23.438,339.568'72	Gewinnvortrag	6,749.797'91
Unkosten der Zinshäuser	3,333.721'83	Erträgnisse aus der Stromlieferung und dem Materialverkauf	23.819,310.616'58
Gebarungsüberschuß . .	755,915.485'96	Eingänge aus früheren Abschreibungen . . .	751.357'85
		Kursdifferenzen	138,709.511'77
		Sonstige Einnahmen . .	232,067.492'40
	24.197,588.776'51		24.197,588.776'51

Straßenbahnen.

Verlustvortrag	528,546.089'06	Einnahmen aus der Personenbeförderung .	195.155,825.092'50
Allgemeine Verwaltung .	6.776,226.485'97	Einnahmen aus der Güter- und Gepäcksbeförderung	1.073,082.139'52
Betrieb	91.020,065.792'20	Sonstige Einnahmen . .	511,526.577'03
Zugkraft	2.276,204.991'99		
Stromzuführung	1.259,414.323'49		
Wagenerhaltung	27.049,963.210'45		
Bahnerhaltung	17.268,566.157'36		
Gebäudeerhaltung . . .	2.426,247.383'61		
Allgemeine Unkosten . .	18.886,293.776'48		
Rücklagen	26.300,000.000'—		
Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales . .	199,606.994'55		
Sonstige Passivzinsen .	162,971.061'96		
Betriebsabgang des Dampfbetriebes . . .	13,848.422'65		
Investitionen und Einlagerückzahlungen . .	2.038,329.776'27		
Außerordentliche Auslagen	353,930.213'92		
Gebarungsüberschuß . .	180,219.129'09		
	196.740,433.809'05		196.740,433.809'05

Kraftstellwagenunternehmung.

Allgemeine Verwaltung .	157,673.830'33	Einnahmen aus der Personenbeförderung .	1.443,394.964·—
Betrieb	1.069,051.251·66	Verschiedene Einnahmen	239,457.601·08
Wagenerhaltung	476,541.242'49	Gebarungsabgang . . .	678,827.397·51
Allgemeine Unkosten . .	148,136.750'80		
Wohlfahrtsauslagen . .	488,444.918·80		
Verzinsung und Tilgung	7,412.016·99		
Wertabschreibungen . .	8,062.737'05		
Bauherstellung und Anschaffungen aus Betriebsmitteln . . .	6,357.214·47		
	2.361,679.962·59		2.361,679.962·59

Lagerhäuser.

Personalauslagen . . .	9.191,721.492·87	Lagerhausgebühren . . .	19.058,537.033·26
Soziale Fürsorge . . .	948,819.273·98	Verschiedene Einnahmen	154,131.807·52
Ruhe- und Versorgungsgenüsse	1.054,251.414·—		
Betriebsmaterialien . .	1.449,330.333·90		
Erhaltungskosten der Gebäude, Maschinen und sonstigen Betriebsanlagen	1.354,523.696·17		
Allgemeine Unkosten . .	3.381,017.162·65		
Wertabschreibung . . .	274,810.346·95		
Rücklagen	1.200,000.000·—		
Anlehenszinsen und -kosten	313.745·95		
Gebarungsüberschuß . .	357,881.374·31		
	19.212,668.840·78		19.212,668.840·78

Brauhaus.

Gegenstand	Lasten Kronen	Gegenstand	Erträgnisse Kronen
Allgemeine Unkosten . .	423,457.264·57	Bruttoüberschuß beim Bierverkaufe	5.573,849.426·19
Ruhebezüge und Unterstützungen	82,190.903·65	Aktivzinsen	13,035.112·09
Kranken- und Unfallfürsorge usw.	266,065.321·06	Eingänge auf bereits zur Gänze abgeschriebene Forderungen	12 206·56
Erhaltung der Gebäude, Maschinen und der Gebinde	628,809.821·91	Erlös aus der Verpachtung der Ökonomie „Wallhof"	1,730.824·27
Versicherungsunkosten .	11,349.156·76		
Steuern und Abgaben .	28,088.502·26		
Verkaufsspesen	1.556,744.889·76		
Zinsen und Anlehensunkosten	49,789.876·68		
Wertabschreibungen . .	48,625.191·72		
Beiträge zu den Rücklagen	2.000,000.000·—		
Gebarungsüberschuß . .	493,506.640·74		
	5.588,627.569·11		5.588,627.569·11

Leichenbestattung.

Generalregie	3.312,944.149·54	Einnahmen aus der Leichenbestattung . . .	3.390,913.344·36
Anlehenszinsen, Anlehenstilgung und Anlehenskosten	226.547·82	Fuhrwerksbeistellung . .	60,582.515·56
Rücklage für Erneuerungen	100,000.000·—	Verschiedene Einnahmen	4,744.681·67
Abschreibungen	8,100.576·41	Gebarungsüberschuß der Torffabrik in Schrems	2,114.148·40
Gebarungsabgang der Admonter Torfindustrie	119,286.444·68	Gebarungsabgang . . .	82,203.028·46
	3.540,557.718·45		3.540,557.718·45

Benzinstelle.

Allgemeine Verwaltung .	85,785.039·02	Bruttogewinn	91,193.010·20
Laufende Zinsen	5,407.971·18		
	91,193.010·20		91,193.010·20

Ankündigungsunternehmung.

Generalunkosten	919,515.228·04	Erträgnis aus dem Reklamgeschäfte	1.064,564.076·15
Steuern und Abgaben . .	368,415.412·—	Verschiedene Einnahmen	253,256.408·41
Gebarungsüberschuß . .	29,889.844·52		
	1.317,820.484·56		1.317,820.484·56

10. Bemerkenswerte Gebarungen für den Vermögenshaushalt der Gemeinde.

A. Investitionen und Neuanschaffungen:

	Kronen
Für die städtischen Humanitätsanstalten	1.496,007.390
„ „ technischen Betriebe	2.893,868.606
„ „ Märkte und Schlachthöfe	76,000.000
„ „ städtische Feuerwehr	9,869.834
Verschiedene Hochbauten	2.621,210.940

B. Erwerbungen und Beteiligungen:

Ankauf von Wertpapieren	92,385.363
Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen	2.048,641.689
Geschäftseinlagen bei den städtischen Unternehmungen . .	6.876,645.626
Wert der vom Lande Niederösterreich übernommenen Anstalten	307,797.436
Erwerbung von Gründen und Liegenschaften	100,651.429

		Kronen
C. Veräußerungen:		
Veräußerungen von Wertpapieren (hauptsächlich Aktien und Bezugsrechten auf solche)		850,490.477
Veräußerungen von Gebäuden und verschiedenen Inventargegenständen		374,447.921
Veräußerungen von Liegenschaften		7,896.833
D. Gemeindeschuld:		
Verminderung		275.146,384.544
Und zwar:	Kronen	
Planmäßige Tilgung von Anlehen	153,183.113	
Teilweise Rückzahlung von Valutaschulden	2.993,201.431	
Rücklage für Valorisierungsansprüche hinsichtlich ausländischer Verbindlichkeiten auf Grund des Friedensvertrages sowohl für eigene Anlehen, als auch für Beteiligungen der Gemeinde an solchen Anlehen (Land Niederösterreich, Hypothekenanstalt, Donauregulierungskommission, Verkehrsanlagen und dergleichen), ferner seit Kriegsausbruch unterbliebene Herstellungsarbeiten und Investitionen	272.000,000.000	
Vermehrung:		
Darlehen aus Bundesmitteln		150.471,317.000
Gesamtdarlehensstand am 31. Dezember 1922	151.993,317.000	

11. Inventar über das Gemeindeeigentum.

Die im folgenden gegebenen Wertziffern sind infolge der Kronenentwertung und des Zusammenwerfens von Ansätzen nach Goldkronen und Papierkronen verschiedenen Kurswertes unzulänglich; eine vollkommene Neueinschätzung war wegen der großen Arbeitsleistung noch undurchführbar; die hier gegebenen Buchwerte, die sich durch Fortschreibung der Buchstände nach den Wertzuwächsen und -abfällen im Gegenstandsjahr ergeben, können also auf die richtige Wiedergabe der Werte nicht Anspruch erheben.

A. Gemeindeeigentum.

	I. Stammvermögen:	Kronen
Aktiva	Gebäude und Gründe im Werte von	17.495,027.473
	Unternehmungen im Investitionswert von	21.509,523.090
	Rücklagen der städtischen Unternehmungen (ausschließlich der Abschreibungsreserven)	2.046,999.029
	Gewinnvorträge der städtischen Unternehmungen	1.789,720.661
	Betriebe im Investitionswerte von	6.995,406.447
	Rücklagen der städtischen Betriebe per	12.802,286.075
	Wertpapiere und Geschäftsanteile	34.495,360.476
	Aktivforderung per	23.000
	Anteil am Donauregulierungsfonds	517,116.407
	Anteil am gemeinsamen niederösterreichischen Landesfonds	484,267.890
	Gerechtsame	34,959.480
	Anlehensgelder	1.671,898.950
	Summe der Aktiva	99.842,588.978

		Kronen
Passiva	Anlehen (eigene und Anteile an fremden)	5.890,494.446
	Bundesdarlehen	151.993,317.000
	Markvorschuß der Deutschen Bank	195,377.206
	Privatpassivkapitalien	112,321.262
	Passivforderungen	844,930.578
	Summe der Passiva	159.036,440.492
	Summe der Aktiva	99.842,588.978
Das Stammvermögen war daher rein passiv mit		59.193,851.514

B. Kurrentvermögen.

	Aktiva	Passiva
	Kronen	
Kassenbestände	30.181,661.511	
Aktivrückstände	159.324,452.870	
Mobilien und sonstige Inventargegenstände	324,934.697	
Aktivforderungen	1.469,337.443	
Sonstige Aktiva	71.729	
Passivrückstände		149.304,549.543
Summe	191.300,458.250	149.304,549.543
Das Kurrentvermögen war daher rein aktiv mit		41.995,908.707

C. Gemeindegut.

	Kronen
Wert der öffentlichen Straßen und Plätze	653,641.500
„ „ Kanäle und überwölbten Bäche	195,705.600
„ „ Brücken und Stege	44,347.100
„ „ Ufersicherungen	30,038.300
Summe	923,732.500
Das Gemeindegut war somit rein aktiv mit	923,732.500

Ein reines Aktivum ergibt sich somit beim Kurrentvermögen mit 41.995,908.707 K, beim Gemeindegut mit 923,732.500 K, zusammen also mit 42.919,641.207 K; ein reines Passivum beim Stammvermögen mit 59.193,851.514 K; das Gemeindeeigentum ist somit am 31. Dezember 1922 mit 16.274,210.307 K passiv gewesen.

C. Gemeinde-Abgaben.

a) Allgemeines.

Vor dem Kriege und im Kriege beruhten die Gemeindeeinnahmen in der Hauptsache auf den Realsteuern, den Verzehrungssteuern und den Erträgnissen der Großunternehmungen (Elektrizitätswerk, Gaswerk und Straßenbahnen).

Alle drei Quellen versandeten in der Nachkriegszeit aus Gründen, denen wirksam entgegenzutreten die Gemeinde Wien mit den ihr zur Verfügung stehenden Machtmitteln außerstande war.

Die verschiedenen Realsteuern hatten im letzten Friedensjahre rund 50 Millionen Goldkronen eingebracht. Aber die schwierige materielle Lage, in der sich die Wiener Bevölkerung befand, machte es unmöglich, die Mietzinse der Geldentwertung anzupassen, so daß die einst so beträchtlichen Einnahmen im Laufe dieser Periode für die Gebarung der Stadt Wien bedeutungslos wurden. Dieselben Verhältnisse machten es zu einer Unmöglichkeit, auf den Umsatz von Lebensmitteln eine Steuer zu legen, die der Geldentwertung angepaßt gewesen wäre. Denn durch Einführung einer der Devalvation der Krone Rechnung tragenden Verzehrungssteuer wäre ein weiteres scharfes Ansteigen der Preise verursacht worden. Ende

des Jahres 1921 mußte sich die Gemeinde schließlich dazu verstehen, auf diese Einnahmsquelle zu verzichten. Die letzte große Budgetpost der Habenseite war im Frieden durch die Überschüsse der großen städtischen Unternehmungen mit rund 18 Millionen Goldkronen gebildet worden. Die als Folge der Kriegs- und Nachkriegszeit eingetretenen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse brachten es mit sich, daß auch die dritte Haupteinnahmsquelle versiegte und die Unternehmungen vorübergehend sogar mit Zuschüssen aus Gemeindemitteln und Bankkrediten dotiert werden mußten.

Als im Jahre 1919 der Niedergang der österreichischen Währung, der für diese Entwicklung bestimmt war und der sich ganz unabhängig von der Gemeindewirtschaft vollzog, ein rascheres Tempo anzunehmen begann, war die Gemeindeverwaltung bemüht, der herannahenden Gefahr zu begegnen.

Auf diesem Wege erfolgte die Einführung selbständiger, neuer Gemeindeabgaben. Hiebei mußte, abgesehen von der Auswahl der Steuerobjekte, insbesondere der Erscheinung Rechnung getragen werden, daß der Geldwert, entgegen den Erfahrungen von Jahrzehnten, plötzlich etwas völlig Bewegliches und unausgesetzt Veränderliches geworden war. Das bis zu dieser Zeit übliche Steuersystem, das nahezu ausnahmslos auf starren Steuerbeträgen aufgebaut war, die immer nur von Jahr zu Jahr oder in noch längeren Zeiträumen reguliert wurden, erwies sich als unzureichend. Es mußte ein solches System gefunden werden, bei dem sich der Ertrag der Steuern automatisch an die fortschreitende Geldentwertung anpaßte und die Erträgnisse daher in demselben Verhältnisse stiegen, in dem sich die Entwertung der Währung auf der Ausgabenseite geltend machte. Die Mittel mit denen dieses Ziel angestrebt wurde, waren:

1. Die Festsetzung der Steuerhöhe im prozentualen Verhältnisse zu einer Bemessungsgrundlage (Preis, Wert, Lohn), die der Geldentwertung jeweils folgte.

2. Eine rasche Einhebung, die dadurch ermöglicht wurde, daß die Abgabebeträge für möglichst kurze Zeiträume vom Steuerträger selbst berechnet und auf Grund seiner Berechnung eingezahlt werden mußten. Um Verzögerungen in der Zahlung hintanzuhalten, wurde der Verzögerungszuschlag eingeführt, durch den Steuerschuldigkeiten, die nicht spätestens fünf Tage nach Fälligkeit beglichen wurden, eine Erhöhung um ein volles Viertel des Steuerbetrages erfahren.

b) Das neue Abgabensystem der Gemeinde.

Noch Ende des Jahres 1919 kamen die Gesetze über die Mietzinsabgabe und die Bodenwertabgabe zustande. Am 29. April 1920 wurden die Gesetze über die Fremdenzimmer-, Standplatz- und Pferdeabgabe, am 4. August 1920 jene über die Fürsorge-, Konzessions-, Hauspersonal- sowie die Speisen- und Getränkeabgabe beschlossen. In der Folge kamen die Kanzlei- und Augenscheintaxen, die Feilbietungs-, Kraftwagen-, Untermiet- und Luxuswarenabgabe hinzu, denen sich dann noch die Plakat- und Anzeigen- (Inseraten-) Abgabe, der Feuerwehrbeitrag und die Wasserkraftabgabe anschlossen. Im Zusammenhange mit der Einführung dieser neuen Abgaben wurden die Wertzuwachs- und die Lustbarkeitsabgabe, die schon früher bestanden hatten, neu geregelt. In den Jahren bis 1921 waren auch die städtischen Getränkeabgaben auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier, Wein und Schaumwein von Bedeutung. Ende 1921 wurden sie aber im Zuge der mit dem Bunde getroffenen Auseinandersetzung aufgelassen.

c) Die einzelnen Steuergesetze 1919 bis 1922.

Im folgenden werden die in Betracht kommenden Landesgesetze einzeln und mit den wichtigsten Bestimmungen angeführt.

1. 1919 (niederösterreichische Landesgesetze).

1. Gesetz vom 1. Mai 1919, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Wein für die Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 78.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, vom 1. Mai 1919 bis 30. Juni 1924 eine Gemeindeabgabe von Wein, Weinmost, Obstmost, Obstwein

Beerenmost, Beerenwein, Malzwein und Met, ferner von anderen weinähnlichen Getränken, endlich von weinhältigen Getränken, mit Ausnahme des Trester-weines, in ihrem Gebiete einzuheben.

Das Vorhandensein von Zutaten, welche die Genießbarkeit nicht ausschließen, wie zum Beispiel beim Schaumwein, aromatisierten Wein, Süßwein und dergleichen, hebt die Abgabepflicht nicht auf.

§ 2. Die Abgabe beträgt vom Hektoliter:

a) für alle nicht unter lit. b) fallenden abgabepflichtigen Gegenstände 8 K;

b) für Obstmost, Obstwein, Beerenmost, Beerenwein, mit Ausnahme des genußfertigen Obst- und Beerenmostes, bei welchem die Gärung durch Pasteurisieren oder auf andere Weise gehemmt wurde, 2 K.

2. Gesetz vom 17. Juni 1919, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Lustbarkeitsabgabe) in der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 163.

§ 1. Abgabepflicht. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, bei folgenden in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theatervorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitationsveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Varieté- und Kabarettvorstellungen, dann bei Tanzunterhaltungen eine Abgabe im Ausmaße von 10 Prozent des Eintrittspreises für Zwecke der Armenpflege einzuheben, mit Ausnahme der Pferderennen, für die 30 Prozent eingehoben werden.

§ 2. Ausnahmen. Von der Abgabe ausgenommen sind:

a) Einzelne Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist;

b) Vorführungen, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden;

c) Veranstaltungen, für welche ein im voraus bestimmtes Entgelt nicht verlangt wird. Überdies ist die Gemeinde berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

3. Gesetz vom 17. Juni 1919, betreffend die Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalente sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalisateurabgabe in der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 164.

§ 2. Die Gemeinde Wien wird ferner ermächtigt, den 40prozentigen Zuschlag zu der durch das Gesetz vom 31. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 53, eingeführten staatlichen Abgabe von den durch besondere Unternehmungen (Totalisateure) vermittelten Wetten, dessen Entrichtung mit dem Gesetz vom 22. März 1898, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 16, angeordnet wurde, im doppelten Ausmaß (80 Prozent) einzuheben.

4. Gesetz vom 1. August 1919, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, die der Abgabe nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919 nicht unterliegen (Ergänzungslustbarkeitsabgabe), L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 300.

§ 1. Abgabepflicht. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, bei den im Gesetze vom 17. Juni 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 163, genannten Vorführungen, die der in diesem Gesetze vorgesehenen Abgabe mangels der Einhebung von Eintrittspreisen nicht unterliegen (§ 2, lit. c dieses Gesetzes), eine Abgabe einzuheben.

§ 3. Höhe der Abgabe. Die Einhebung der Gebühr erfolgt nach fünf Stufen, die mit 10, 20, 30, 50 und 100 K für jede Veranstaltung festgesetzt werden.

Für Veranstaltungen, die über 11 Uhr nachts dauern, wird die Gebühr mit dem doppelten Betrag bemessen.

5. Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein sowie einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 459.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt:

1. zur Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 144, zur Einhebung gelangenden kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

a) für die im § 1, des obigen Gesetzes bezeichneten Flüssigkeiten auf 5 K pro Hektolitergrad Alkohol;

b) für die im § 1 Punkt b, bezeichneten Flüssigkeiten auf 275 K pro Hektoliter und

c) für alkoholische Essenzen auf 350 K pro Hektoliter,

unter gleichzeitiger Erhöhung des Rückvergütungssatzes des § 2 des obigen Gesetzes für die Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete auf 5 K pro Hektolitergrad (Volumprozent Alkohol);

2. zur Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 58, zur Einhebung gelangenden 100prozentigen städtischen Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage auf 500 Prozent, unter gleichzeitiger Erhöhung des Rückvergütungssatzes für die Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete auf 10 K pro Hektoliter Bier;

3. zur Erhöhung der auf Grund der Gesetze vom 27. Dezember 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 ex 1910, und vom 13. Juni 1912, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 105, zur Einhebung gelangenden Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der Stadt Wien von 2 K auf 10 K pro Hektoliter;

4. zur Erhöhung der auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1919, L.-G. und V.-Bl. Nr. 78, zur Einhebung gelangenden Gemeindeabgabe von Wein, und zwar:

für alle nicht unter § 2 m, lit. b, des genannten Gesetzes fallenden abgabepflichtigen Gegenstände von 8 K auf 40 K pro Hektoliter;

für alle unter § 2, lit. b, fallenden abgabepflichtigen Gegenstände von 2 K auf 8 K pro Hektoliter.

Die Geltungsdauer der in Punkt 3 angeführten Gesetze wird bis 30. Juni 1921 erstreckt.

6. Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiet der Stadt Wien, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 460.

§ 1. Abgabepflicht. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, bei der Übertragung von im Wiener Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) eine Abgabe vom Wertzuwachs nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

Als Tag der Übertragung ist der Tag anzusehen, an dem das Veräußerungsgeschäft, wenn auch nur mündlich, abgeschlossen worden ist. Haben die Parteien für das Veräußerungsgeschäft die schriftliche Form vorbehalten, so gilt der Tag der Beisetzung der letzten Unterschrift; bedarf das Veräußerungsgeschäft einer

behördlichen Genehmigung oder Zustimmung, so gilt der Tag dieser Genehmigung oder Zustimmung als Tag der Übertragung. Gründet sich die Übertragung auf ein Urteil oder ein Enteignungserkenntnis, so gilt als Tag der Übertragung der Tag, an dem das Urteil oder Enteignungserkenntnis rechtskräftig geworden ist.

Der Übertragung einer Liegenschaft steht die Einbringung einer solchen in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter sowie die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen in das Sondervermögen eines Gesellschafters oder die Aufteilung der Liegenschaft unter die Gesellschafter gleich.

Der Wechsel im Personenstande einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Wechsel im Personenstande der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, in deren Besitz sich Liegenschaften befinden, ist der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in jenem Ausmaße, das dem Beteiligungsverhältnis der ausscheidenden, beziehungsweise neu eintretenden Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen entspricht, gleichzuhalten.

Ebenso ist eine Änderung im Anteilsverhältnis der Gesellschafter ohne Wechsel im Personenstand zu behandeln.

§ 5. Wertzuwachs. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert der Liegenschaft, das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung, und dem Erwerbswerte; als Erwerbswert ist der Wert bei der letztvorhergegangenen abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabeentrichtung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß ist bei einer Veräußerung, der eine der im § 4, Punkt 4 bis 6, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, denen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten, sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedungenen Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, in dem Ausmaße, wie sie der Veräußerer zu tragen hätte, hinzuzurechnen sind.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag als Gegenleistung maßgebend. Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich nach § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

An Stelle der im Absatz 2 angeführten Preise hat in den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen der gemeine Wert (§ 305 a. b. G.-B.) zur Zeit der Veräußerung beziehungsweise des Erwerbes zu treten.

Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist nur der Preis (Wert) der Liegenschaft selbst in Rechnung zu ziehen; der Preis (Wert) des Zugehöres (§ 296 a. b. G.-B.) bleibt außer Betracht.

§ 12. Ausmaß der Abgabe. Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Prozenten des der Abgabebemessung zugrunde zu legenden Betrages:

5% bei einer Wertsteigerung von über 10 bis einschließlich 15% des um die allfälligen Zurechnungen nach § 8, Punkt 1, vermehrten Erwerbswertes.

6%	bei	einer	Wertsteigerung	von	über	15	bis	einschließlich	20%
7%	„	„	„	„	„	20	„	„	25%
8%	„	„	„	„	„	25	„	„	30%
9%	„	„	„	„	„	30	„	„	35%
10%	„	„	„	„	„	35	„	„	40%
11%	„	„	„	„	„	40	„	„	45%

12%	bei	einer	Wertsteigerung	von	über	45	bis	einschließlich	50%
13%	„	„	„	„	„	50	„	„	55%
14%	„	„	„	„	„	55	„	„	60%
15%	„	„	„	„	„	60	„	„	65%
16%	„	„	„	„	„	65	„	„	70%
17%	„	„	„	„	„	70	„	„	75%
18%	„	„	„	„	„	75	„	„	80%
19%	„	„	„	„	„	80	„	„	85%
20%	„	„	„	„	„	85	„	„	90%
22%	„	„	„	„	„	90	„	„	95%
24%	„	„	„	„	„	95	„	„	100%
26%	„	„	„	„	„	100	„	„	105%
28%	„	„	„	„	„	105	„	„	110%
30%	„	„	„	„	„	110	„	„	115%
32%	„	„	„	„	„	115	„	„	120%
34%	„	„	„	„	„	120	„	„	130%
36%	„	„	„	„	„	130	„	„	140%
38%	„	„	„	„	„	140	„	„	150%
40%	„	„	„	„	„	150	„	„	160%
42%	„	„	„	„	„	160	„	„	170%
44%	„	„	„	„	„	170	„	„	180%
46%	„	„	„	„	„	180	„	„	190%
48%	„	„	„	„	„	190	„	„	200%
50%	„	„	„	„	„	200%			

Für die Auswahl des Abgabeprozentsatzes ist der gesamte Wertzuwachs einschließlich des abgabefreien Teiles von 10% maßgebend.

Durch Abzug der Wertzuwachsabgabe nach einer höheren Stufe darf für den Abgabepflichtigen vom Wertzuwachs niemals weniger erübrigen, als von einem Wertzuwachs verblieben wäre, der den höchsten für die nächstniedrigere Stufe noch zulässigen Betrag nicht überschritten hätte.

2. 1920 (niederösterreichische Landesgesetze).

1. Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 10 ex 1920.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe von höheren Mietzinsen in ihrem Gebiete einzuheben.

§ 2. Abgabepflichtige. Zur Entrichtung der Abgabe sind die Mieter, ferner die Eigentümer von Häusern rücksichtlich der von ihnen selbst benützten Räumlichkeiten verpflichtet. Im Falle der Weitervermietung des Mietobjektes steht dem Mieter das Recht zu, sich die Abgabe oder deren aliquoten Teil von dem Untermieter ersetzen zu lassen.

§ 5. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt bei einem Jahresmietzinse oder auf das Jahr umgerechneten Mietzinse von

		900 K	bis	1.200 K	5%
mehr	als	1.200 „	„	1.500 „	10%
„	„	1.500 „	„	2.000 „	15%
„	„	2.000 „	„	3.000 „	20%
„	„	3.000 „	„	5.000 „	25%
„	„	5.000 „	„	10.000 „	30%
„	„	10.000 „	„	15.000 „	35%
„	„	15.000 „	„	20.000 „	40%
„	„	20.000 „	„	30.000 „	45%
	über	30.000 „	50%		

dieses Mietzinses.

Bei der Auswahl des Abgabesatzes werden mehrere Mietobjekte desselben Inhabers, die sich in dem gleichen Hause befinden und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhange stehen, als ein Mietobjekt gerechnet.

2. Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einführung einer Abgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt Wien. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 11 ex 1920.

§ 1. Abgabepflicht. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von allen im Wiener Gemeindegebiete gelegenen verbauten und unverbauten Liegenschaften eine Bodenwertabgabe zu erheben.

§ 3. Bemessungsgrundlage. Der Abgabebemessung wird der gemeine Bodenwert der Liegenschaft zugrunde gelegt.

Als solcher gilt jener Wert, den der Boden bei einem Verkaufe für jedermann hat.

Der gemeine Bodenwert wird das erstemal für die Zeit bis 30. Juni 1923, in Hinkunft für eine dreijährige Veranlagungsperiode nach dem im § 8 geregelten Verfahren festgestellt.

§ 6. Ausmaß der Abgabe. Die Abgabe beträgt jährlich fünf vom Tausend des gemeinen Bodenwertes.

3. Gesetz vom 11. März 1920 über die Leistung eines Beitrages der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren in Österreich unter der Enns, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 174.

§ 1. Alle Versicherungsanstalten, die zum Betriebe der Feuerversicherung in der Republik Österreich zugelassen sind, haben von den Versicherungsnehmern zugleich mit den Versicherungsprämien für die direkten Versicherungen von unmittelbaren und mittelbaren Feuer- und Feuerfolgeschäden jeder Art als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren einen Zuschlagsbetrag einzuheben, der für die Versicherungsgegenstände im Wiener Gemeindegebiete 25%, im übrigen Bereiche des Landes Österreich unter der Enns 3% der Bruttoprämie beträgt.

§ 3. Die auf das Wiener Gemeindegebiet entfallenden Beiträge fließen der Gemeinde Wien zu. Über die Verwendung der übrigen Beiträge entscheidet der Landesrat.

4. Gesetz vom 11. März 1920, mit welchem das Gesetz vom 1. August 1919, L.-G.-Bl. Nr. 300, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in Wien, teilweise abgeändert wird, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 281.

Artikel I. Der § 1 des Gesetzes vom 1. August 1919, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 300, wird aufgehoben. An seine Stelle haben folgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Abgabepflicht. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuheben:

1. Bei den im Gesetze vom 17. Juni 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 163, genannten Vorführungen, welche der in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Abgabe mangels der Einhebung von Eintrittspreisen (§ 2, lit. e, dieses Gesetzes) nicht unterliegen;

2. Bei Vorführungen in Heurigenschenken, Weinschenken, Weinstuben, Gast- und Kaffeehäusern, Bars, Nachtlokalen überhaupt, ohne Rücksicht, ob Eintrittspreise eingehoben werden oder nicht.

Die auf Grund dieses Gesetzes bemessene Abgabe wird auf die nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 163, zu entrichtende Gemeindeabgabe angerechnet.

5. Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 345.

§ 1. Abgabepflicht. Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien ist eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

§ 2. Als Ankündigungen im Sinne des § 1 sind alle Ankündigungen in Schrift oder Bild anzusehen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern und dergleichen) angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesonders auch durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden.

Als öffentliche Räume gelten auch die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 4. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für deren Anbringung, Ausstellung oder Vornahme ein Entgelt entrichtet wird, 20% des Entgeltes. Wird das Entgelt nicht einmalig, sondern für bestimmte Zeitabschnitte entrichtet, so ist die Abgabe von jedem Teilbetrage zu entrichten.

§ 5. Bei gedruckten oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigung hergestellten Ankündigungen, für deren Anbringung oder Ausstellung ein Entgelt nicht entrichtet wird, oder bei denen sich das wahrheitsgemäße Entgelt nicht verläßlich feststellen läßt, ist eine Abgabe von 1 K 50 h pro Quadratmeter des Ausmaßes zu entrichten.

Erfolgt die Ankündigung für länger als einen Monat, so ist die Abgabe für jeden weiteren Monat im gleichen Betrage zu entrichten. Ein angefangener Monat wird voll gerechnet.

6. Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Pferden für Personenbeförderung im Gebiete der Stadt Wien (Pferdeabgabe), L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 346.

§ 1. Abgabepflicht. Wer im Gebiete der Stadt Wien Pferde hält, die als Wagen- oder Reitpferde ausschließlich oder vorwiegend zur Personenbeförderung verwendet werden, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

§ 3. Höhe der Abgabe. Die Abgabe für ein Pferd beträgt pro Jahr 5000 K.

Für im freien Lohnfuhrwerksgewerbe verwendete Pferde beträgt die Abgabe 800 K pro Jahr und jede Lizenz, wobei jedoch nicht mehr als zwei Pferde für eine Lizenz gerechnet werden.

7. Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichen Fuhrwerksstandplätzen (Standplatzabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 347.

§ 1. Wer im Gebiete der Stadt Wien öffentliche Fuhrwerksstandplätze benutzt, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

§ 2. Die Höhe der Abgabe beträgt pro Jahr:

	Kronen
a) Für einen Platzkraftwagen	500
b) Für einen Fiaker mit Pferdebetrieb	400
c) Für einen Einspänner mit Pferdebetrieb	150
d) Für ein Lastfuhrwerk mit zugewiesenem Standplatze	30

8. Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien (Lustbarkeitsabgabe), L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 348.

§ 1. Abgabepflicht. Wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen der nachgenannten Art im Wiener Gemeindegebiete veranstaltet, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

Diese Abgabe wird bemessen:

2. nach Maßgabe der im § 3, Punkt 2, angeführten Stufen, wenn kein Veranstaltung die vorhergehende Lösung einer Eintrittskarte gefordert wird (Prozentualabgabe);

2. Nach Maßgabe der im § 3, Punkt 2, angeführten Stufen, wenn kein Eintrittspreis eingehoben wird (Pauschalabgabe).

Bei öffentlichen Belustigungen sowie bei Vorführungen in Heurigenschenken, Weinschenken, Weinstuben, Gast- und Kaffeehäusern und Nachtlokalen jeder Art ist die Gemeinde Wien berechtigt, ohne Rücksicht, ob Eintrittspreise eingehoben werden oder nicht, die Pauschalabgabe zu bemessen, sie ist jedoch auf die nach Punkt 1 zu entrichtende Abgabe anzurechnen.

§ 3. Höhe der Abgabe.

1. Die Prozentualabgabe beträgt:

a) 5% bei Theatervorführungen mit ausschließlich oder doch vorwiegend gesprochenem Worte, Rezitationsveranstaltungen, Opernaufführungen, endlich Orchester- und Solistenkonzerten, sowie Kammermusikabenden, soweit die drei letztgenannten Veranstaltungen in Konzertsälen oder Theatergebäuden abgehalten werden.

b) 8% bei sportlichen Vorführungen und Wettbewerben mit Ausnahme der im Punkte e) bezeichneten;

c) 10% bei theatralischen und sonstigen musikalischen Aufführungen der nicht im Punkte a) genannten Art (zum Beispiel Operetten, Konzertakademien, Tanzvorführungen in Konzertsälen und dergleichen) sowie bei allen sonstigen in diesem Paragraphen nicht besonders angeführten Veranstaltungen;

d) 15% bei Vorführungen in Rauchtheatern sowie in solchen Theatern, in denen Speisen und alkoholische Getränke während der Vorstellung im Zuschauerraum verabreicht werden, bei Lichtbildvorführungen und bei Tanzunterhaltungen;

e) 30% bei Pferderennen.

Eine Veranstaltung, die nach Art ihrer Darbietungen unter mehrere der angeführten Stufen fallen würde, unterliegt der Abgabe nach dem höchsten in Betracht kommenden Prozentsatze.

Aufführungen in Theatern, die innerhalb einer Rechnungslegungsperiode Vorstellungen der unter Punkt a) und c) genannten Art veranstalten, unterliegen zur Gänze jener Abgabenstufe, welcher die Mehrzahl der Vorführungen entspricht. Bei gleicher Anzahl ist der höhere Prozentsatz zur Anwendung zu bringen.

2. Die Einhebung der Pauschalabgabe erfolgt nach 15 Stufen, die mit 10, 20, 50, 100, 200, 300, 400, 500, 1000, 2000, 3000, 4000, 5000, 8000 und 10.000 K für jede einzelne Veranstaltung festgesetzt werden.

Für Veranstaltungen, die über 12 Uhr nachts dauern, wird die Pauschalabgabe mit dem doppelten Betrage bemessen.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Pauschalbetrages für jede einzelne Veranstaltung ein Monats- oder Jahrespauschale festzusetzen.

9. Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung erhöhter städtischer Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen und zur Rentensteuer im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 349.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 164, ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 die Zuschläge

1. zur Grundsteuer im erhöhten Ausmaße von 100%,

2. zur allgemeinen Erwerbsteuer im erhöhten Ausmaße

von	100%	für	die	I.	Klasse
„	90%	„	„	II.	„
„	60%	„	„	III.	„
„	40%	„	„	IV.	„

3. zur Erwerbsteuer von den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen im erhöhten Ausmaße von 80%, von den übrigen nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen im erhöhten Ausmaße von 120% und

4. zur Rentensteuer im erhöhten Ausmaße von 100% einzuheben.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die auf Grund der obigen Erhöhung der Zuschläge zur Rentensteuer vorgeschriebenen Beträge insoweit nachzusehen, als die Erhöhung eine gesetzlich zulässige Steigerung der Mietzinse rechtfertigen würde.

10. Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier, Wein und Schaumwein in der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 350.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, die in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 459, angeführten Abgabesätze in nachstehender Art zu erhöhen:

1. Die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 144, zur Einhebung gelangende kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird

a) für die im § 1, Punkt a, des letztgenannten Gesetzes bezeichneten Flüssigkeiten auf 10 K pro Hektolitergrad Alkohol,

b) für die im § 1, Punkt b, bezeichneten Flüssigkeiten auf 550 K pro Hektoliter und

c) für alle alkoholischen Essenzen auf 700 K pro Hektoliter erhöht, wobei gleichzeitig der Rückvergütungssatz für die Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete mit 10 K pro Hektolitergrad (Volumprozent Alkohol) bestimmt wird.

2. Der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 58, zur Einhebung gelangende städtische Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage wird von 500% auf 1000% erhöht, wobei gleichzeitig der Rückvergütungssatz für die Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete mit 20 K pro Hektoliter Bier bestimmt wird.

3. Die auf Grund der Gesetze vom 27. Dezember 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 aus 1910, und vom 13. Juni 1912, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 105, zur Einhebung gelangende Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der Stadt Wien wird von 10 auf 20 K pro Hektoliter erhöht.

4. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 78, zur Einhebung gelangende Gemeindeabgabe von Wein wird für alle nicht unter § 2, lit. b, des letztgenannten Gesetzes fallenden abgabepflichtigen Gegenstände von 40 auf 200 K pro Hektoliter, für alle unter § 2, lit. b, fallenden abgabepflichtigen Gegenstände von 8 K auf 40 K pro Hektoliter erhöht.

5. Die auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 459, zur Einhebung gelangende Gemeindeabgabe von Schaumwein wird auf das Dreifache der im Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 126, enthaltenen Sätze erhöht.

Die Gemeindeabgabe von Schaumwein beträgt daher für eine Flasche mit über 425 bis 850 Kubikzentimeter Rauminhalt (ganze Flasche), wenn der

Schaumwein nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 4 K 20 h, für anderen Schaumwein beträgt die Gemeindeabgabe für eine ganze Flasche bei einem Steuerwerte

a)	bis einschließlich	10 K	9 K
b)	„ „	14 „	12 „
c)	„ „	20 „	18 „
d)	„ „	26 „	24 „
e)	„ „	32 „	30 „
f)	„ „	40 „	36 „

und steigt bei höherem Steuerwert um je 9 K für je volle oder angefangene 10 K.

11. Gesetz vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 351.

§ 1. Wer gewerbsmäßig Wohnräume vermietet (Hotels, Gasthöfe, Gasthäuser, Wirtschaften, Herbergen, Pensionen und dergleichen), hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

§ 4. Die Abgabe beträgt 20% der im § 3 bezeichneten Bemessungsgrundlage. Wird für die Vermietung des Wohnraumes samt den Kosten der Verpflegung ein einheitlicher Preis (Pensionspreis) berechnet, so wird ein Drittel des Gesamtentgeltes abzüglich 5 Prozent der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

12. Gesetz vom 23. Juni 1920, mit welchem das Gesetz vom 1. August 1919, L.-G.-Bl. Nr. 238, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 388, festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten, teilweise abgeändert wird, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 709.

§ 1. Zu den auf Grund der Gesetze vom 28. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 388, und 29. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 193, zur Einhebung gelangenden staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge für Zwecke des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien in nachstehendem Ausmaß eingehoben:

a) 60% zu der 6%igen staatlichen Totalisateureinsatzgebühr;
b) 60% zu der 5%igen staatlichen Buchmachereinsatzgebühr;
c) 20% zu der staatlichen Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr;
d) 20% zur 20%igen Buchmacherpauschalgebühr.

13. Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien (Konzessionsabgabe), L.-G.- und V.-Bl. Nr. 724.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von den Inhabern nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuheben.

§ 1. Gegenstand der Abgabe. Der Abgabe unterliegt jeder, der im Gebiete der Stadt Wien um des Erwerbes Willen eine oder mehrere der nachstehenden Unternehmungen betreibt: Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Trödlergewerbe, Pfandleihgewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften. Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbüros zum Zwecke der Auskunftserteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebüros,

Telegraphenagenturen, Telegraphenbüros und Telegraphenkorrespondenzbüros, Privatdetektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Zündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerbung von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2. Höhe der Abgabe. Als Abgabe ist zu entrichten:

1. Eine Jahresabgabe.

2. Eine Abgabe gelegentlich von Besitzveränderungen (Übertragungsabgabe).

Ad. 1. Die Jahresabgabe beträgt:

a) Bei den in Erwerbsteuerklassen eingereihten Unternehmungen der

I.	Erwerbsteuerklasse	6000 K
II.	„	4000 „
III.	„	2000 „
IV.	„	500 „

Für abgabepflichtige Unternehmungen, die in eine Erwerbsteuerklasse noch nicht eingereiht sind, ist bis zur Einreihung als Anzahlung die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt.

b) Bei den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 200 K.

c) Bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 6000 K.

Im Falle des Nichtbetriebes ist die Abgabe in jedem Falle mit 500 K zu bemessen.

Für das Jahr 1920 ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu entrichten.

Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann, wenn dies durch das Verhältnis des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens begründet erscheint, die Abgabe in Bruchteilen der vorstehenden Sätze bemessen werden.

Werden mehrere abgabepflichtige Unternehmungen von derselben Person betrieben, so ist die Abgabe, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, eine Ermäßigung der Abgabe bis zum Betrage der einfachen Jahresabgabe (a bis c) Platz greifen.

Die Übertragungsabgabe ist unabhängig von der Jahresabgabe im Falle der Übertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens zu entrichten und beträgt die vierfache Jahresabgabe.

Bei Verpachtungen mit Ausschluß der Zwangsverpachtungen ist die halbe Übertragungsabgabe zu entrichten. Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6, der Gewerbeordnung begründet seine Verpflichtung zur Entrichtung der Übertragungsabgabe, desgleichen Übertragungen zwischen Ehegatten und zwischen Verwandten ersten Grades.

14. Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe), L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 725.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von Personen, die in ihrem Haushalte Personen zur Leistung von Diensten verwenden, eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

§ 1. Abgabepflicht. Wer im Gebiete der Stadt Wien zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

Zur Beurteilung der Abgabepflicht werden alle in einem Haushalte derartig verwendeten Personen zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, welches Mitglied des Hausstandes der Dienstgeber ist. Abgabepflichtig ist stets der Haushaltungsvorstand, als solcher gilt im Zweifel der Wohnungsmieter.

Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob es sich hiebei um die Verrichtung körperlicher oder geistiger Arbeiten handelt und ob die Entlohnung nur in Naturalbezügen oder in Naturalbezügen und Geld besteht.

Durch den Umstand, daß der Dienstgeber mit seinem Hausstande vorübergehend von Wien abwesend ist, bleibt die Abgabepflicht unberührt, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Haushalt in Wien nicht aufzugeben.

Die vorübergehende Verpflegung des Dienstpersonales außerhalb des Haushaltes begründet keinen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabe.

§ 2. Höhe der Abgabe. Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine im Hausstande verwendete Person abgabefrei ist; die Abgabe für eine zweite verwendete Person wird mit 600 K bemessen; für jede weitere verwendete Person beträgt die Abgabe um 600 K mehr, als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei weibliche Personen 1800 K, für vier 3600 K und so fort, zu zahlen sind.

Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das Doppelte der obigen Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der erwähnten Reihenfolge der Abgabestufen immer an letzter (oberster) Stufe zu rechnen ist.

Für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1920 ist der vierte Teil der nach diesem Gesetze entfallenden Abgabe zu entrichten.

Eine Änderung in der Zahl der verwendeten Personen wird für die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erst vom nächsten Kalendervierteln an wirksam.

15. Gesetz vom 4. August 1920, womit die Höhe der Abgabesätze und einige andere Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 10 aus 1920 (Mietzinsabgabegesetz), abgeändert werden, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 726.

Artikel I. Die §§ 2, 5, 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 10 aus 1920, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

§ 2. Zur Entrichtung der Abgabe sind die Mieter hinsichtlich der einzelnen Mietobjekte, ferner die Hauseigentümer rücksichtlich der von ihnen selbst benutzten Räumlichkeiten verpflichtet.

Als Mietobjekt gilt in der Regel das vom Hauseigentümer in Bestand gegebene Objekt.

Wird aber ein ganzes Haus in Bestand gegeben und gibt der Bestandnehmer einzelne Wohnungen oder Geschäftslokale in Untermiete, so gelten als Mietobjekte im Sinne dieses Gesetzes die in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten. Die nicht in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten gelten als ein Mietobjekt. Der der Abgabebemessung zugrunde zu legende Mietzins für dieses Objekt wird durch Aufteilung des Gesamtzinses des Hauptbestandnehmers nach dem Verhältnisse des Mietwertes der Räumlichkeiten ermittelt. Rücksichtlich der in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten ist der Mieter hinsichtlich der aus diesem Gesetze entspringenden Verpflichtungen und Haftungen dem Hauseigentümer gleichzuhalten.

Die Ausnahmsbestimmung des vorhergehenden Absatzes hat keine Anwendung zu finden, wenn diese Untermieten im Betriebe eines Erwerbsunternehmens (zum Beispiel Fremdenbeherbergung, Sanatorium, Pension, Schülerinternat) abgeschlossen werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

In anderen Fällen von Untermieten ist der abgabepflichtige Mieter berechtigt, die Abgabe oder deren auf die untervermieteten Räumlichkeiten nach dem Mietwerte verhältnismäßig entfallenden Teil sich vom Untermieter ersetzen zu lassen.

§ 5. Die Abgabe beträgt bei einem Jahresmietzins (Mietwert) oder auf das Jahr umgerechneten Mietzins (Mietwert) von

	900 K	bis	1.200 K	5%
mehr als	1.200 „	„	1.500 „	10%
„ „	1.500 „	„	2.000 „	15%
„ „	2.000 „	„	2.500 „	20%
„ „	2.500 „	„	3.000 „	30%
„ „	3.000 „	„	4.000 „	40%
„ „	4.000 „	„	5.000 „	50%
„ „	5.000 „	„	6.000 „	60%
„ „	6.000 „	„	7.000 „	70%
„ „	7.000 „	„	8.000 „	80%
„ „	8.000 „	„	9.000 „	90%
„ „	9.000 „	„	10.000 „	100%
„ „	10.000 „	„	11.000 „	110%
„ „	11.000 „	„	12.000 „	120%
„ „	12.000 „	„	13.000 „	130%
„ „	13.000 „	„	14.000 „	140%
„ „	14.000 „	„	15.000 „	150%
„ „	15.000 „	„	16.000 „	160%
„ „	16.000 „	„	17.000 „	170%
„ „	17.000 „	„	18.000 „	180%
„ „	18.000 „	„	19.000 „	190%
„ „	19.000 „	„	20.000 „	200%
„ „	20.000 „	„	21.000 „	210%
„ „	21.000 „	„	22.000 „	220%
„ „	22.000 „	„	23.000 „	230%
„ „	23.000 „	„	24.000 „	240%
„ „	24.000 „	„	25.000 „	250%
„ „	25.000 „	„	26.000 „	260%
„ „	26.000 „	„	27.000 „	270%
„ „	27.000 „	„	28.000 „	280%
„ „	28.000 „	„	29.000 „	290%
„ „	29.000 „			300%

dieses Mietzinses (Mietwertes).

Bei der Auswahl des Abgabesatzes werden mehrere Mietobjekte desselben Inhabers, die sich in dem gleichen Hause befinden und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhange stehen, als ein Mietobjekt gerechnet.

Diese Bestimmung greift nicht Platz, wenn Wohnung und Geschäftslokal (Kanzlei, Ordinationszimmer) räumlich zusammenhängen.

Wird hiefür ein einheitlicher Mietzins entrichtet, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Vollzugsanweisung zu treffen.

16. Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Speisen und Getränken, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 727.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, eine Abgabe von der Verabreichung genußfertiger Speisen und Getränken nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

§ 1. Abgabepflicht. Wer im Gemeindegebiet von Wien genußfertige Speisen oder Getränke im Betriebe eines Erwerbsunternehmens verabreicht, das sich nach den Preisen, der Ausstattung des Lokals oder dem gebotenen Komfort als Luxusbetrieb darstellt, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten. Als solche Betriebe gelten jedenfalls alle eigentlichen Nachtlokale, wie Bars, Kabaretts.

Über die dauernde oder zeitweilige Abgabepflicht eines Betriebes oder eines Teiles eines Betriebes entscheidet der Wiener Magistrat nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen.

Weitere Merkmale solcher Betriebe können mittels Vollzugsanweisung festgesetzt werden.

§ 2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe. Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Speisen und Getränke erzielten Entgeltes. Die Abgabe beträgt 10% dieses Entgeltes.

Bei abgabepflichtigen Unternehmungen, die für die Vermietung von Wohnräumen und Verabreichung der Verpflegung ein Gesamtentgelt verlangen, sind als Bemessungsgrundlage zwei Drittel des geforderten Gesamtentgeltes anzusehen.

17. Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe), L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 728.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, zu Fürsorgezwecken eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

§ 1. Abgabepflicht. Wer im Gemeindegebiete von Wien zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

§ 3. Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohn-(Gehalts)summe.

Als Lohnsumme gilt die Gesamtheit aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Bezüge der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes mit Einschluß des Mietwertes von Naturalwohnungen und sonstiger Leistungen des Arbeit-(Dienst)gebers, die dem Arbeit(Dienst)nehmer auf Grund des Arbeits(Dienst)-vertrages oder auf Grund besonderer Zuwendungen zukommen.

Die vom Arbeit(Dienst)geber übernommenen gesetzlichen Leistungen der Arbeit(Dienst)nehmer für öffentlich-rechtliche Versicherungen werden in die Lohnsumme nicht eingerechnet.

§ 4. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt 2% der Bemessungsgrundlage.

18. Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung erhöhter Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen und zur Rentensteuer im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 729.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 164, beziehungsweise des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 349, ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 die Zuschläge

1. zur Grundsteuer im Ausmaße von 300%;

2. zur allgemeinen Erwerbsteuer von allen vier Klassen im Ausmaße von 300%;

3. zur Erwerbsteuer von den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen im Ausmaße von 80%, von den übrigen nach dem zweiten Hauptstück des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen im Ausmaße von 200% und

4. zur Rentensteuer im Ausmaße von 300% einzuheben.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die auf Grund der obigen Erhöhung der Zuschläge zur Rentensteuer vorgeschriebenen Beträge insoweit nachzusehen, als die Erhöhung eine gesetzlich zulässige Steigerung der Mietzinse rechtfertigen würde.

3. 1920 (Wiener Landesgesetze).

1. Gesetz vom 30. Dezember 1920, betreffend die Festsetzung der Landeszuschläge für das Jahr 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 11.

§ 1. Zur teilweisen Deckung des Beitrages der Gemeinde Wien zu den Kosten der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Niederösterreich werden für das Jahr 1921 die Landeszuschläge zu den direkten Steuern im Gebiete der Stadt Wien im gleichen Ausmaße wie die bisherigen Zuschläge des Landes Niederösterreich und unter denselben Bedingungen wie die Gemeindezuschläge eingehoben.

Es gelangen demnach folgende Landeszuschläge zur Einhebung:

a) bei der Grundsteuer: 100%;
b) bei der Hauszinssteuer: 28%;
c) bei der 5%igen Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude: 33%;
d) bei der allgemeinen Erwerbsteuer, und zwar:

1. Bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 1. Klasse: 100%,
2. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 2. Klasse: 90%,
3. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 3. Klasse: 60%,
4. bei den Erwerbsteuerpflichtigen der 4. Klasse: 40%;

e) 1. bei der Erwerbsteuer von den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen: 80%;

2. bei der Erwerbsteuer von den übrigen nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen: 120%;

f) bei der Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen: 100%.

2. Gesetz vom 30. Dezember 1920, betreffend die Ergänzung der Lustbarkeitsabgabe in Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 12.

§ 1. Zur teilweisen Deckung des Beitrages der Gemeinde Wien zu den Kosten der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten des Landes Niederösterreich wird das Gesetz vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien (Lustbarkeitsabgabe) dahin abgeändert, daß

I. die Abgabesätze des § 3 erhöht werden, und zwar:

a) von 5 auf 10%
b) „ 8 „ 15%
c) „ 10 „ 20%
d) „ 15 „ 30%
e) „ 30 „ 40%

II. daß der Absatz 4 des § 3 zu lauten hat:

„2. Die Einhebung der Pauschalabgabe erfolgt nach 21 Stufen, die mit 10, 20, 50, 100, 200, 300, 400, 500, 1000, 2000, 3000, 4000, 5000, 8000, 10.000, 12.000, 14.000, 16.000, 18.000, 20.000 und 25.000 K für jede einzelne Veranstaltung festgesetzt werden."

3. Gesetz vom 30. Dezember 1920, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 388, in der Fassung vom 29. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 193, festgesetzten staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 13.

§ 1. Zu den aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) im Gebiete von Wien durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 388, und vom 29. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 193, zur Einhebung gelangenden staatlichen Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge für Zwecke der Gemeinde Wien im nachstehenden Ausmaße eingehoben:

a) 60% zu der 6%igen Totalisateureinsatzgebühr;
b) 60% zu der 5%igen staatlichen Buchmachereinsatzgebühr;
c) 20% zu der staatlichen Totalisateur- und Buchmachergewinstgebühr;
d) 20% zu der 20%igen Buchmacherpauschalgebühr.

4. 1921 (niederösterreichische Landesgesetze).

1. Gesetz vom 14. Jänner 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 6.

§ 1. Abgabepflicht. Für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.

Die Abgabe ist zu entrichten für jeden im Gebiete der Gemeinde gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist. Zahlungspflichtig ist der Besitzer des Hundes; als solcher gilt im Zweifel der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird.

Als Nachweis der entrichteten Abgabe werden Marken ausgegeben.

Die Hundebesitzer haben dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde außerhalb des Hauses diese Marken sichtbar tragen.

§ 2. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt pro Jahr:

I. für Luxushunde 3000 K. Als Luxushunde im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Rassen: Belgische Griffons, Seidenpintscher (Maltheser, Havaneser, Bologneser), chinesische Palasthunde (Pekinesen), japanische Palasthunde (Tschin oder Chin), King Charles, Blenheim-Ruby-Spaniels, Affenpintscher, Schipperke, Yorkshire-Terrier, alle Zwerghunde, insbesondere Zwergrattler, Zwergspitze usw.; dann französische Bully, russische und italienische Windhunde, Bernhardiner, Neufundländer, Leonberger, deutsche Doggen, englische Bulldoggen, Dalmatiner, Irish-, Scotsh-, Skye-, Black and tan-Terriers, reinrassige Pudel und Möpse.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, auch andere Rassen als Luxushunde zu erklären.

II. Für alle Hunde, die ausschließlich zum Bewachen des Hauses, zum Zug oder zur Ausübung eines Berufes unbedingt benötigt werden, K 40·—.

III. Für andere Hunde K 100·—.

Der unter I angegebene Abgabesatz kann in berücksichtigungswürdigen Fällen über Ansuchen auf den unter Punkt III angegebenen Abgabesatz ermäßigt werden, wenn der Luxushund bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze des Gesuchstellers stand.

Für Personen, deren Einkommen im Jahre 1920 nachweisbar nicht mehr als 120.000 K betrug, beträgt die Abgabe nach Punkt I K 100·—.

2. Gesetz vom 14. Jänner 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von freiwilligen Versteigerungen in der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 8.

§ 1. Abgabepflicht. Von den im Gebiete der Stadt Wien stattfindenden freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen ist an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten. Unter freiwilliger Versteigerung im Sinne dieses Gesetzes ist jede öffentliche, nicht im Exekutionswege vorgenommene Versteigerung zu verstehen.

§ 2. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt:

a) bei Versteigerungen von Rohstoffen, Lebensmitteln, sofern sie nach den Artikeln 310 und 311 des Handelsgesetzes versteigert werden, und von im Transitverkehre zur Versteigerung gelangenden Halbfabrikaten 1%,

b) bei allen übrigen Versteigerungen 7%.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Versteigerungen des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes (Dorotheum) Ermäßigungen bis zur Hälfte der obigen Sätze eintreten zu lassen.

Die Abgabe wird vom Gesamterlöse der Versteigerung bemessen. Zum Gesamterlöse werden auch alle Nebengebühren, Zuschläge, Aufgelder und dergleichen mit Ausnahme der staatlichen Stempelgebühren gerechnet, die der Ersteher oder derjenige, der Gegenstände versteigern läßt, zu entrichten hat.

Der ermäßigte Satz von 1% findet Anwendung, wenn bei den betreffenden Versteigerungen ausschließlich Rohstoffe oder Halbfabrikate einheitlicher Art zum Ausbote gelangen, für Halbfabrikate überdies nur dann, wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich um Transitware handelt.

3. Gesetz vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 348, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien (Lustbarkeitsabgabe), und das Gesetz vom 30. Dezember 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 12 aus 1920, betreffend die Ergänzung der Lustbarkeitsabgabe in Wien, abgeändert werden, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 25.

Artikel I. Punkt 1 (Absätze 1 bis 3) des Gesetzes vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 348, in der Fassung des § 1, Punkt I, des Gesetzes vom 30. Dezember 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 12 aus 1920, wird abgeändert und hat zu lauten:

Die Prozentualabgabe beträgt:

a) 10% bei Theateraufführungen mit ausschließlich oder doch vorwiegend gesprochenem Worte, Rezitationsveranstaltungen, Opernaufführungen, endlich Orchester- und Solistenkonzerten, sowie Kammermusikabenden, soweit die drei letztgenannten Veranstaltungen in Konzertsälen oder Theatergebäuden abgehalten werden;

b) 25% bei Konzertakademien;

c) 25% bei sportlichen Vorführungen und Wettbewerben (mit Ausnahme der in Punkt f bezeichneten), wobei von den ersten 5000 K der vereinnahmten Eintrittspreise nur die halbe Abgabe zu berechnen ist;

d) 30% bei theatralischen und sonstigen musikalischen Aufführungen der in Punkt a genannten Art (zum Beispiel Operetten, Tanzvorführungen in Konzertsälen und dergleichen), sowie bei allen sonstigen in diesem Paragraphen nicht besonders angeführten Veranstaltungen;

e) 40% bei Vorführungen in Rauchtheatern sowie in solchen Theatern, in denen Speisen und alkoholische Getränke während der Vorstellung im Zuschauerraum verabreicht werden, bei Lichtbildervorführungen und bei Tanzunterhaltungen einschließlich der Routs und Redouten;

f) 50% bei Pferderennen, Box- und Ringkämpfen.

Eine Veranstaltung, die nach der Art ihrer Darbietungen unter mehrere der angeführten Stufen fallen würde, unterliegt der Abgabe nach dem höchsten in Betracht kommenden Prozentsatze.

Aufführungen in Theatern, die innerhalb einer Rechnungslegungsperiode Vorstellungen der unter a und d genannten Art veranstalten, unterliegen zur Gänze jener Abgabenstufe, welcher die Mehrzahl der Vorführungen entspricht. Bei gleicher Anzahl ist der höchste Prozentsatz in Anwendung zu bringen.

4. Gesetz vom 4. März 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 460 ex 1919, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien, abgeändert werden, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 27.

Der § 5 hat zu lauten:

§ 5. Wertzuwachs. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft, das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung und dem Erwerbswerte; als Erwerbswert ist der Wert bei der letztvorhergegangenen abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabeentrichtung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß ist bei einer Veräußerung, der eine der im § 4, Punkt 4 bis 6, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

Als Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, denen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedungenen Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, in dem Ausmaße, wie sie der Veräußerer zu tragen hätte, hinzuzurechnen sind. Als Nebenleistung ist dem Veräußerungspreise auch das Entgelt zuzurechnen, das der Veräußerer oder eine dritte Person für ihn für die Einräumung eines Options- oder Vorkaufsrechtes oder zur Verschleierung des wahren Veräußerungsrechtes unter was immer für einem Titel hinsichtlich der veräußerten Liegenschaft innerhalb eines Kalenderjahres vor der abgabepflichtigen Veräußerung erhalten oder sich oder einem Dritten ausbedungen hat. Reguläre Vermittlungsgebühren sowie die mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages zusammenhängenden Kosten sind nicht als solche Nebenleistungen anzusehen. Bei Bemessung der Wertzuwachsabgabe für eine neuerliche Veräußerung derselben Liegenschaft werden bei Festsetzung des Erwerbswertes die erwähnten Nebenleistungen nur insoweit als solche berücksichtigt, als sie bei der vorhergehenden Übertragung dem Veräußerungspreise hinzugerechnet wurden.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag als Gegenleistung maßgebend. Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich nach § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

An Stelle der im Absatz 2 angeführten Preise hat in den in diesem Gesetz besonders angeführten Fällen der gemeine Wert (§ 305 a. b. G.-B.) zur Zeit der Veräußerung beziehungsweise des Erwerbes zu treten.

Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist der Preis (Wert) der Liegenschaft einschließlich des Zugehörs (§ 297 a. b. G.-B.) in Rechnung zu ziehen; der Preis (Wert) des Zugehörs nach § 296 a. b. G.-B. bleibt außer Betracht.

Werden gleichzeitig mit der Liegenschaft Mobilien (insbesondere Wohnungseinrichtungsgegenstände) mitveräußert, so hat die Bemessungsbehörde das Recht, wenn ihr die Bewertung der Mobilien nicht angemessen erscheint, deren Schätzung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen. Bezüglich der Schätzungskosten ist der § 18, Absatz 7, sinngemäß anzuwenden.

5. Gesetz vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30.

Artikel I. Die §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, werden aufgehoben und haben zu lauten:

§ 1. Wer gewerbsmäßig Wohnräume vermietet (Hotels, Gasthöfe, Gasthäuser, Wirtschaften, Herbergen, Pensionen, Sanatorien und dergleichen), hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Sanatorien, die von gemeinnützigen Vereinen in Erfüllung ihrer statutarischen Zwecke ohne Erwerbsabsicht betrieben werden.

Die in dem Gesetze dem Vermieter von Wohnräumen auferlegten Verpflichtungen treffen in gleicher Weise auch den Inhaber eines abgabepflichtigen Sanatoriums.

§ 4. Die Abgabe beträgt 30% der im § 3 bezeichneten Bemessungsgrundlage. Der Magistrat ist ermächtigt, Hotels, Pensionen, Sanatorien, die nach ihrer Ausstattung, Lage, dem Kreise ihrer Gäste als besonders leistungsfähig anzusehen sind, nach freiem Ermessen mit einer Zusatzabgabe von 10% zu belegen. Unter allen Umständen haben diese Abgabe die sogenannten Stundenhotels zu entrichten.

Wird für Vermietung des Wohnraumes samt den Kosten der Verpflegung ein einheitlicher Preis (Pensionspreis) berechnet, so wird ein Drittel des Gesamtentgeltes abzüglich 5% der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

Wird in Sanatorien für die Vermietung des Wohnraumes, für die Verpflegung, für die normale ärztliche Behandlung und die Verabreichung von Heilmitteln ein einheitlicher Preis berechnet, so wird ein Drittel des Gesamtentgeltes abzüglich 25% der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

6. Gesetz vom 11. Februar 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen in Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 32.

§ 1. Abgabepflicht. Für Kraftwagen, die ihren Standort (regelmäßige Garagierung) in Wien haben, ist vom Eigentümer an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

Wird der Kraftwagen vom Eigentümer jemand anderem zur Benützung überlassen, so haftet dieser mit dem Eigentümer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe.

§ 3. Ausmaß der Abgabe. Für Kraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen wird die Abgabe nach Steuerpferdestärken berechnet und beträgt für ein Jahr:

1. Für Personenkraftwagen für die ersten sechs Steuerpferdestärken je 2000 K, für die weiteren vier Steuerpferdestärken je 3000 K, für jede weitere Steuerpferdestärke je 4000 K.

2. Für Lastkraftwagen und nicht zum Personentransporte eingerichtete Geschäftskraftwagen für jede Steuerpferdestärke 300 K.

Für Elektrokraftwagen beträgt die Abgabe ohne Rücksicht auf die Pferdestärke für ein Jahr:

1. Für Personenkraftwagen 20.000 K.

2. Für Lastkraftwagen 4000 K.

Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0{\cdot}3 \times i \times d^2 \times s$ berechnet.

In dieser Formel bedeutet 0·3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und s den Hub in Metern.

Bei Berechnung der Steuerpferdestärken werden Bruchteile einer Steuerpferde-

stärke unter 0·5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0·5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet.

Die Platzkraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerkes unterliegen ohne Rücksicht auf die Art und Pferdestärke des Motors einer Pauschalabgabe von 2000 K pro Jahr, in welche die nach dem Gesetze vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G. u. V.-Bl. Nr. 347, zu entrichtende Standplatzabgabe eingerechnet wird.

Für Kraftwagen, die in der ersten Hälfte eines Jahres abgabepflichtig werden, ist die volle Abgabe, für solche, die in der zweiten Hälfte eines Jahres abgabepflichtig werden, die halbe Abgabe zu entrichten.

Die Besitzer von Kraftwagen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes außer Betrieb stehen, können die Befreiung von der Abgabe erwirken, wenn das behördlich vorgeschriebene Kennzeichen innerhalb vier Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zurückgelegt wird.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Befreiung zuzuerkennen, wenn ein Kraftwagen künftighin außer Betrieb gesetzt wird.

7. Gesetz vom 4. März 1921, betreffend die Erhöhung der Abgabensätze des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 726 (Mietzinsabgabegesetz), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 34.

Artikel I. Der § 5 des Gesetzes vom 4. August 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 726, tritt in seiner gegenwärtigen Form außer Kraft und hat zu lauten, wie folgt:

§ 5. Die Abgabe beträgt:

a) Für Wohnungen bei einem Jahresmietzinse (Mietwerte) oder auf das Jahr umgerechneten Mietzinse (Mietwerte) von

		900 K	bis	1.200 K	5%
mehr	als	1.200 „	„	1.500 „	10%
„	„	1.500 „	„	2.000 „	15%
„	„	2.000 „	„	2.500 „	20%
„	„	2.500 „	„	3.000 „	30%
„	„	3.000 „	„	4.000 „	40%
„	„	4.000 „	„	5.000 „	50%
„	„	5.000 „	„	6.000 „	65%
„	„	6.000 „	„	7.000 „	80%
„	„	7.000 „	„	8.000 „	95%
„	„	8.000 „	„	9.000 „	110%
„	„	9.000 „	„	10.000 „	125%
„	„	10.000 „	„	11.000 „	140%
„	„	11.000 „	„	12.000 „	155%
„	„	12.000 „	„	13.000 „	170%
„	„	13·000 „	„	14.000 „	185%
„	„	14.000 „	„	15.000 „	200%
„	„	15.000 „	„	16.000 „	220%
„	„	16.000 „	„	17.000 „	240%
„	„	17.000 „	„	18.000 „	260%
„	„	18.000 „	„	19.000 „	280%
„	„	19.000 „	„	20.000 „	300%
„	„	20.000 „	„	21.000 „	320%
„	„	21.000 „	„	22.000 „	340%
„	„	22.000 „	„	23.000 „	360%
„	„	23.000 „	„	24.000 „	380%
„	„	24.000 „	„	25.000 „	400%
„	„	25.000 „	„	26.000 „	420%
„	„	26.000 „	„	27.000 „	440%
„	„	27.000 „	„	28.000 „	460%
„	„	28.000 „	„	29.000 „	480%
„	„	29.000	. . . . .	.	500%

b) für andere Mietobjekte bei einem Jahresmietzinse (Mietwerte) oder auf das Jahr umgerechneten Mietzinse (Mietwerte) von

	900 K	bis	1.200 K		5%
mehr als	1.200 „	„	1.500 „		10%
„ „	1.500 „	„	2.000 „		15%
„ „	2.000 „	„	2.500 „		20%
„ „	2.500 „	„	3.000 „		30%
„ „	3.000 „	„	4.000 „		40%
„ „	4.000 „	„	5.000 „		50%
„ „	5.000 „	„	6.000 „		60%
„ „	6.000 „	„	7.000 „		70%
„ „	7.000 „	„	8.000 „		80%
„ „	8.000 „	„	9.000 „		90%
„ „	9.000 „	„	10.000 „		100%
„ „	10.000 „	„	11.000 „		110%
„ „	11.000 „	„	12.000 „		120%
„ „	12.000 „	„	13.000 „		130%
„ „	13.000 „	„	14.000 „		140%
„ „	14.000 „	„	15.000 „		150%
„ „	15.000 „	„	16.000 „		160%
„ „	16.000 „	„	17.000 „		170%
„ „	17.000 „	„	18.000 „		180%
„ „	18.000 „	„	19.000 „		190%
„ „	19.000 „	„	20.000 „		200%
„ „	20.000 „	„	21.000 „		210%
„ „	21.000 „	„	22.000 „		220%
„ „	22.000 „	„	23.000 „		230%
„ „	23.000 „	„	24.000 „		240%
„ „	24.000 „	„	25.000 „		250%
„ „	25.000 „	„	26.000 „		260%
„ „	26.000 „	„	27.000 „		270%
„ „	27.000 „	„	28.000 „		280%
„ „	28.000 „	„	29.000 „		290%
„ „	29.000 „	„	30.000 „		300%
„ „	30.000 „	„	31.000 „		310%
„ „	31.000 „	„	32.000 „		320%
„ „	32.000 „	„	33.000 „		330%
„ „	33.000 „	„	34.000 „		340%
„ „	34.000 „	„	35.000 „		350%
„ „	35.000 „	„	36.000 „		360%
„ „	36.000 „	„	37.000 „		370%
„ „	37.000 „	„	38.000 „		380%
„ „	38.000 „	„	39.000 „		390%
„ „	39.000 „	„	40.000 „		400%
„ „	40.000 „	„	41.000 „		410%
„ „	41.000 „	„	42.000 „		420%
„ „	42.000 „	„	43.000 „		430%
„ „	43.000 „	„	44.000 „		440%
„ „	44.000 „	„	45.000 „		450%
„ „	45.000 „	„	46.000 „		460%
„ „	46.000 „	„	47.000 „		470%
„ „	47.000 „	„	48.000 „		480%
„ „	48.000 „	„	49.000 „		490%
„ „	49.000 „				500%

dieses Mietzinses (Mietwertes).

Bei der Auswahl des Abgabesatzes werden mehrere Mietobjekte desselben Inhabers, die sich in dem gleichen Hause befinden und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen, als ein Mietobjekt gerechnet.

Diese Bestimmung greift nicht Platz, wenn eine Wohnung und ein anderes Mietobjekt (Geschäftslokal, Kanzlei, Ordinationszimmer) räumlich zusammenhängen.

Wird hiefür ein einheitlicher Mietzins entrichtet, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind durch Verordnung zu treffen.

8. Gesetz vom 11. März 1921, betreffend die Einführung einer Abgabe ..... vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadt Wien (Untermietabgabe), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 37.

§ 1. Abgabepflicht. Jeder Mieter (Hauptmieter) hat von dem Entgelt für Untermieter eine Abgabe zu entrichten.

Als Mieter (Hauptmieter) gilt, wer eine Wohnung, ein Geschäftslokal oder einen sonstigen vermietbaren Raum unmittelbar vom Hauseigentümer in Bestand oder Benützung genommen hat.

Der Hauseigentümer, welcher Teile von ihm selbst benützter Räume in Bestand oder Benützung gibt, ferner jene Untermieter, welche von ihnen gemietete Objekte ihrerseits weitervermieten, sind hinsichtlich aller in diesem Gesetze dem Mieter (Hauptmieter) auferlegten Verpflichtungen diesem gleichzuhalten.

Eine Untermiete im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Mieter (Hauptmieter, Absatz 2 und 3) von ihm in Bestand oder Benützung genommene Räume ganz oder teilweise in Bestand oder Benützung weitergibt.

Das Entgelt für Untermieten, die im Betriebe eines Erwerbsunternehmens (zum Beispiel Fremdenbeherbergung, Sanatorien, Pensionen, Schülerinternate) abgeschlossen werden, unterliegt nicht der Abgabepflicht nach diesem Gesetze.

Abgabepflichtiges Entgelt ist die Summe aller Gegenleistungen, die zwischen Mieter und Untermieter für die Benützung der Wohnung, der Einrichtungsgegenstände, dann für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Wäscheabnützung, Garten- und Aufzugsbenützung und dergleichen sowie als Ersatz öffentlicher Abgaben mit Ausschluß der Untermietabgabe selbst vereinbart wurde. Ein angemessenes Entgelt für verabreichte Mahlzeiten bleibt außer Betracht.

Die im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegatten (Lebensgefährten) und Familienangehörigen gelten im Sinne dieses Gesetzes als ein Mieter, beziehungsweise Untermieter.

§ 2. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt 10% des Entgeltes. Sie wird nicht bemessen, wenn das Entgelt für eine Untermiete monatlich nicht mehr als 150 K beträgt.

9. Gesetz vom 11. März 1921, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein in der Stadt Wien, sowie sonstige Bestimmungen hinsichtlich dieser Abgaben und der Abgabe von Schaumwein, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 39.

§ 1. Die im § 1, Punkt 1 bis 4, des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 350, angeführten Abgabesätze werden in nachstehender Art erhöht:

1. Die auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 144, zur Einhebung gelangende kommunale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten wird

a) für die im § 1, Punkt a, des letztgenannten Gesetzes bezeichneten Flüssigkeiten auf 50 K pro Hektolitergrad Alkohol,

b) für die im § 1, Punkt b, bezeichneten Flüssigkeiten auf 2750 K pro Hektoliter und

c) für alkoholische Essenzen auf 3500 K pro Hektoliter erhöht,

wobei gleichzeitig der Rückvergütungssatz für die Ausfuhr aus dem geschlossenen

Verzehrungssteuergebiete mit 50 K pro Hektolitergrad (Volumprozent Alkohol) bestimmt wird.

2. Der auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1891, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 58, zur Einhebung gelangende städtische Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage wird von 1000% auf 2000% erhöht, wobei gleichzeitig der Rückvergütungssatz für die Ausfuhr aus dem geschlossenen Verzehrungssteuergebiete mit 40 K pro Hektoliter Bier bestimmt wird.

3. Die auf Grund der Gesetze vom 27. Dezember 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1 aus 1910, und vom 13. Juni 1912, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 105, zur Einhebung gelangende Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der Stadt Wien wird von 20 K auf 40 K pro Hektoliter erhöht.

4. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 78, zur Einhebung gelangende Gemeindeabgabe von Wein wird für alle nicht unter § 2, lit. b, des letztgenannten Gesetzes fallenden abgabepflichtigen Gegenstände von 200 K auf 400 K pro Hektoliter, für alle unter § 2, lit. b, fallenden abgabepflichtigen Gegenstände von 40 K auf 80 K pro Hektoliter erhöht.

Die Geltungsdauer der in Punkt 3 angeführten Gesetze wird bis 31. Dezember 1922 erstreckt.

10. Gesetz vom 11. März 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe), abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 48.

Artikel I. Der § 4, der 1. und 5. Absatz und der 2. Absatz des § 6 des Gesetzes vom 4. August 1920 n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 728, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe) werden aufgehoben und haben zu lauten:

§ 4. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt 4% der Bemessungsgrundlage.

11. Gesetz vom 22. Juni 1921, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Lustbarkeitsabgabe in Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 69.

Artikel I. Nach Absatz 3 des Artikels I des Gesetzes vom 11. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 25 aus 1921, womit das Gesetz vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 348, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien (Lustbarkeitsabgabe) und das Gesetz vom 30. Dezember 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 12 aus 1920, betreffend die Ergänzung der Lustbarkeitsabgabe in Wien abgeändert werden, ist als Absatz 4 einzuschalten:

Der Stadtsenat als Landesregierung wird ermächtigt, für Operettentheater, Rauchtheater und Kinos, deren Besuch von der jeweiligen Jahreszeit abhängig ist, für einen Zeitraum, der vier Monate nicht überschreiten darf, die oben angeführten Prozentsätze zu ermäßigen, und zwar den Satz von 30% um höchstens ein Drittel, den Satz von 40% um höchstens ein Viertel. Diese Ermäßigung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß nach Ablauf der Zeit, für welche die Ermäßigung gilt, das Unternehmen hinsichtlich der Art der Vorführungen weitergeführt wird, wie es bisher geführt wurde, widrigenfalls die Ermäßigung rückwirkend außer Kraft tritt.

12. Gesetz vom 22. Juni 1921, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von dem Verkaufe bestimmter Waren und von dem Entgelte für bestimmte Leistungen in der Stadt Wien (Luxuswarenabgabe), L.-G.-Bl. für Wien Nr 81.

§ 1. Abgabepflicht.

1. Wer im Gebiete der Stadt Wien in Ausübung einer Erwerbsunternehmung Luxuswaren der im Anhange bezeichneten Art im Kleinverkaufe

liefert oder durch Beauftragte liefern läßt oder solche Lieferungen vermittelt, hat von dem für diese Lieferungen erzielten Entgelte eine Abgabe zu entrichten.

2. Der Abgabe unterliegen auch Leistungen behufs Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung solcher Luxuswaren, wofür der Besteller das Material ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt hat, ohne Unterschied, ob der Erwerbsunternehmer diese Leistung selbst verrichtet, durch Angestellte oder Beauftragte verrichten läßt oder vermittelt.

3. Arbeiten zur Behebung von Beschädigungen behufs Wiederherstellung des früheren Zustandes eines der Abgabe unterliegenden Gegenstandes (Reparaturarbeiten) gelten nicht als abgabepflichtige Leistungen; jedoch unterliegt das Entgelt für die bei solchen Arbeiten vom Erwerbsunternehmer beigestellten Materialien, wenn sie im Sinne dieses Gesetzes abgabepflichtig sind, der Abgabe.

4. Der Anhang bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes.

5. Der Lieferung im Kleinverkaufe ist auch jede Übertragung der im ersten Absatze bezeichneten Gegenstände im Wege einer Versteigerung gleichzuhalten.

6. Als Erwerbsunternehmung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede selbständige, auf Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit (Urproduktion, Industrie, Handwerk, Handels- oder Dienstleistungsgewerbe usw.). Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob der Erwerbsunternehmer für seine Tätigkeit eine Berechtigung besitzt oder nicht und auf welcher rechtlichen Grundlage eine solche Berechtigung beruht.

7. Der Umstand, daß eine gesellschaftliche oder genossenschaftliche Unternehmung ihre Leistungen oder Lieferungen auf ihre Mitglieder beschränkt, hebt ihren Charakter als abgabepflichtige Unternehmung nicht auf.

8. Bei Erwerbsunternehmungen, die in Wien ohne Betriebsstätte geführt werden, tritt die Abgabepflicht ein, wenn der Unternehmer oder sein Vertreter in Wien seinen Wohnsitz hat oder auch nur vorübergehenden Aufenthalt nimmt.

9. Als Lieferung gilt auch die Übertragung von Urkunden, deren Erwerb den Übergang des Eigentumsrechtes an Waren in sich schließt, zum Beispiel von Lagerbesitzscheinen, Konnossementen, Ladescheinen usw., dann die Übertragung von Pfandscheinen oder anderen über ein Pfandrecht an einer Luxusware ausgestellten Urkunden. Auf Lagerpfandscheine (§ 17, Zahl 2, des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64) bezieht sich diese Bestimmung nicht.

10. Abgabepflichtig sind auch die Lieferungen im Kleinverkaufe und Leistungen nach Orten außerhalb Wiens.

11. Lieferungen und Leistungen, die nachweisbar nach Orten außerhalb des Bundesgebietes erfolgen, unterliegen nicht der Abgabe.

12. Unter Versteigerungen im Sinne dieses Gesetzes (Absatz 5) werden auch die Veräußerungen im Wege zwangsweiser Feilbietung (zwangsweiser Verkauf aus freier Hand im Sinne der Exekutionsordnung), unter Lieferungen auch Verkäufe nach Artikel 310, 311 und 343 des Handelsgesetzes verstanden.

13. Als Kleinverkauf im Sinne des Absatzes I ist jede Veräußerung zu verstehen, bei der die Ware nicht von einem befugten Geschäftsmanne zu dem Zwecke erworben wird, um, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorhergegangener Bearbeitung oder Verarbeitung, gewerblich weiter veräußert zu werden. Die nähere Art, wie die Erwerbung für Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung nachgewiesen werden kann und wie dieser Nachweis zu überprüfen ist, ist in den Durchführungsvorschriften zu bestimmen.

14. Für die Abgabepflicht ist es ohne Belang, ob die Lieferung oder Leistung gegen bar, gegen Gutschrift oder auf Kredit erfolgt.

15. Der Abgabepflicht unterliegen auch Entnahmen aus dem eigenen Betriebe für den eigenen Verbrauch, um sie zu Zwecken, die außerhalb des Erwerbsunternehmens liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen.

16. Der Abgabe unterliegt bei abgabepflichtigen Leistungen auch das Entgelt für die behufs Herstellung von Luxusgegenständen von dem Erwerbsunternehmer gelieferten Stoffe und Zutaten.

17. Bei Lieferung von als Luxuswaren erklärten Nahrungs- und Genußmitteln und Getränken tritt die Abgabepflicht ohne Unterschied ein, ob der Verkauf an Sitz- oder Stehgäste zum sofortigen Konsum im Lokale selbst oder mit oder ohne Umhüllungen, Verpackungen oder Gefäßen über die Gasse erfolgt.

18. Sofern im Anhange die Luxuseigenschaft eines Gegenstandes durch einen Mindestpreis bestimmt wird, ist der Stadtsenat als Landesregierung ermächtigt, von Zeit zu Zeit, wenn wesentliche Veränderungen in den Preisverhältnissen eintreten, nach Anhörung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien die Preisgrenzen zu ändern. Solche Änderungen sind im Landesgesetzblatte für Wien kundzumachen. Bei Entscheidung der Frage, ob die die Luxuseigenschaft bestimmende Wertgrenze überschritten ist, ist der vereinbarte Preis, bei Ermangelung eines solchen oder, wenn die Annahme begründet ist, daß der Warenpreis verschleiert ist, der allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen (§ 11) zu bestimmende Verkehrswert entscheidend. Bei gemeinsam gelieferten Sachen, welche nach kaufmännischen Begriffen eine Gesamtsache bilden, entscheidet der Gesamtpreis.

§ 3. Höhe der Abgabe und Bemessungsgrundlage.

1. Die Abgabe beträgt 7% des für die Lieferung oder den Verkauf (§ 1, Absatz 13) von Luxuswaren oder für die abgabepflichtige Leistung erzielten Entgeltes.

2. Für Verkäufe, die einer Abgabe nach dem Gesetze vom 14. Jänner 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 8, unterliegen, ermäßigt sich die Luxuswarenabgabe um 2 %.

3. Als Entgelt gilt die Summe aller von dem abgabepflichtigen Erwerbsunternehmer anläßlich der Lieferung oder Leistung, beziehungsweise der bei der Versteigerung oder bei dem Verkaufe (§ 1) von Luxusgegenständen erzielten Beträge. Die nachweisbaren Kosten der Versicherung und Versendung bleiben für die Berechnung der Abgabe außer Betracht.

4. Kosten für Verpackung oder Umhüllung, wenn solche handelsüblich dem Käufer nicht besonders aufgerechnet werden, bilden keine Abzugspost; die Kosten einer Verpackung oder Umhüllung, die dem Käufer einer Ware handelsüblich besonders in Rechnung gestellt werden, sind bis zur nachweisbaren Höhe des Selbstkostenpreises, höchstens aber im Ausmaße von 5% des Fakturenpreises abgabefrei.

5. Stellt sich die Verpackung oder Umhüllung selbst als Luxusgegenstand im Sinne dieses Gesetzes dar, so ist die Aufgabe unbedingt von den gesamten Kosten der Verpackung oder Umhüllung zu entrichten.

6. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, wie zum Beispiel bei Tauschverträgen, so bildet die Bemessungsgrundlage der Verkehrswert der gelieferten Luxusgegenstände, beziehungsweise der abgabepflichtigen Leistung. Über diesen entscheidet im Zweifel die Bemessungsbehörde, allenfalls nach Anhörung von Sachverständigen (§ 11).

7. Wird für den Fall der Zahlung innerhalb einer bestimmten Zeit ein Abzug (Skonto) gewährt, so bildet der tatsächlich gezahlte Preis die Bemessungsgrundlage.

8. Bei Tauschgeschäften und sonstigen zweiseitig verbindlichen Leistungen ist bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen der Abgabepflicht jede der beiden Lieferungen, beziehungsweise Leistungen abgabepflichtig, ohne Unterschied, ob Ware gegen Ware, Leistung gegen Leistung oder Ware gegen Leistung getauscht wird.

9. Bei Übertragung von Pfandurkunden gilt als Entgelt der für die Pfandurkunde gezahlte Preis zuzüglich der Pfandsumme samt Nebengebühren.

13. Gesetz vom 15. Juli 1921, betreffend die Einhebung einer Abgabe von freiwilligen Feilbietungen in der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 92.

§ 1. Abgabepflicht. Von den im Gebiete der Stadt Wien stattfindenden freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen ist an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten. Unter einer freiwilligen Feilbietung im Sinne des Gesetzes ist jeder durch wen immer bewirkte öffentliche Verkauf zu verstehen, wenn derselbe öffentlich kundgemacht wird oder ein Anbot an mehrere gleichzeitig versammelte Personen, sei es mit, sei es ohne Nennung eines Ausrufpreises erfolgt. Hiebei ist es ohne Belang, ob ein Zuschlagszwang besteht oder nicht.

Ausgenommen sind:

a) Feilbietungen im Sinne der Exekutionsordnung oder im Zuge einer politischen Zwangsvollstreckung,

b) die im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, geschlossenen Verkäufe,

c) Versteigerungen von Faustpfändern, welche von Pfandleihanstalten zur Befriedigung ihrer aus den Pfandleihgeschäften entstandenen Forderungen vorgenommen werden.

§ 2. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt in Prozenten des Erlöses:

a) bei Feilbietungen von Lebensmitteln, Rohstoffen und Rohprodukten sowie von Halbfabrikaten, soweit diese letzteren Transitware sind, endlich bei allen in den Räumen einer Börse von einem Handelsmakler im Sinne der Artikel 310, 311 und 343 des Handelsgesetzes durchgeführten öffentlichen Verkäufen 1%,

b) bei allen übrigen Feilbietungen 7%.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Feilbietungen des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes (Dorotheum) Ermäßigungen bis zur Hälfte der obigen Sätze eintreten zu lassen.

Die Abgabe wird vom Gesamterlös der Feilbietungen bemessen. Zum Gesamterlös werden auch alle Nebengebühren, Zuschläge, Aufgelder und dergleichen mit Ausnahme der staatlichen Stempelgebühren und der eventuell zur Vorschreibung gelangenden Gerichtsgebühren gerechnet, die der Erwerber oder derjenige, der die Gegenstände feilbieten läßt, zu entrichten hat.

14. Gesetz vom 4. November 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien (Lustbarkeitsabgabe), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 126.

§ 1. Abgabepflicht. Wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen im Wiener Gemeindegebiete veranstaltet, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

Diese Abgabe wird bemessen:

1. Nach Maßgabe der Höhe des Eintrittspreises, wenn für den Besuch der Veranstaltung die vorhergehende Lösung einer Eintrittskarte gefordert wird (Prozentualabgabe).

2. Nach Maßgabe des § 3, Punkt 2, wenn kein Eintrittspreis eingehoben wird (Pauschalabgabe).

Die Gemeinde Wien ist jedoch berechtigt, auch wenn Eintrittspreise eingehoben werden, die Pauschalabgabe zu bemessen; diese ist aber auf die Prozentualabgabe anzurechnen.

3. Nach Maßgabe des § 3, Punkt 3.

§ 2. Ausnahmen. Von der Abgabe ausgenommen sind:

a) einmalige Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag einem wohltätigen Zwecke allgemeiner Natur zugeführt wird, unter der Voraussetzung, daß der diesem Zwecke zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht. Ist er geringer, so ermäßigt sich die Abgabe im gleichen Verhältnisse;

b) Vorführungen, die von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken ohne Erwerbabsicht veranstaltet werden.

Überdies ist der Stadtsenat berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

§ 3. Höhe der Abgabe.

1. Die Prozentualabgabe beträgt:

a) 10% bei Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschließlich gesprochenem Worte, Rezitationsveranstaltungen, Opernaufführungen, endlich Orchester- und Solistenkonzerten sowie Kammermusikabenden, soweit die drei letztgenannten Veranstaltungen in Konzertsälen oder Theatergebäuden abgehalten werden.

Beginnen derartige Veranstaltungen erst nach 8 Uhr abends, so tritt eine Verdoppelung des Abgabensatzes ein.

Wenn Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschließlich gesprochenem Worte durch denselben Unternehmer oder dessen Ensemble in Wien innerhalb eines Spieljahres, das ist vom 1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres, öfter als fünfzigmal gespielt werden, so erhöht sich für die 51. und die darauffolgenden Aufführungen die Abgabe auf 20%, beziehungsweise, wenn die Aufführungen nach 8 Uhr abends beginnen, auf 30 Prozent;

b) 25% bei Konzertakademien;

c) 25% bei sportlichen Vorführungen und Wettbewerben (mit Ausnahme der in Punkt f bezeichneten), wobei von den ersten 5000 K der vereinnahmten Eintrittspreise nur die halbe Abgabe zu berechnen ist;

d) 30% bei Tanzkursen, gleichgültig, ob sie von Einzelpersonen, Tischgesellschaften, Vereinen usw. oder in Tanzschulen veranstaltet werden.

Der Magistrat ist ermächtigt, bei Tanzkursen, welche nach der Art ihrer Ankündigungen, dem Kreise ihrer Besucher oder den geforderten Preisen als besonders leistungsfähig anzusehen sind, die Abgabe nach Anhörung des Gremiums der Tanzmeister Österreichs mit 40% zu bemessen;

e) 40% bei Vorführungen in Rauchtheatern sowie in solchen Theatern, in denen Speisen und alkoholische Getränke während der Vorstellung im Zuschauerraum verabreicht werden, bei Lichtbildervorführungen und bei Tanzunterhaltungen einschließlich der Routs und Redouten sowie bei telepathischen, hypnotischen und dergleichen Vorführungen und bei Vorträgen mit derartigen Vorführungen (Séancen);

f) 50% bei Pferderennen, Box- und Ringkämpfen;

g) 30% bei allen sonstigen Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen, die nicht in den vorstehenden Punkten besonders bezeichnet sind, insbesonders Operetten, Possen mit Musik, musikalischen Schwänken.

2. Eine Veranstaltung, die nach der Art ihrer Darbietungen unter mehrere der angeführten Stufen fallen würde, unterliegt zur Gänze der Abgabe nach dem höchsten in Betracht kommenden Prozentsatze.

3. Der Stadtsenat als Landesregierung wird ermächtigt, für Operettentheater, Rauchtheater und Kinos, deren Besuch von der jeweiligen Jahreszeit abhängig ist, für einen Zeitraum, der vier Monate nicht überschreiten darf, die oben angeführten Prozentsätze zu ermäßigen, und zwar den Satz von 30% um höchstens ein Drittel, den Satz von 40% um höchstens ein Viertel. Diese Ermäßigung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß nach Ablauf der Zeit, für welche die Ermäßigung gilt, das Unternehmen hinsichtlich der Art der Veranstaltungen weitergeführt wird, wie es bisher geführt wurde, widrigenfalls die Ermäßigung rückwirkend außer Kraft tritt.

4. Die Einhebung der Pauschalabgabe erfolgt in Beträgen bis 100.000 K für jede einzelne Veranstaltung.

5. Für Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts dauern, wird die Pauschalabgabe mit dem doppelten Betrage bemessen.

6. Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Pauschalbetrages für jede einzelne Veranstaltung ein Monats-, Saison- oder Jahrespauschale festzusetzen.

7. Gelangen Eintrittsnachweise der vorbezeichneten Veranstaltungen nicht unmittelbar durch die veranstaltende Unternehmung, sondern durch dritte Personen mit einem Aufschlage auf den von der veranstaltenden Unternehmung verlangten Eintrittspreis (einschließlich aller etwaigen Nebenleistungen, insbesonders der von ihr selbst zu entrichtenden Lustbarkeitsabgabe) zum Vertriebe, so ist außer der von der veranstaltenden Unternehmung nach Punkt 1 oder 2 zu entrichtenden Abgabe überdies von der den Verkauf von Eintrittsnachweisen besorgenden Unternehmung ein Viertel des von ihr berechneten Aufschlages an die Gemeinde zu entrichten. Für die Verrechnung, Entrichtung und Kontrolle dieser Abgabe sind die für die Veranstalter geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

15. Gesetz vom 30. September 1921, betreffend die Befreiung von Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten im Wiener Gemeindegebiete von der Gemeindeabgabe von höheren Mietzinsen, der auf den verbauten Grund entfallenden Bodenwertabgabe, den Gemeinde- und Landeszuschlägen zur Gebäudesteuer des Bundes und den Zins- und Schulhellern, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 127.

§ 1. Für Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes begonnen und bis längstens 31. Dezember 1923 der Benützung übergeben worden sind, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Befreiung von der Gemeindeabgabe von höheren Mietzinsen, von der auf den verbauten Grund entfallenden Bodenwertabgabe, von den Zuschlägen des Landes Wien und der Gemeinde Wien zur Gebäudesteuer des Bundes und von den seitens der Gemeinde Wien vorgeschriebenen Zins- und Schulhellern auf die Dauer von 30 Jahren, gerechnet vom Tage der ersten Benützungsbewilligung, zugestanden.

Gebühren, die von der Gemeinde Wien aus Anlaß besonderer Leistungen eingehoben werden und deren Höhe nach den Mietzinsen berechnet wird (zum Beispiel Kanal- und Senkgrubenreinigungsgebühr), werden bei solchen Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten nach Mietzinsen berechnet, die durch Vergleich mit ähnlichen bereits bestehenden, die Begünstigung dieses Gesetzes nicht genießenden Baulichkeiten beziehungsweise Mietobjekten festzustellen sind.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes werden auch solchen Bauten zuerkannt, deren Fertigstellung infolge der durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes gehemmt waren, wenn die Benützungsbewilligung bis zum 31. Dezember 1923 für alle Teile des Gebäudes erteilt worden ist.

Voraussetzung für die im Sinne dieses Gesetzes zustehenden Begünstigungen ist, daß auch der Bund für die durch dieses Gesetz begünstigten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten auf die Einhebung der Gebäudesteuer des Bundes mindestens für die gleiche Zeit, für welche die Begünstigungen dieses Gesetzes gelten, verzichtet.

§ 2. Die Begünstigungen dieses Gesetzes sind an die Bedingung geknüpft, daß von den durch den Neu-, Um-, Zu- oder Aufbau gewonnenen Flächen ohne Einrechnung des Flächenausmaßes der Keller und der Dachböden mindestens ein Fünftel für Wohnzwecke zur Verfügung gestellt, oder daß ein gleiches Ausmaß von neuem Wohnungsraum durch den betreffenden Bauherrn an einer anderen Stelle im Wiener Gemeindegebiete geschaffen und für die Dauer der Begünstigung sichergestellt wird.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann nachgesehen werden, wenn das Ausmaß der gewonnenen Flächen weniger als 300 Quadratmeter ist.

§ 3. Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Begünstigungen erstrecken sich, sofern ganze Gebäude neu hergestellt werden, stets auf die ganze Baulichkeit, andernfalls nur auf die neu hergestellten Gebäudeteile.

Die näheren Bestimmungen über die Aufteilung des Gesamtzinses, beziehungsweise Zinswertes in solchen Fällen sind in der Durchführungsverordnung zu erlassen.

16. Gesetz vom 2. Dezember 1921 betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 142.

§ 1. Abgabepflicht. Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien ist eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten.

§ 2. 1. Als Ankündigung im Sinne des § 1 sind alle Ankündigungen in Schrift oder Bild anzusehen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern und dergleichen) angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesonders auch durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden.

2. Als öffentliche Räume gelten auch die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 4. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für deren Anbringung, Ausstellung oder Vornahme ein Entgelt entrichtet wird, 30% des Entgeltes. Wird das Entgelt nicht einmalig, sondern für bestimmte Zeitabschnitte entrichtet, so ist die Abgabe von jedem Teilbetrage zu entrichten.

17. Gesetz vom 2. Dezember 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Anzeigen aller Art in Zeitungen und sonstigen in Wien erscheinenden Blättern, Schriften oder Druckwerken (Anzeigenabgabe), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 144.

§ 1. Gegenstand der Abgabe. 1. Anzeigen, die in die in Wien erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstige in Wien in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen oder auch nur einmal erscheinende, durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Blätter, Schriften oder Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen einer Gemeindeabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

2. Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteile oder im Texte der Druckschrift handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz und dergleichen hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder Gesamtleistungen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird.

§ 2. Befreiung von der Abgabe. Befreit von der Anzeigenabgabe sind Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Gemeinde Wien in den amtlichen Blättern erlassen werden.

§ 4. Höhe der Abgabe. 1. Die Abgabe beträgt 10% des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.

2. Für Anzeigen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche enthalten, ermäßigt sich die Abgabe auf die Hälfte unter der Voraussetzung, daß die Abgabe seitens der Unternehmung nur mit der Hälfte zur Einhebung gelangt, beziehungsweise, wenn die Tarife für die Einschaltung von Anzeigen schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind, dementsprechend niedrigere Tarife für Arbeits- oder Stellengesuche zur Anwendung kommen.

18. Gesetz vom 4. November 1921, betreffend Verzugs- und Vergütungszinsen von Gemeindezuschlägen, -umlagen, -gebühren und sonstigen Gemeinde- (Landes-) Abgaben, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 155.

Artikel I. 1. Rückständige Beträge von Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Abgaben, ohne Unterschied, ob sie von der Gemeinde Wien als Gemeinde oder Land eingehoben werden oder einem von ihr verwalteten oder dotierten Fonds

zufließen, sind, sofern sie nicht schon den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1919, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 330, oder dem Gesetze vom 19. Mai 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 66, unterliegen, vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Höhe mit der Maßgabe zu verzinsen, daß die Berechnung der Verzugszinsen nach Tagen zu erfolgen hat und hiebei Teilbeträge bis einschließlich 50 K unberücksichtigt bleiben, Teilbeträge über 50 K für 100 K gerechnet werden.

2. Die in den bezüglichen Abgabegesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Fälligkeit der Abgabebeträge und den Anfall der Verzugszinsen bleiben unberührt.

19. Gesetz vom 16. Dezember 1921, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 156.

§ 2. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt für jeden Hund pro Jahr 200 K.

20. Gesetz vom 16. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 11. Februar 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 32, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen in Wien, abgeändert und ergänzt wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 158.

Artikel I. Der § 3, Absatz 1, 2 und 5, des Gesetzes vom 11. Februar 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 32, wird abgeändert wie folgt:

§ 3, Absatz 1, 2 und 5. 1. Für Kraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen wird die Abgabe nach Steuerpferdestärken berechnet und beträgt für ein Jahr:

	Kronen
a) für Personenkraftwagen für die ersten sechs Steuerpferdestärken je	10.000
für die weiteren vier Steuerpferdestärken je	15.000
für jede weitere Steuerpferdestärke je	20.000
b) für Lastkraft- und nicht zum Personentransporte eingerichtete Geschäftskraftwagen für jede Pferdestärke	1.500

2. Für Elektrokraftwagen beträgt die Abgabe ohne Rücksicht auf die Steuerpferdestärke für ein Jahr:

	Kronen
a) für Elektropersonenkraftwagen	100.000
b) für Elektrolastkraftwagen	20.000

5. Die Platzkraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerkes unterliegen ohne Rücksicht auf die Art und die tatsächliche Pferdestärke des Motors einer Abgabe nach den obigen Ansätzen für Personenkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Anzahl von 7 Steuerpferdestärken.

5. 1922 (niederösterreichische Landesgesetze).

1. Gesetz vom 16. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien (Konzessionsabgabe), abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 13 ex 1922.

§ 2. Höhe der Abgabe. 1. Als Abgabe ist zu entrichten:

1. Eine Jahresabgabe,

2. eine Abgabe gelegentlich von Besitzveränderungen (Übertragungsabgabe).

Ad 1. Die Jahresabgabe beträgt:

a) bei den in Erwerbsteuerklassen eingereihten Unternehmungen der

	Kronen
I. Erwerbsteuerklasse	30.000
II. „	20.000
III. „	10.000
IV. „	2.500

Für abgabepflichtige Unternehmungen, die in eine Erwerbsteuerklasse noch nicht eingereiht sind, ist bis zur Einreihung als Anzahlung die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt;

b) bei den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1000 K;

c) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 30.000 K.

2. Im Falle des Nichtbetriebes ist die Abgabe in jedem Falle mit 2000 K zu bemessen.

3. Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann, wenn dies durch das Verhältnis des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens begründet erscheint, die Abgabe in Bruchteilen der vorstehenden Sätze bemessen werden.

4. Werden mehrere abgabepflichtige Unternehmungen von derselben Person betrieben, so ist die Abgabe, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, eine Ermäßigung der Abgabe bis zum Betrage der einfachen Jahresabgabe (a bis c) Platz greifen.

Ad 2. Die Übertragungsabgabe ist unabhängig von der Jahresabgabe im Falle der Übertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens zu entrichten und beträgt die vierfache Jahresabgabe.

5. Als Bemessungsgrundlage für die Übertragungsabgabe bezüglich der im Nichtbetriebe befindlichen Unternehmungen hat die Erwerbsteuerklasse zu gelten, in der derjenige, der das Unternehmen überträgt, eingereiht war, bevor er das Gewerbe in Nichtbetrieb setzte.

6. Bei Verpachtungen, mit Ausschluß der Zwangsverpachtungen, ist die halbe Übertragungsabgabe zu entrichten.

7. Der Übergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6, der Gewerbeordnung sowie die Übertragung eines Unternehmens zwischen Verwandten ersten Grades, dann zwischen Ehegatten, begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung der Übertragungsabgabe.

2. Gesetz vom 29. Dezember 1921, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe), abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 20 ex 1922.

Artikel I. Die §§ 1, 2, 7 und 9 des Gesetzes vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 725, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe), werden abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

§ 1. Abgabepflicht.

1. Wer im Gebiete der Stadt Wien zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Personen verwendet, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

2. Unter die Abgabepflicht im Sinne dieses Gesetzes fallen alle Personen, die ihre Arbeitskraft regelmäßig zur Besorgung von Arbeiten für ein und dieselbe Hauswirtschaft in einem Ausmaße zur Verfügung stellen, daß sie hiedurch den hauptsächlichsten Lebensaufwand bestreiten, daher insbesonders Hausgehilfen (Hausgehilfinnen) aller Art, wie Mädchen für alles, Köchinnen, Stubenmädchen, Haus- und Kammerdiener, Lakaien, Gärtner, Privatkutscher

und -chauffeure, Erzieher und Erzieherinnen, Sprach- und Hauslehrer, Hofmeister, Ammen und dergleichen.

3. Krankenpfleger (Krankenpflegerinnen), welche, ohne ihren eigenen Hausstand oder ständigen Wohnsitz aufzugeben, nur vorübergehend zu Dienstleistungen aufgenommen werden, unterliegen nicht der Abgabepflicht. Dagegen unterliegen Krankenpfleger (Krankenpflegerinnen) der Abgabepflicht, wenn sie dauernd in Dienst genommen und, ohne einen eigenen Wohnsitz oder Hausstand zu besitzen, in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers getreten sind.

4. Zur Beurteilung der Abgabepflicht und zur Berechnung der Höhe der Abgabe werden alle für eine Hauswirtschaft derartig verwendeten Personen zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, welches Mitglied des Hausstandes der Dienstgeber ist. Abgabepflichtig ist stets der Haushaltungsvorstand; als solcher gilt im Zweifel der Wohnungsinhaber. Werden mehrere Haushalte in räumlich zusammenhängenden Wohnungen gemeinsam geführt, so erfolgt behufs Bemessung der Abgabe die Zusammenrechnung sämtlicher für diese Hauswirtschaften verwendeten Dienstpersonen und haften die Haushaltungsvorstände zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der gesamten, sich aus der Zusammenrechnung ergebenden Abgabe.

5. Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob es sich hiebei um die Verrichtung geistiger oder körperlicher Arbeiten handelt, ob die Entlohnung nur in Naturalbezügen oder nur in Geld oder in Naturalbezügen und Geld besteht und ob — mit der in Absatz 3 hinsichtlich der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen gemachten Ausnahme — diese Personen in die Hausgemeinschaft des Abgabepflichtigen aufgenommen sind oder nicht.

6. Durch den Umstand, daß der Dienstgeber mit seinem Hausstande vorübergehend von Wien abwesend ist, bleibt die Abgabepflicht unberührt, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Haushalt in Wien nicht aufzugeben.

7. Die vorübergehende Verpflegung des Dienstpersonales außerhalb des Haushaltes begründet keinen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabe.

§ 2. Höhe der Abgabe. 1. Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine für die Hauswirtschaft verwendete Person abgabefrei ist; die Abgabe für eine zweite verwendete Person wird mit 2000 K bemessen; für jede weitere verwendete Person beträgt die Abgabe um 10.000 K mehr, als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei weibliche Personen 14.000 K, für vier 36.000 K zu zahlen sind.

2. Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das Doppelte der obigen Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der erwähnten Reihenfolge der Abgabestufen immer an letzter (oberster) Stelle zu rechnen ist.

3. Eine Änderung in der Zahl der verwendeten Personen wird für die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erst vom nächsten Kalendervierteljahr wirksam.

3. Gesetz vom 20. Jänner 1922, womit das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen der Konzessionsabgabe unterworfen wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 23.

§ 1. Das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen wird unter die nach dem Gesetze vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, abgabepflichtigen Erwerbsunternehmungen eingereiht.

4. Gesetz vom 20. Jänner 1922 über die Beitragsleistung der Feuerversicherung zu den Kosten der Feuerwehr in der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26.

§ 1. Einhebungspflicht und Beitragssatz. 1. Alle in- und ausländischen Versicherungsanstalten (Aktiengesellschaften, Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit und sogenannte Versicherungsvereine), die zum Betriebe der Feuer-

versicherung in der Republik Österreich zugelassen und in Wien tätig sind, haben von den Versicherungsnehmern zugleich mit den Prämien als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehr einen Zuschlagsbetrag einzuheben, der $33^1/_3$ von Hundert der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers für die betreffende Versicherungsperiode (§ 23, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag) beträgt. Von der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers kommen die von dem Vertrage zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und die von der Anstalt angerechneten Schreibgebühren in Abzug. Diese Beitragspflicht trifft alle direkten Versicherungen, die hinsichtlich in Wien befindlicher beweglicher oder unbeweglicher Güter gegen unmittelbare oder mittelbare Feuer- oder Feuerfolgeschäden jeder Art abgeschlossen worden sind oder abgeschlossen werden.

2. Die gleiche Pflicht trifft auch Versicherungsanstalten hinsichtlich der von ihnen abgeschlossenen, die Feuersgefahr mitdeckenden Transportversicherungsverträge, wenn die Lagerfrist vor begonnenem oder nach beendetem Transport mehr als zwei Wochen beträgt, hinsichtlich der über diese Zeit und die Zeit des tatsächlichen Transportes hinausgehenden Versicherungsdauer.

5. Gesetz vom 3. März 1922, womit das Gewerbe der Theaterkartenbureaus der Konzessionsabgabe unterworfen wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 54.

§ 1. Das Gewerbe der Theaterkartenbureaus wird unter die nach dem Gesetze vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 13/22, abgabepflichtigen Erwerbsunternehmungen eingereiht.

6. Gesetz vom 10. Februar 1922, betreffend die Einführung einer allgemeinen Mietzinsabgabe im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 59.

§ 1. Abgabepflicht. 1. Wer im Gebiete der Stadt Wien vermietbare Räumlichkeiten (Mietobjekte) innehat, hat an die Gemeinde eine Abgabe zu entrichten.

2. Zur Entrichtung der Abgabe sind die Mieter hinsichtlich der einzelnen Mietobjekte, ferner die Hauseigentümer rücksichtlich der von ihnen selbst benutzten Räumlichkeiten verpflichtet, desgleichen andere Wohnungs- oder Geschäftslokalinhaber hinsichtlich der von ihnen auf Grund eines anderen Rechtstitels als des Bestandvertrages oder des Eigentumes benutzten Räumlichkeiten.

3. Als Mietobjekt gilt in der Regel das vom Hauseigentümer in Bestand gegebene Wohnobjekt oder Geschäftslokal (Betriebsstätte, Magazin usw.).

4. Wird aber ein ganzes Haus in Bestand gegeben und gibt der Bestandnehmer einzelne Wohnungen oder Geschäftslokale in Untermiete, so gelten als Mietobjekte im Sinne dieses Gesetzes die in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten. Die nicht in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten gelten als ein Mietobjekt. Der der Bemessung zugrunde zu legende Mietzins für dieses Objekt wird durch Aufteilung des Gesamtzinses des Hauptbestandnehmers nach dem Verhältnisse des Mietwertes der Räumlichkeiten ermittelt. Rücksichtlich der in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten ist der Mieter hinsichtlich der aus diesem Gesetz entspringenden Verpflichtungen und Haftungen dem Hauseigentümer gleichzuhalten.

5. Die Ausnahmebestimmung des vorhergehenden Absatzes hat keine Anwendung zu finden, wenn diese Untermieten im Betriebe eines Erwerbsunternehmens (zum Beispiel Fremdenbeherbergung, Sanatorium, Pension, Schülerinternat) abgeschlossen werden.

6. Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch Verordnung zu erlassen.

7. In anderen Fällen von Untermieten ist der abgabepflichtige Mieter berechtigt, die Abgabe oder deren auf die untervermieteten Räumlichkeiten nach

dem Mietwerte verhältnismäßig entfallenden Teil sich vom Untermieter ersetzen zu lassen.

8. Ein Mietobjekt liegt auch dann vor, wenn eine Wohnung oder ein Geschäftslokal zwei oder mehreren Mietern in Bestand gegeben ist. Diese sind solidarisch abgabepflichtig. Wird aber diese gemeinsame Benutzung durch Zuweisung im Anforderungsverfahren verursacht, so gelten die so entstandenen Teile als selbständige Mietobjekte.

9. Den Mietern sind gleichzuhalten Pächter einer Liegenschaft, jedoch nur hinsichtlich jenes Teiles des Pachtzinses, der dem Mietwerte der ihnen auf Grund des Pachtvertrages für Wohn- oder andere Zwecke zustehenden Räumlichkeiten entspricht.

§ 3. Bemessungsgrundlage. 1. Die Abgabe wird nach der Höhe des zu entrichtenden Mietzinses (einschließlich aller durch den Hauseigentümer etwa abgesondert eingehobenen öffentlichen Abgaben und an ihn entrichteten sonstigen besonderen Leistungen auf Grund des Bestandverhältnisses, wie für Rauchfangkehrung, Kanalräumung und anderes) bemessen.

2. Die näheren Bestimmungen über die Anrechenbarkeit dieser Leistungen enthält die Durchführungsverordnung.

3. Bei Mietobjekten, für die kein Mietzins entrichtet wird (Eigenbenutzung durch Hauseigentümer, Naturalwohnungen, Benutzung von Siedlungshäusern durch Siedler), wird der der Abgabebemessung zugrunde zu legende Betrag durch Vergleichung mit vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen ähnlicher Verwendungsart in Wien vom Magistrate festgestellt. Bei der Feststellung dieses Mietwertes, die jeweils mindestens für ein Zinsquartal gilt, ist der Magistrat an die zum Zwecke der Hauszinssteuerbemessung ermittelten Ziffern nicht gebunden. Von den durch Vergleich festgestellten Mietwerten ist die Abgabe nach denselben Grundsätzen zu entrichten, wie von tatsächlich zu entrichtenden Mietzinsen. Die näheren Bestimmungen sind in der Durchführungsverordnung festzusetzen.

§ 4. Ausmaß der Abgabe. 1. Die Abgabe wird in Prozenten des Jahresmietzinses oder auf das Jahr umgerechneten Mietzinsen bemessen und beträgt staffelweise

von den	ersten	3000 K	. . . .	100 %
„ „	zweiten	3000 „	. . . .	125 %
„ „	dritten	3000 „	. . . .	150 %
„ „	vierten	3000 „	. . . .	175 %
„ „	fünften	3000 „	. . . .	200 %
„ „	sechsten	3000 „	. . . .	225 %
„ „	siebenten	3000 „	. . . .	250 %
„ „	achten	3000 „	. . . .	300 %
„ „	neunten	3000 „	. . . .	400 %
„ „	zehnten	3000 „	. . . .	500 %
„ „	elften	3000 „	. . . .	600 %

wobei der Prozentsatz der einzelnen Staffel auch für Beträge unter 3000 K gilt. Für Wohnungen erhöht sich der Prozentsatz für je weitere 3000 K um 100%, bis er bei den fünfzehnten 3000 K 1000% erreicht, die dann auch für alle folgenden 3000 K gelten. Für andere Mietobjekte beträgt die Abgabe für die zwölften und alle folgenden 3000 K 600%.

2. Für die Auswahl des Abgabesatzes haben die von Erwerbsunternehmungen benutzten einzelnen Räumlichkeiten als ein Mietobjekt zu gelten, wenn sie einem einheitlichen Betrieb auf derselben Liegenschaft oder auf benachbarten Liegenschaften dienen. Für Natural- oder Arbeiterwohnungen der betreffenden Unternehmung ist aber die Abgabe nach dem Mietzinse beziehungsweise Mietwerte (§ 3, Absatz 3) abgesondert zu entrichten. Im übrigen werden mehrere Mietobjekte desselben Inhabers, die sich im selben Hause befinden und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhange stehen, als ein Mietobjekt gerechnet. Diese Bestim-

mung greift nicht Platz, wenn eine Wohnung oder ein anderes Mietobjekt (zum Beispiel Geschäftslokal, Kanzlei, Ordinationszimmer) räumlich zusammenhängen. Wird hiefür ein einheitlicher Mietzins entrichtet, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Abgabe nach den angeführten Grundsätzen sind durch Verordnung zu erlassen.

3. Für Wohnungen, die weder ganz noch teilweise in Untermiete gegeben sind und für die ein Jahresmietzins von höchstens 3000 K zu entrichten ist, kann der Magistrat die Abgabe herabsetzen oder ganz nachsehen, wenn das dem Mieter nach den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes anzurechnende Einkommen steuerfrei ist und ausschließlich aus einer Invaliditäts-, Unfalls- oder anderen Rente, aus einer Altersversorgung oder Arbeitslosenunterstützung oder endlich aus mehreren dieser Einkommensarten besteht und wenn in der Wohnung kein einkommensteuerpflichtiges Familienmitglied wohnt.

7. Gesetz vom 26. Mai 1922, womit das Gesetz vom 4. November 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 126, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien (Lustbarkeitsabgabe), abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 78.

Artikel I. Der § 3 des Gesetzes vom 4. November 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 126, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien (Lustbarkeitsabgabe), wird abgeändert wie folgt:

Der Punkt c) des ersten Absatzes hat zu lauten:

„c) 25 Prozent bei sportlichen Vorführungen und Wettbewerben (mit Ausnahme der im Punkt f bezeichneten), wobei von den ersten 50.000 K der vereinnahmten Eintrittspreise nur die halbe Abgabe zu berechnen ist. Für solche Vorführungen und Wettbewerbe, bei denen die Summe der vereinnahmten Eintrittspreise den Betrag von einer Million Kronen übersteigt, erhöht sich die Abgabe für die über den Betrag von einer Million Kronen hinaus vereinnahmten Eintrittspreise auf 35%."

8. Gesetz vom 21. April 1922, womit das Gesetz vom 4. August 1920, n. ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 727, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Speisen und Getränken, abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 82.

Artikel III. Der § 1 hat zu lauten:

§ 1. Abgabepflicht. Wer im Gebiete der Stadt Wien im Betriebe einer Unternehmung, die sich nach den Preisen, den Kreisen der Kundschaft, der Ausstattung, der bevorzugten Lage des Lokales oder dem gebotenen Komfort im Vergleiche mit Unternehmungen der gleichen Betriebsart als Luxusbetrieb darstellt, Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgt, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten. Für die Abgabepflicht ist es ohne Belang, ob der Konsum innerhalb oder außerhalb des Betriebes, und ob die Verabfolgung im Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes, einer anderen gewerblichen Unternehmung oder sonstwie gegen Entgelt erfolgt. Über die dauernde oder zeitweilige Abgabepflicht eines solchen Betriebes oder eines Teiles eines solchen entscheidet der Wiener Magistrat nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen. Hiebei genügt es für die Abgabepflicht, wenn auch nur eines der obigen Merkmale vorhanden ist. Die Voraussetzung, daß nur ein Teil eines Betriebes der Abgabepflicht unterworfen wird, ist, daß der Unternehmer sich verpflichtet, durch Trennung der Buchführung die gesonderte Feststellung des im abgabepflichtigen Zweige des Unternehmens erzielten Entgeltes sicherzustellen. Wird diese Trennung später vernachlässigt, so gilt die Gesamteinnahme des Betriebes als abgabepflichtig.

Ohne Rücksicht darauf, ob die im ersten Absatze angegebenen Merkmale für die Bezeichnung als Luxusbetrieb vorhanden sind oder nicht, unterliegen der gleichen

Abgabe jedenfalls die Inhaber aller eigentlichen Nachtlokale, wie Bars, Kabaretts, Varietés, Konzertcafés, Konzertrestaurants, Heurigen- und Buschenschenken, Likör- und Frühstückstuben, ferner alle jene, die aus Anlaß von Tanzunterhaltungen oder sonstigen der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgen.

Artikel IV. Der § 2 des Gesetzes hat zu lauten:

§ 2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe. Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Nahrungs- oder Genußmittel erzielten Entgeltes.

Die Abgabe beträgt 15% dieses Entgeltes.

Bei abgabepflichtigen Unternehmungen, die für die Vermietung von Wohnräumen und Verabreichung der Verpflegung ein Gesamtentgelt verlangen, sind als Bemessungsgrundlage zwei Drittel des geforderten Gesamtentgeltes anzusehen.

8. Gesetz vom 8. Juni 1922, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalente durch die Bundeshauptstadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 84.

§ 1. Die Gemeinde Wien erhebt zu den vom Bunde anläßlich der Übertragung von im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Liegenschaften eingehobenen Immobiliargebühren und dem Gebührenäquivalente, welches von den im Wiener Gemeindegebiete gelegenen unbeweglichen Vermögen zur Vorschreibung gelangt, einen Zuschlag.

Der Berechnung dieses Zuschlages ist die Bundesgebühr einschließlich der jeweiligen Zuschläge des Bundes zugrunde zu legen.

§ 2. Der Zuschlag beträgt:

a) zur Immobiliargebühr 10%;
b) zum Gebührenäquivalente 20%.

10. Gesetz vom 14. Juli 1922 über die Beitragsleistung der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien, Nr. 109.

§ 1. Abgabepflicht und Höhe der Abgabe.

1. Wer im Wiener Gemeindegebiete gegen Brandschaden versichert ist, hat an die Gemeinde Wien einen Beitrag zu den Kosten der Feuerwehr zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt $33^1/_3$ vom Hundert der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers für die betreffende Versicherungsperiode (§ 23, Absatz 4, des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R.-G.-Bl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag).

2. Diese Beiträge sind von dem Versicherer als Zuschlag zu den Versicherungsprämien einzuheben und an die Gemeinde Wien abzuführen. Von der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers kommen die von dem Vertrage zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und die vom Versicherer angerechneten Schreibgebühren in Abzug.

3. Hat der Versicherer aber im Wiener Gemeindegebiete weder seinen Sitz noch eine ständige Vertretung (Repräsentanz, Agentur usw.), so ist der Versicherungsnehmer zur unmittelbaren Einzahlung des Beitrages bei der städtischen Hauptkasse verpflichtet. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrages, bei schon bestehenden Versicherungsverträgen innerhalb acht Tagen nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, den Abschluß des Vertrages anzuzeigen. Die näheren Bestimmungen über diese Anzeige und die Einzahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer werden durch Verordnung erlassen.

4. Die Beitragspflicht trifft alle Versicherungsnehmer, die hinsichtlich in Wien befindlicher beweglicher oder unbeweglicher Güter gegen unmittelbare oder mittelbare Feuer- oder Feuerfolgeschäden irgendeiner Art allein oder in Ver-

bindung mit Versicherungen anderer Art abgeschlossen haben oder abschließen. Für Transportversicherungen, welche auch die Feuersgefahr mitdecken, ist jedoch nur dann eine Abgabe zu entrichten, wenn die Lagerfrist vor begonnenem oder nach beendigtem Transport mehr als zwei Wochen beträgt, und zwar nur hinsichtlich der über diese Zeit und die Zeit des tatsächlichen Transportes hinausgehenden Versicherungsdauer.

17. Gesetz vom 29. August 1922, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 126.

§ 1. Abgabepflicht. Bei Übertragungen von im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) ist eine Abgabe vom Wertzuwachs nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes an die Gemeinde Wien zu entrichten.

Als Tag der Übertragung ist der Tag anzusehen, an welchem auf die für die grundbücherliche Einverleibung bestimmte Urkunde die letzte notwendige Unterschrift gesetzt wird. Wird bei einer Übertragung eine solche Urkunde nicht errichtet, so sind die vertragschließenden Teile nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zahlungspflichtig. Bei Übertragungen im Wege der gerichtlichen Versteigerung gilt als Tag der Übertragung der Tag der Zuschlagserteilung.

Bedarf das Übertragungsgeschäft einer behördlichen Genehmigung oder Zustimmung, so gilt der Tag dieser Genehmigung oder Zustimmung als Tag der Übertragung. Gründet sich die Übertragung auf ein Urteil oder ein Enteignungserkenntnis, so gilt als Tag der Übertragung der Tag, an dem das Urteil oder Enteignungserkenntnis rechtskräftig geworden ist.

Der Übertragung einer Liegenschaft steht die Einbringung einer solchen in das Vermögen einer Gesellschaft durch einen Gesellschafter, sowie die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen in das Sondervermögen eines Gesellschafters oder die Aufteilung einer Liegenschaft unter die Gesellschafter gleich.

Der Wechsel im Personenstande einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Wechsel im Personenstande der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, in deren Besitz sich Liegenschaften befinden, ist der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in jenem Ausmaße, daß dem Beteiligungsverhältnisse der ausscheidenden, beziehungsweise neu eintretenden Gesellschafter an dem Gesellschaftsvermögen entspricht, gleichzuhalten.

Ebenso ist eine Änderung im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter ohne Wechsel im Personenstande zu behandeln.

In den Fällen der Absätze 4 bis 6 gilt als Tag der Übertragung der Tag des Abschlusses des bezüglichen Übereinkommens.

Wurde eine Liegenschaft angeblich auf Grund eines Vollmachtsverhältnisses für einen Dritten erworben und wird sie mittels Auffandungserklärung entgeltlich oder unentgeltlich weiter übertragen, so liegt eine zweite abgabepflichtige Übertragung vor, es wäre denn, daß die Weiterübertragung an den seinerzeitigen Vollmachtgeber erfolgt und der Bemessungsbehörde schon gelegentlich der ersten Übertragung bekanntgegeben worden ist, daß die Liegenschaft für diesen Dritten erworben wurde.

Ein Baurecht, welches auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, an einer im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Liegenschaft bestellt ist, wird für die Bemessung der Abgabe einer Liegenschaft gleichgehalten.

§ 5. Wertzuwachs. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft, das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung und dem Erwerbswerte; als Erwerbswert ist der Wert bei der letztvorhergegangenen abgabepflichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabeentrichtung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß

ist bei einer Veräußerung, der eine der im § 4, Punkt 5 bis 7, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

Als Veräußerungs- und Erwerbswert gelten grundsätzlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, denen die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten, sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedungener Nebenleistungen, insbesonders die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, in dem Ausmaße, wie sie der Veräußerer zu tragen hätte, hinzuzurechnen sind. Als Nebenleistung ist dem Veräußerungspreise auch das Entgelt zuzurechnen, das der Veräußerer oder eine dritte Person für ihn für die Einräumung eines Options- oder Vorkaufsrechtes oder zur Verschleierung des wahren Veräußerungspreises unter was immer für einen Titel hinsichtlich der veräußerten Liegenschaft innerhalb eines Kalenderjahres vor der abgabepflichtigen Veräußerung erhalten oder sich oder einem Dritten ausbedungen hat. Reguläre Vermittlungsgebühren, sowie die mit der Errichtung und Verbücherung des Kaufvertrages zusammenhängenden Kosten sind nicht als solche Nebenleistungen anzusehen.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag als Gegenleistung maßgebend. Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich nach § 16 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50.

An Stelle der im Absatz 2 angeführten Preise hat in den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen der Verkaufswert (Markt-, Verkehrswert, §§ 15 und 17 der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 175) zur Zeit der Veräußerung oder des Erwerbes zu treten.

Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist der Preis (Wert) der Liegenschaft einschließlich des Zugehörs (§ 297, a. b. G.-B.) in Rechnung zu ziehen; der Preis (Wert) des Zugehörs nach § 296, a. b. G.-B., sowie der industriellen und gewerblichen Zwecken dienenden Maschinen bleibt außer Betracht.

Werden gleichzeitig mit der Liegenschaft Mobilien (insbesonders Wohnungseinrichtungsgegenstände) mitveräußert, so hat die Bemessungsbehörde das Recht, wenn ihr die Bewertung der Mobilien nicht angemessen erscheint, deren Schätzung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen. Bezüglich der Schätzungskosten ist der § 24, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden.

Recht der Gemeinde zum Eintritt in Kaufverträge.

§ 10. Ergibt sich ein begründeter Verdacht, daß die das Entgelt für die Liegenschaft betreffenden Vereinbarungen im Kaufvertrage nicht richtig und vollständig angegeben sind, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, in den abgabepflichtigen Kaufvertrag an die Stelle des Käufers einzutreten. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist sie aus dem Kaufvertrage in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet wie der Käufer. Allfällige, außer dem Kaufpreise genannte Nebenbedingungen aber, welche von der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten erfüllt werden können und sich durch einen Schätzungswert ausgleichen lassen, werden durch dessen Leistung erfüllt; lassen sie sich auch durch einen Schätzungswert nicht ausgleichen, so gelten sie als nicht beigesetzt. Eine Bedingung, wonach der Kaufvertrag nur gelten soll, wenn die Gemeinde nicht von ihrem Eintrittsrechte Gebrauch macht oder wonach er als aufgelöst zu betrachten ist, wenn dieser Fall eintritt, ferner alle Bestimmungen, die für den Fall des Eintrittes der Gemeinde vorgesehen werden, gelten gleichfalls als nicht beigesetzt. Ebenso hat ein bei der Veräußerung einer Liegenschaft vorbehaltenes Wiederverkaufsrecht, für den Fall, als die Gemeinde von ihrem Eintrittsrechte Gebrauch macht, als nicht beigesetzt zu gelten.

Die Bestimmungen über dieses Eintrittsrecht finden keine Anwendung:

a) bei Kaufverträgen, durch die der Bund eine Liegenschaft erwirbt;

b) bei Kaufverträgen, welche die Übertragung an Verwandte in aufsteigender Linie, zwischen Verschwägerten 1. Grades und zwischen Geschwistern zum Gegenstand haben;

c) bei Kaufverträgen, durch die verhältnismäßige Anteile an einer Liegenschaft zwischen Miteigentümern übertragen werden.

Hingegen sind hinsichtlich des Eintrittsrechtes der Gemeinde Verträge, durch welche Liegenschaften gegen andere Sachen als Liegenschaften getauscht werden, den Kaufverträgen gleichzuhalten. Wird in einem solchen Falle vom Eintrittsrechte Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde, wenn sie die im Tausch gegebenen Sachen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten beschaffen kann, an deren Stelle ihren nach Vorschrift des Gebührengesetzes zu ermittelnden Wert leisten.

Spätestens mit dem Tage, der dem nach § 1, Absatz 2, als Tag der Übertragung anzusehenden vorhergeht, ist, falls es sich um eine dem Eintrittsrechte unterliegende Übertragung handelt, seitens des bücherlichen Eigentümers die Rangordnung für die Veräußerung seiner Liegenschaft im Sinne des § 53 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 95 (in der Fassung der dritten Teilnovelle), zu erwirken. Unterbleibt die rechtzeitige Anmerkung der Rangordnung, so erhöht sich der Veräußerungswert für die Bemessung der Wertzuwachsabgabe um alle in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Kaufvertrages und der Anmerkung des Eintrittsrechtes (Absatz 9) zur grundbücherlichen Einverleibung kommenden Lasten. Soweit letztere ziffernmäßig nicht feststehen, wird ihr Schätzungswert in Rechnung gestellt. In obigen Zeitraum ist der Tag des Kaufvertragabschlusses einzubeziehen. Ein innerhalb dieses Zeitraumes eingetragenes Wiederkaufsrecht erhöht den Veräußerungspreis für die Bemessung überdies auf das Doppelte. Diese Erhöhung des Veräußerungswertes findet auch statt, falls vom Tage der ordnungsgemäß erstatteten Anzeige (§ 17, Absatz 1) die Anmerkung der Rangordnung nicht mindestens noch 30 Tage wirksam ist, hinsichtlich der in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Kaufvertrages und dem Ablaufe der 30tägigen Eintrittsfrist zur grundbücherlichen Einverleibung kommenden Lasten. Macht die Gemeinde von ihrem Eintrittsrechte Gebrauch, so hat sie das Recht, Lasten obiger Art vom Kaufschilling in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde muß das ihr zustehende Eintrittsrecht innerhalb 30 Tagen geltend machen. Diese Frist beginnt mit dem Tage der vollständig und ordnungsgemäß erstatteten Anzeige im Sinne des § 17, Absatz 1. Diese Anzeige kann rechtswirksam auch vom Erwerber erstattet werden. Werden zwei Anzeigen erstattet, so beginnt die Frist mit dem Tage, an dem wenigstens eine der beiden Anzeigen den obigen Bedingungen entspricht. Die bloße Anzeige ohne Vorlage der im § 17, Absatz 1, geforderten Beilagen ist nicht als vollständig und ordnungsgemäß im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen und es beginnt der Lauf der 30tägigen Frist erst mit dem Tage der letzten Ergänzung der Anzeige.

Die Entscheidung darüber, ob der den Eintritt rechtfertigende Verdacht begründet ist, trifft nach freiem Ermessen eine Kommission, die aus drei vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und zwei vom Bürgermeister zu bestimmenden Beamten des Wiener Magistrates besteht, von denen einer ein rechtskundiger sein muß. Die Wahl hat nach den analogen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zu erfolgen und für fünf Jahre oder bis zum allfälligen früheren Ablauf der Mandatsdauer zu gelten. Die Kommission wählt eines der ihr angehörenden Gemeinderatsmitglieder zum Vorsitzenden und eines zum Vorsitzendenstellvertreter. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern und einem Beamten beschlußfähig. Der Vorsitzende stimmt mit; bei gleich geteilten Stimmen gibt seine Stimme den Aus-

schlag. Im übrigen beschließt der Gemeinderat die Geschäftsordnung der Kommission. Im Bedarfsfalle können mehrere solche Kommissionen gebildet werden.

Der Magistrat hat dem Verkäufer seinen Verdacht unter Angabe der Gründe mitzuteilen und ihm hiebei anheimzustellen, binnen einer mit mindestens drei Tagen zu bemessenden Frist seine Einwendungen zu erheben. Für die Zustellung dieses Vorhaltes wird hiebei die im § 25, Absatz 8, bezeichnete vierwöchige Frist auf fünf Tage eingeschränkt und gilt der zweite Satz des bezeichneten Absatzes nicht. Wird der Verdacht des Magistrates durch die Einwendungen nicht entkräftet, so ist der Fall der Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Entscheidet die Kommission, daß der Verdacht begründet ist, so kann von dem Eintrittsrechte Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Magistrate als Bemessungsbehörde, jedoch hat er vorher die Zustimmung des nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, zuständigen Gemeindeorganes einzuholen.

Wird von dem Eintrittsrechte Gebrauch gemacht, so ist das Grundbuchsgericht unter gleichzeitiger Vorlage des Grundbuchsbescheides über die Anmerkung der Rangordnung (Absatz 4) von der Entscheidung zu verständigen. Langt die Verständigung von der Ausübung des Eintrittsrechtes innerhalb der 30tägigen Frist (Absatz 5) beim Grundbuchsgerichte ein, so ist das Eintrittsrecht rechtzeitig geltend gemacht. Die Entscheidung über die Geltendmachung des Eintrittsrechtes ist im Eigentumsblatte der in Betracht kommenden Grundbuchseinlage anzumerken. Wenn diese Anmerkung innerhalb der Frist der Anmerkung der Rangordnung (Absatz 4) erfolgt, so sind alle nach der Anmerkung der Rangordnung durchgeführten grundbücherlichen Eintragungen gegen den bisherigen Eigentümer auf Antrag der Gemeinde Wien zu löschen, wenn die Gemeinde auf Grund des Eintrittsrechtes grundbücherlich als Eigentümerin der Liegenschaft einverleibt wird. Erfolgt die Anmerkung des Eintrittsrechtes außerhalb der Frist der angemerkten Rangordnung, so hat die Anmerkung des Eintrittsrechtes die angeführte Wirkung erst vom Tage ihrer Vornahme an.

Der Magistrat hat die Entscheidung überdies dem Veräußerer und dem Erwerber der Liegenschaft zuzustellen. Sie kann sowohl vom Veräußerer wie auch vom Erwerber innerhalb der Frist von 14 Tagen insofern, und zwar bei der im § 26 bestimmten Kommission, angefochten werden, als die Bemessungsbehörde Bestimmungen dieses Gesetzes außer acht gelassen hat. Außerdem können Veräußerer und Erwerber die Entscheidung innerhalb der gleichen Frist bei der im § 26 bestimmten Kommission in der Richtung anfechten, daß der Verdacht unbegründet sei. Über eine Beschwerde der letztbezeichneten Art entscheidet die im § 26 bestimmte Kommission nach freiem Ermessen und endgültig. Wird dem Beschwerdeführer innerhalb sechs Wochen von dem Tage des Einlangens der Beschwerde an keine Erledigung seiner Beschwerde zugestellt, so gilt dies als Verzicht auf die Rechte aus dem Eintritte. Dies ist dem Beschwerdeführer über Verlangen zu bestätigen.

Die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes auf Grund eines Kaufvertrages oder eines Tauschvertrages, der nach Absatz 3 einem Kaufvertrag gleichzuhalten ist, darf nur vorgenommen werden, wenn der Einschreiter gleichzeitig die Bestätigung der Gemeinde vorlegt, daß in dem betreffenden Falle kein Eintrittsrecht besteht oder von dem Eintrittsrechte kein Gebrauch gemacht wurde oder wenn er durch Vorlage der amtlichen Bestätigung über die vollständig und ordnungsgemäß eingebrachte Anzeige dartut, daß die 30tägige Frist bereits verstrichen ist, und wenn überdies innerhalb der nachgewiesenen Frist eine Entscheidung des Magistrates über die Ausübung des Eintrittsrechtes (Absatz 9) beim Grundbuchsgerichte nicht eingelangt ist; desgleichen, wenn der Einschreiter die aufrechte Erledigung der Beschwerde (Absatz 10) vorlegt oder durch eine Bestätigung des Magistrates nachweist, daß die Beschwerdekommission

innerhalb der obigen Frist nicht entschieden hat. Im letzten Falle ist auch die Anmerkung des Eintrittsrechtes zu löschen.

Die Verbindlichkeiten des Erwerbers aus dem Vertrage, in den die Gemeinde eingetreten ist, erlöschen, wenn die Entscheidung des Magistrates (Absatz 10) angefochten wird, mit dem Tage der Zustellung der abweislichen Entscheidung der Beschwerdekommission, sonst mit dem Ende der 14tägigen Anfechtungsfrist.

Die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes der Gemeinde erfolgt über deren Einschreiten auf Grund des Kaufvertrages, in den die Gemeinde eingetreten ist, und der rechtskräftigen Entscheidung des Magistrates über die Ausübung des Eintrittsrechtes.

Wird die Annahme der Zahlung verweigert oder ist die Zahlung aus einem anderen Grunde nicht möglich, kann die Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtung aus dem Eintritte auch durch gerichtlichen Erlag erfüllen.

§ 13. Ausmaß der Abgabe. Die Abgabe beträgt 10% vom ermittelten Wertzuwachse, wenn der maßgebende Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Jänner erfolgt ist.

Die Abgabe erhöht sich auf:

1. das Doppelte, wenn der maßgebende Erwerb im Jahre 1919,
2. das Dreifache, wenn der maßgebende Erwerb im Jahre 1920,
3. das Viereinhalbfache, wenn der maßgebende Erwerb im Jahre 1921,
4. das Sechsfache, wenn der maßgebende Erwerb nach dem 31. Dezember 1921 erfolgt ist.

18. Gesetz vom 29. August 1922, betreffend die Erhöhung der auf Grund der Gesetze vom 11. Februar 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 32, und vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 158, an die Gemeinde Wien zu entrichtenden Abgabe von Kraftwagen, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 127.

§ 1. Die auf das zweite Halbjahr 1922 entfallende, auf Grund der Gesetze vom 11. Februar 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 32, und vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 158, zu leistende Halbjahrsabgabe ist im zehnfachen Ausmaße zu entrichten.

Diese Erhöhung tritt nicht ein, wenn die zweite Halbjahrsrate vorzeitig, längstens bis 30. April 1922 gezahlt wurde.

Für die Platzkraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerkes tritt diese Erhöhung nur hinsichtlich der am 15. Oktober 1922 fällig werdenden Vierteljahrsrate ein.

Die Gebühren für die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ausgegebenen Probefahrt-Abgabekennzeichen und Tagesleihzeichen (§ 7, Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L.-G.-.Bl. für Wien Nr. 158) werden auf das Zehnfache des bisherigen Ausmaßes erhöht.

19. Gesetz vom 29. August 1922, womit das Gesetz vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 346, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Pferden für Personenbeförderung im Gebiete der Stadt Wien (Pferdeabgabe) abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 128.

Artikel I. Die in den Monaten Juli und Oktober 1922 fälligen Vierteljahresraten der auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 346, zu entrichtenden Pferdeabgabe werden auf das Fünfzigfache des bisherigen Ausmaßes erhöht.

20. Gesetz vom 29. August 1922, womit das Gesetz vom 22. Juni 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 81, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von dem Verkauf bestimmter Waren und von dem Entgelte für bestimmte Leistungen in der Stadt Wien (Luxuswarenabgabe) abgeändert wird, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 133.

Artikel I. Der Absatz 1 und 2 des § 3 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt 12% des für die Lieferung oder den Verkauf (§ 1, Absatz 13) von Luxuswaren oder für die abgabepflichtige Leistung erzielten Entgeltes.

Für Verkäufe, die einer Abgabe nach dem Gesetz vom 14. Jänner 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 8, unterliegen, ermäßigt sich die Luxuswarenabgabe um 3%."

21. Gesetz vom 29. August 1922, betreffend die Einhebung von Zuschlägen für nicht fristgerecht einbezahlte Landes- (Gemeinde-) Abgaben und -Gebühren im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 134.

§ 1. Wenn die an die Gemeinde oder das Land Wien zu entrichtenden und nicht gestundeten Abgaben und Gebühren nicht oder nicht zur Gänze vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist oder nach den vorgesehenen Zahlungsterminen eingezahlt werden, ist an Stelle der Verzugszinsen zu den fälligen Beträgen ein Zuschlag in der Höhe von 25% des rückständigen Betrages einzuheben (Verzögerungszuschlag).

22. Gesetz vom 29. August 1922, womit die Gesetze vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 351, und vom 11. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien abgeändert werden, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 137.

Artikel I. Der Absatz 1 des § 4 des Gesetzes vom 29. April 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 30, wird abgeändert wie folgt:

„Die Abgabe beträgt 30% der im § 3 bezeichneten Bemessungsgrundlage. Der Magistrat ist ermächtigt, nach Anhörung der Genossenschaft Hotels, Pensionen, Sanatorien, die nach ihrer Ausstattung, Lage, dem Kreise ihrer Gäste als besonders leistungsfähig anzusehen sind, nach freiem Ermessen mit einer Zusatzabgabe bis zu 30% der Bemessungsgrundlage zu belegen. Unter allen Umständen haben diese Zusatzabgabe die sogenannten Stundenhotels zu entrichten."

23. Gesetz vom 29. August 1922, betreffend die Abänderung der Gesetze vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, und vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 13/22 (Konzessionsabgabe), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 138.

§ 1. Die gemäß § 2, ad 2, des Gesetzes vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 13/22 aus Anlaß der Übertragung bestimmter Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien zu entrichtenden Übertragungsabgabe wird auf das Zehnfache des bisherigen Ausmaßes erhöht.

24. Gesetz vom 26. September 1922, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbrauche von Gas und elektrischem Strome im Wiener Gemeindegebiete (Wasserkraftabgabe), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 152.

§ 1. Abgabepflicht. Der Verbrauch von Gas und elektrischem Strome im Wiener Gemeindegebiete unterliegt einer Abgabe an die Gemeinde Wien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes. Für die Abgabepflicht ist es ohne

Belang, ob für den Bezug von Gas und elektrischem Strome ein Entgelt an den Erzeuger entrichtet wird oder nicht. Auch der Verbrauch selbsterzeugten Gases oder selbsterzeugten elektrischen Stromes unterliegt der Abgabepflicht.

Der Stadtsenat als Landesregierung ist ermächtigt, gewisse Arten von Gasen von der Abgabe auszunehmen und für die Fälle des § 3, Absatz 2, eine Verbrauchsmenge festzusetzen, die abgabefrei zu lassen ist.

§ 3. Höhe der Abgabe. Die Abgabe beträgt 4% des für den elektrischen Strom und 1½% des für Gas entrichteten Entgeltes.

Wird ein Entgelt nicht entrichtet oder handelt es sich um den Verbrauch selbsterzeugten Stromes oder selbsterzeugten Gases, so ist zwischen dem Erzeuger, beziehungsweise Abgeber des Gases oder elektrischen Stromes und dem Magistrate über den der Abgabebemessung zugrunde zu legenden Preis ein Übereinkommen abzuschließen. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so wird der der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legende Preis vom Magistrate allenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt, jedoch keinesfalls höher als der jeweils geltende Preis für Gas oder elektrischen Strom der städtischen Werke.

Auch für Feststellung der Menge des innerhalb einer Bemessungsperiode verbrauchten Gases oder Stromes ist das obige Verfahren durchzuführen.

*

Das Gesetz vom 29. Dezember 1922, womit die Gesetze vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 724, vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 13, ex 1922 und vom 29. August 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 138, betreffend die Einhebung einer Konzessionsabgabe hinsichtlich der Abgabesätze und anderer Bestimmungen abgeändert werden, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1 aus 1923 sowie jenes vom gleichen Datum, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Hauspersonalabgabe (Gesetz vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 725 und Gesetz vom 29. Dezember 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 20 aus 1922), L.-G.-Bl. für Wien Nr. 2, sind erst im Jahre 1923 in Kraft getreten.

D. Überweisungen aus Staats- (Bundes-) Mitteln.

Die eigenen Gemeindeabgaben würden voraussichtlich zur Deckung der Ausgaben hinreichen, wenn nicht die sehr einträglichen Zuschlagsrechte den Ländern und Gemeinden entzogen worden wären. Wien war daher in bedeutendem Maße auf Überweisungen aus Staats- und später aus Bundesmitteln angewiesen. Die Überweisungen nahmen ihren Ausgang von den Zuschlägen, die schon im alten Staat die Länder und Gemeinden zu den staatlichen Steuern eingehoben hatten. Die Entwicklung führte dahin, daß diese Zuschläge teils wie bei den Realsteuern ihre Bedeutung verloren, teils wie bei der Einkommens-Erwerbsteuer aufgelassen wurden und die Länder und Gemeinden dafür Anteile an den Bundessteuern erhielten. Zu diesen Abgabenertragsanteilen traten dann Beiträge zu dem infolge der Geldentwertung ziffernmäßig stark angewachsene Personalaufwand sowie Bundesdarlehen, die den autonomen Gebietskörperschaften zur Deckung der aus eigenen Mitteln nicht zu bestreitenden, unumgänglich notwendigen Ausgaben gewährt wurden. Die abschließende Regelung auf diesem Gebiete erfolgte für die hier behandelte Periode durch das zugleich mit dem Bundes-Finanzverfassungsgesetz erschienene Abgabenteilungsgesetz vom 3. März 1922, das der Bundeshauptstadt Wien eine prozentuell festgesetzte Beteiligung an einer Reihe von Abgaben (vor allem der Einkommensteuer, Erwerbsteuer sowie den staatlichen Getränkesteuern) und einen prozentuellen Zuschuß zu den Personalausgaben sicherte.

Die wichtigsten Einnahmen der Gemeinde.

Die wichtigsten Einnahmen ergeben nach der in den Rechnungsabschlüssen angegebenen laufenden Gebühr in Millionen Kronen folgende Beträge:

1. Verwaltungsjahr 1919/20:

	Millionen Kronen
Umlagen und Zuschläge zu den direkten Steuern	203·6
Zuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer und zu den Staatsgebühren	12·1
Überweisungen aus Staatsmitteln	172·8

Gemeindeabgaben:

	Millionen Kronen
Wertzuwachsabgabe	21·1
Bodenwertabgabe	17·7
Mietzinsabgabe	39·9
Lustbarkeitsabgabe	20·5

2. Verwaltungsjahr 1920/21:

	Millionen Kronen
Umlagen und Zuschläge zu den direkten Bundessteuern	515·8
Zuschläge zur Verzehrungssteuer und zu den Bundesgebühren	34·4
Überweisungen aus Bundesmitteln samt Abgabenertragsanteilen	1.523·7

Gemeindeabgaben:

	Millionen Kronen
Getränkeabgabe	237·7
Wertzuwachsabgabe	131·1
Bodenwertabgabe	19·2
Mietzinsabgabe	245·4
Lustbarkeitsabgabe	179·1
Fremdenzimmerabgabe	98·6
Fürsorgeabgabe	289·4
Hauspersonalabgabe	8·5
Speisen- und Getränkeabgabe	57·3
Konzessionsabgabe	23·6
Versteigerungsabgabe	24·6
Kraftwagenabgabe	7·9
Sonstige kleinere Abgaben	18·6

3. Zweites Halbjahr 1921.

	Millionen Kronen
Zuschläge zu den direkten Bundessteuern	1.964·8
Zuschläge zur Verzehrungssteuer und zu den Bundesgebühren	112·0
Überweisungen aus Bundesmitteln samt Abgabenertragsanteilen	4.510·5

Gemeindeabgaben:

	Millionen Kronen
Getränkeabgabe	201·5
Wertzuwachsabgabe	223·1
Bodenwertabgabe	11·1
Mietzinsabgabe	218·6
Untermieteabgabe	17·1
Lustbarkeitsabgabe	304·7
Fremdenzimmerabgabe	303·3
Plakatabgabe	10·1
Fürsorgeabgabe	1.317·2

	Millionen Kronen
Speisen- und Getränkeabgabe	110·5
Konzessionsabgabe	14·3
Feilbietungsabgabe	111·6
Kraftwagenabgabe	64·2
Luxuswarenabgabe	487·2
Sonstige kleinere Abgaben	2·6

4. Verwaltungsjahr 1922.

	Millionen Kronen
Umlagen und Zuschläge zu den Bundesabgaben	14.240·0
Zuschläge zu den Bundesgebühren	2.476·0
Überweisungen aus Bundesmitteln samt Abgabenertragsanteilen	198.374·0

Gemeinde- und Landesabgaben:

	Millionen Kronen
Feuerwehrbeitrag	4.448·0
Wertzuwachsabgabe	11.059·0
Lustbarkeitsabgabe	21.573·0
Fremdenzimmerabgabe	15.017·0
Fürsorgeabgabe	112.483·0
Speisen- und Getränkeabgabe	18.764·0
Feilbietungsabgabe	1.371·0
Kraftwagenabgabe	2.796·0
Luxuswarenabgabe	36.237·0
Anzeigenabgabe	1.341·0
Allgemeine Mietzinsabgabe	3.786·0
Wasserkraftabgabe	3.033·0
Sonstige kleinere Abgaben	2.265·0

E. Anlehen der Gemeinde.

a) Stand am 30. Juni 1919.

Am 30. Juni 1919 hafteten von den eigenen Anleihen der Gemeinde Wien noch aus:

			Kronen
Vom 30	Millionen	Gulden- (Prämien-) Anlehen 1874	6,700.000
„ 35	„	Kronen- (Wasser-) Anlehen 1894	33,280.000
„ 60	„	Kronen- (Gas-) Anlehen 1898	57,690.000
„ 30	„	Kronen- (Elektrizitäts-) Anlehen 1900	29,010.000
„ 285	„	Kronen- (Investitions-) Anlehen 1902	276,860.000
„ 360	„	Kronen- (Investitions-) Anlehen 1908:	
		a) I. Emission von 200 Millionen Kronen	196,760.000
		b) schwebende Schuld von 65 Millionen Mark Kassenscheinen	139,945.000
„ 375	„	Kronen- (Investitions-) Anlehen 1914 (250 Millionen Kronen-Anlehen vom Jahre 1917, I. Emission, 80 Millionen Kronen-Anlehen vom Jahre 1917, II. Emission)	323,240.000
„ 250	„	Kronen- (Defizit-) Anlehen 1918	250,000.000
		Zusammen	1.313,485.000

b) Veränderungen während der Berichtszeit.

1. Schatzscheinanlehen 1919 und 1920.

Zur Bedeckung des budgetmäßigen Defizites wurde im Jahre 1919 ein Schatzscheinanlehen in der Höhe von 200 Millionen und im Jahre 1920 ein Schatzscheinanlehen im Gesamtnennbetrage von 300 Millionen Kronen aufgenommen. Das erstgenannte Anlehen wurde bereits am 1. August 1921 zur Gänze zurückgezahlt, das letztere ist am 15. Mai 1924 zur Rückzahlung fällig.

2. Anlehen von 1921 für Investitionen.

Im Jahre 1921 hat die Gemeinde Wien ein neues Anlehen im Gesamtnennbetrage von 1000 Millionen Kronen aufgenommen, dessen Erlös zum Teile für Investitionen in den Monopolbetrieben und zum Teile für die Rückzahlung des am 1. August 1921 fällig gewordenen Schatzscheinanlehens vom Jahre 1919 verwendet wurde. Dieses Anlehen ist mit 5% zu verzinsen, auf 10 Jahre untilgbar und in längstens 60 Jahren zurückzuzahlen.

3. Markkassenscheinanlehen von 1916.

Das Markkassenscheinanlehen vom Jahre 1916 im Gesamtnennbetrage von 65 Millionen Mark wurde am 15. Mai 1921 zur Rückzahlung fällig. Die Deutsche Bank, die als Emissions- und Einlösungsstelle fungierte, gewährte der Gemeinde Wien einen Vorschuß in der gleichen Höhe und löste zu Lasten dieses Vorschusses die fälligen Stücke ein. Dieser Vorschuß wurde im Laufe der Zeit nach Möglichkeit abgestoßen und betrug Ende 1922 nur mehr 20,141.980 Mk.

4. Investitionsanleihe von 1902 und Schatzscheinanleihe von 1922.

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung (Gesetz vom 27. Jänner 1922, B.-G.-Bl. Nr. 51) wurde die gesamte 4prozentige Investitionsanleihe vom Jahre 1902, soweit sie nicht verlost war, mit Kundmachung des Bürgermeisters vom 28. Jänner 1922 (amtlicher Teil der „Wiener Zeitung") zur Rückzahlung in österreichischen Kronen aufgerufen. Mit 1. Juli 1922 hörte der Zinsenlauf auf. In der gleichen Kundmachung wurde jenen Titelbesitzern, die ihre Stücke bis zum 31. Juli 1922 zur Einlösung präsentierten, eine Bonifikation in der Höhe des Nominales in barem oder in Form von 5prozentigen 10jährigen Schatzscheinen zugesichert. Zu diesem Zwecke legte die Gemeinde Wien eine Schatzscheinanleihe im Gesamtnennbetrage von 114 Millionen Kronen auf, von denen bis Ende 1922 99,923.900 K Nominale zur Ausgabe gelangten. Jene Stücke, die nach dem 31. Juli präsentiert wurden, wurden nur mit dem einfachen Nominale eingelöst.

Mit den altausländischen Gläubigergruppen wurden im Hinblick auf die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain und im Interesse der Kreditfähigkeit Wiens Vergleichsverhandlungen angeknüpft, die bezüglich der französischen Gläubigergruppe am 23. November 1922 zu einem beide Teile zufriedenstellenden Resultat gediehen. Die Verhandlungen mit der holländischen, belgischen und Schweizer Gläubigergruppe waren zu Ende der Berichtszeit noch nicht abgeschlossen. Der in deutschen Händen befindliche Block wurde, soweit die Stücke bis 31. Juli 1922 zur Einlösung präsentiert wurden, mit 25 Mk. und 200 K (in barem oder in Form von Schatzscheinen) pro 100 Nominale eingelöst; die nach diesem Zeitpunkt eingereichten Stücke wurden analog den österreichischen Stücken mit dem einfachen Nominale honoriert.

5. Wohnbauanleihe von 1922.

Zur Linderung der in Wien durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufenen Wohnungsnot sah sich die Gemeinde Wien genötigt, selbst als Bauherr aufzutreten und aus eigenen Mitteln Wohnhausbauten in größerem Umfange zu errichten. Zur teilweisen Deckung dieser Kosten wurde im Jahre 1922 eine

Wohnbauanleihe I. und II. Emission im Gesamtbetrage von 6 Milliarden Kronen aufgelegt. Von dieser Anleihe wurde bis Ende 1922 die I. Emission im Betrage von 3 Milliarden Kronen zur Gänze und von der II. Emission im gleichen Nennbetrage Schuldverschreibungen von 315,400.000 K Nominale placiert. Die Anleihe ist jährlich mit 5% zu verzinsen und in längstens 60 Jahren zurückzuzahlen. In den ersten zehn Jahren der Laufzeit ist die Anleihe untilgbar.

6. Investitionsanleihe von 1922.

Weiters wurde zur Bestreitung der unbedingt notwendigen Investitionen der industriellen Unternehmungen der Gemeinde Wien die Ausgabe einer 5prozentigen Investitionsanleihe vom Jahre 1922 im Gesamtnennbetrage von 5000 Millionen Kronen beschlossen, die jedoch wegen Verzögerung des Druckes der Teilschuldverschreibungen in diesem Jahre nicht mehr zur Ausgabe gelangte.

7. Bundesdarlehen.

Hiezu kommen noch die vom Bunde der Gemeinde und dem Land Wien zur Deckung des dringendsten Bedarfes in den Jahren 1921 und 1922 zur Verfügung gestellten Darlehen im Gesamtnennbetrage von 151.993,317.000 K, die nach dem jeweiligen Zinsfuß zur Zeit der Darlehensgewärung mit 5½%, 7 und 9% zu verzinsen sind und in den Jahren 1925 und 1926 zur Rückzahlung fällig werden. Für diese Darlehen hat die Gemeinde weder einen Schuldschein noch Teilschuldverschreibungen ausgegeben.

c) Stand am 31. Dezember 1922.

Am 31. Dezember 1922 betrug der Passivrückstand der Anlehen der Gemeinde Wien:

			Kronen
Beim 30	Millionen	Gulden- (Prämien-) Anlehen 1874 . . .	1,940.000
„ 35	„	Kronen- (Wasser-) Anlehen 1894 . . .	32,805.000
„ 60	„	Kronen- (Gas-) Anlehen 1898	57,170.000
„ 30	„	Kronen- (Elektrizitäts-) Anlehen 1900 .	28,770.000
„ 285	„	Kronen- (Investitions-) Anlehen 1902 .	177,041.300
„ 360	„	Kronen- (Investitions-) Anlehen 1908:	
		a) I. Emission von 200 Millionen Kronen	195,600.000
		b) schwebende Schuld von 65,000.000 Mk. unbezahlter Rest 20,141.980 Mk. zum Kurse vom 31. Dezember 1922 (1 Mk. = K 9·50) = 20,141.980 Mk.	191,348.810
„ 375	„	Kronen- (Investitions-) Anlehen 1914:	
		a) 250 Millionen Kronen-Anlehen vom Jahre 1917, I. Emission	245,280.000
		b) 80 Millionen Kronen-Anlehen vom Jahre 1917, II. Emission	55,000.000
„ 250	„	Kronen- (Defizit-) Anlehen 1918	246,750.000
„ 300	„	Kronen- (Schatzschein-) Anlehen 1920 . .	300,000.000
„ 1000	„	Kronen-Anlehen 1921	1.000,000.000
„ 5000	„	Kronen- (Investitions-) Anlehen 1922 (Im Jahre 1922 noch kein Begebungserlös verrechnet) Schatzscheine vom Jahre 1922 (Aufzahlung für das Anlehen 1902)	99,923.900
„ 3000	„	Kronen- (Wohnbau-) Anlehen 1922,	
		I. Emission	3.000,000.000
		II. Emission	315,400.000
		Bundesdarlehen	151.993,317.000

F. Kassenscheine der Gemeinde Wien (Notgeld).

Schon im letzten Kriegsjahr machte sich infolge der eintretenden Geldentwertung ein Mangel an den für den gewöhnlichen Verkehr gangbarsten Geldsorten bemerkbar.

Die Österreichisch-ungarische Bank konnte trotz größter Anstrengung kaum den Bedarf an hochwertigen Noten decken und mußte die Sorge um die Beschaffung von Wertzeichen niederen Nennwertes den Ländern, Gemeinden und größeren Privatunternehmungen überlassen. Auch die Gemeinde Wien mußte, um ihren Barzahlungsverbindlichkeiten nachkommen zu können, an die Ausgabe von Kassenscheinen (Notgeld) schreiten. Mit Gemeinderatsbeschluß vom 25. Oktober 1918 wurde die Ausgabe von 5-, 20-, 50- und 100-Kronen-Kassenscheinen bis zum Gesamtnominale von 50 Millionen Kronen und mit einer Laufzeit bis 28. Februar 1919 beschlossen. Da sich auch bis zu diesem Termin der Geldmangel nicht gebessert hatte, wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 6. März 1919 die Frist zur Einlösung bis 15. März 1919 verlängert.

In der Folgezeit wurde wohl von der Österreichisch-ungarischen Bank für den Bedarf an Noten im Nennwerte von über 1 Krone vorgesorgt, jedoch machte sich nun der Mangel noch viel mehr bei Zahlungsmitteln im Werte von unter 1 K bemerkbar. Der Materialwert der Münzen stieg nämlich über den Nennwert, so daß die Münzen teils von der überaus warenarmen Industrie anderen Zwecken zugeführt, teils zur besseren Verwertung in den Sukzessionsstaaten über die Grenze geschmuggelt wurden, so daß das gesamte seinerzeit in Umlauf gesetzte Hartgeld aus dem Verkehre verschwand. Um diesem Notstand abzuhelfen, wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1919 der Beschluß gefaßt, Kassenscheine im Nennbetrage von 20 Heller im Gesamtnominale von 3 Millionen Kronen und mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 1919 auszugeben Außerdem wurden zufolge Beschluß des Gemeinderates vom 20. November 1919 10 Millionen Kassenscheine à 10 Heller und 4 Millionen Kassenscheine à 50 Heller mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 1920 in Umlauf gesetzt. Die Einlösungsfrist für die 20-Heller-Scheine mußte mit Beschluß des Gemeinderates vom 19. Dezember 1919, weiters bis zum 31. Jänner 1920 und noch einmal bis zum 15. Februar 1920 prolongiert werden. Diese Frist konnte nicht verlängert werden, da die Geldwertzeichen derart abgenützt waren, daß sie aus dem Verkehr gezogen und für neue vorgesorgt werden mußte. Die Ausgabe dieser neuen Kassenscheine erfolgte auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 13. Februar 1920, im Gesamtnennbetrage von 3 Millionen Kronen und mit einer Laufzeit bis 30. Juni 1920. Auch weiterhin mußte die Gemeinde Wien dafür sorgen, daß der Bedarf an Kleingeld immer gedeckt war, da sonst die Gefahr bestand, daß alle Warenpreise auf ganze Kronen aufgerundet und die Konsumenten dadurch geschädigt worden wären. Daher wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 27. Februar 1920 die Ausgabe von 10-Heller-Scheinen im Betrage von insgesamt 500.000 K mit Gültigkeit bis 30. Juni 1920 und mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. März 1920 die Ausgabe von 20-Heller-Scheinen im Gesamtnominalbetrage von 2 Millionen Kronen mit einer Laufzeit bis 30. Juni 1920 beschlossen.

Mit gleichem Beschluß des Gemeinderates wurde der Einlösungstermin für die noch im Umlauf befindlichen 10-, 20- und 50-Heller-Scheine bis 31. Dezember 1920 prolongiert und mußte neuerlich mit Beschluß des Gemeinderates vom 3. Dezember 1920 bis zum 31. Dezember 1921 verlängert werden.

Auf Grund des letzgenannten Gemeinderatsbeschlusses gelangten noch 50-Heller-Kassenscheine für insgesamt 5 Millionen Kronen zur Ausgabe. Deren Einlösungstermin war mit 31. Dezember 1921 festgesetzt.

G. Beteiligung der Gemeinde Wien an privat- und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

Schon vor dem Jahre 1919 war die Gemeinde Wien an einzelnen Unternehmungen in der Form von Geschäftseinlagen oder Geschäftsanteilen beteiligt. In der Folge sah sich die Gemeinde Wien veranlaßt, mit Rücksicht auf allgemeine öffentliche Interessen bei zahlreichen, namentlich der Lebensmittelversorgung dienenden Unternehmungen als Gesellschafterin einzutreten. Ferner bot das Sozialisierungsgesetz der Gemeinde die Handhabe, bei Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Unternehmungen verschiedener Art Aktien zu erwerben und dadurch jenen Einfluß zu gewinnen, der mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Stellung der Gemeinde und ihren mannigfaltigen, weitreichenden Eigenbedarf wünschenswert war. Aus dem nachfolgenden Verzeichnisse dieser Beteiligungen ist der Nennwert des Gesellschaftskapitals, sowie jener der Anteile der Gemeinde zu ersehen. (Stand vom 31. Dezember 1922.)

Post Nr.	Gesellschaft (wo nicht anders angegeben, Aktiengesellschaft)	Gesellschaftskapital	Beteiligung der Gemeinde
		Kronen	
1	Erste Wiener Walzmühle Vonwiller u. Co.	20,000.000	3,600.000
2	Österreichische Vieh- und Fleischverkehrs-Gesellschaft	10,000.000	1,550.000
3	Deutschösterreichischer Wirtschafts-Verband für den Viehverkehr	100,000.000	50,000.000
4	Wiener Produktivwerke für Fleisch- und Fettindustrie, G. m. b. H.	950.000	475.000
5	Österreichischer Handels- und Approvisionierungsverein (keine direkte Beteiligung. Statutengemäß ist ein verbleibender Reingewinn an die Gemeinde abzuführen)	1,000.000	.
6	Österreichische Geflügel-Übernahms- und -Verteilungsstelle, gemeinnützige Ges. m. b. H.	1,000.000	350.000
7	Österreichische Molkereiprodukten-Einfuhrs-Gesellschaft m. b. H.	10,000.000	400.000
8	Deutschösterreichische Eier-Einkaufsgesellschaft m. b. H.	2,000.000	100.000
9	Deutschösterreichische Fischeinfuhrsgesellschaft m. b. H.	6,000.000	300.000
10	Einfuhrsgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten, Ges. m. b. H.	9,000.000	2,000.000
11	Futterverkehrsgesellschaft m. b. H.	2,100.000	600.000
12	Futterverkehrs-A.-G.	300,000.000	7,560.000
13	Wiener Gemüse- und Obstübernahms- und -Verteilungsstelle, gemeinnützige Ges. m. b. H.	3,000.000	1,000.000
14	Schweinemastanstalt Pernhofen, Ges. m. b. H.	1,000.000	500.000
15	Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft	1,000.000	333.333
16	Ankerbrotfabrik	120,000.000	6,000.000
17	Hauser und Sobotka	40,000.000	1,166.000
18	Wiener Küchenbetriebsgesellschaft m. b. H. (Vienna public feeding.)	20,000.000	10,000.000
19	Gesellschaft zum Betriebe der Wasenmeisterei und thermochemischen Fabrik	200.000	162.931
20	Wiener Sterilisierungsgesellschaft m. b. H.	66.000	26.000

Post Nr.	Gesellschaft (wo nicht anders angegeben, Aktiengesellschaft)	Gesellschaftskapital	Beteiligung der Gemeinde
		Kronen	
21	Vereinigte Drogen-Großhandlungen G. und R. Fritz, Petzold u. Süß	140,000.000	4,500.000
22	Wasserkraftwerke (Wag)	200,000.000	100,000.000
23	Niederösterreichische Elektrizitätswirtschafts-A.-G. (Newag)	2.500,000.000	600,000.000
24	Felten-Guilleaume, Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- und Kupferwerke	135,000.000	2,000.000
25	„Ariadne", Draht- und Kabelwerke	60,000.000	4,000.000
26	A. E. G. — Union Elektrizitäts-Gesellschaft	600,000.000	8,000.000
27	Österreichische Brown-Boveri-Werke	80,000.000	2,000.000
28	„Elin", Gesellschaft für elektrische Industrie	1.800,000.000	25,000.000
29	Österreichische Siemens-Schuckert-Werke	350,000.000	3,000.000
30	Einkaufsgenossenschaft des Verbandes der Elektrizitätswerke (E. V. E.)	298.700	50.000
31	Wiener Gasindustrie	10,000.000	701.000
32	Österreichische Maschinenbau-A.-G. „Körting"	50,000.000	5,000.000
33	Gaswerkbau- und Maschinenbau-Fabrik-A.-G. Franz Manoschek	18,000.000	1,160.000
34	Maschinen- und Waggonbau-Fabrik-A.-G. in Simmering	750,000.000	21,250.000
35	R. Ph. Wagner, L. und J. Biro und A. Kurz	52,800.000	3,000.000
36	Österreichische Hofherr-Schrantz-Clayton-Shuttleworth, Landwirtschaftliche Maschinen-Fabrik-A.-G.	200,000.000	9,375.000
37	„Silesia", Bergbau	350,000.000	9,000.000
38	Ybbstaler Steinkohlenwerke de Mayo	96,000.000	79,420.000
39	Wiener Messe	200,000.000	15,250.000
40	Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer	20,000.000	2,500.000
41	Vereinigte Lederfabriken Flesch, Gerlach, Moritz	25,200.000	600.000
42	„Semperit", österreichisch-amerikanische Gummiwerke	100,000.000	5,000.000
43	Vereinigte Holzverwertungs-A.-G.	50,000.000	1,050.000
44	„Holzmarkt", gemeinwirtschaftliche Anstalt	36,000.000	18,000.000
45	Wiener Holz- und Kohlenverkauf (Wihoko)	60,000.000	40,000.000
46	Triftkonsortium an der Schwarza	60.000	10.000
47	Alpenländische Torfindustrie	60,000.000	458.400
48	Waldheim-Eberle	175,000.000	9,000.000
49	Deutscher Verlag für Jugend und Volk, Ges. m. b. H.	8,000.000	4,800.000
50	Deutsche Bodenbank	300,000.000	280.000
51	Allgemeine österreichische Baugesellschaft	30,000.000	2,400.000
52	Union-Baugesellschaft	14,000.000	1,320.000
53	Wiener Baugesellschaft	50,000.000	2,944.600
54	Union-Baumaterialiengesellschaft	15,000.000	1,200.000
55	Wiener Baustoffe-A.-G.	32,000.000	21,000.000
56	Wiener Ziegelwerke	12,000.000	500.000
57	Kriegsbautenverwertungs-Gesellschaft	600.000	50.000
58	Gemeinnützige wirtschaftliche Gesellschaft für Notstandswohnungen m. b. H.	601.000	240.000
59	Gemeinnützige wirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt (Gesiba)	90,000.000	40,000.000

Post Nr.	Gesellschaft (wo nicht anders angegeben Aktiengesellschaft)	Gesellschafts-kapital	Beteiligung der Gemeinde
		Kronen	
60	Lokalbahn Mauthausen—Grein	2,540.000	30.000
61	Schneebergbahn	3,200.000	10.000
62	Welser Lokalbahn	3,781.000	4.000
63	Wiener Konzerthaus-Gesellschaft	2,000.000	74.000
64	Kleinerer Aktienbesitz aus Verlassenschaften usw.	.	368.240

H. Bundessteuern.

a) Normative Bestimmungen, insbesonders das Finanzverfassungs- und das Abgabenteilungsgesetz (Bundesgesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124 und 125) und Novelle zum Abgabenteilungsgesetze vom 24. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 503.

1. Allgemeines.

Die immer stärker in Erscheinung tretende wirtschaftliche Not und die Inflation bewirkten eine vorher nie dagewesene Unruhe der Steuergesetzgebung. Aus der Flut dieser sich überstürzenden, rasch wechselnden Gesetze und Verordnungen werden nachstehend nur jene bundessteuerlichen Maßnahmen aufgezählt, die für die Gemeinde als Einhebungsorgan und in Hinsicht auf ihre Beteiligung an diesen Steuern Bedeutung haben.

2. Vermögensabgabe.

Den im I. Halbjahre 1919 erlassenen sechs Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften behufs Sicherung einer Vermögensabgabe folgten am 3. und 30. Juli 1919 (St.-G.-Bl. Nr. 341 und 384) zwei weitere Vollzugsanweisungen und am 28. Juli 1919 das Gesetz, betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen dieser Vollzugsanweisungen. Im ganzen wurden 23 gegenständliche Verordnungen des Staatsamtes für Finanzen erlassen. Da die Gemeinde in der Berichtsperiode zahlreiche Depositen für die Vermögensabgabe und andere Steuern, sowie Werte, die Valutenschleichhändlern anläßlich von Razzien abgenommen wurden, verwahrte, war das Steueramtspersonal von der Durchführung dieser zum Teile recht komplizierten Kontrollbestimmungen stark in Anspruch genommen.

Am 21. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 371, hat die Nationalversammlung das Gesetz über die einmalige große Vermögensabgabe beschlossen. Das Gesetz erfuhr eine dreimalige Novellierung, außerdem wurden sieben Durchführungsverordnungen erlassen. Die Vermögensabgabe wurde in Wien nicht durch die Gemeinde, sondern durch ein neu errichtetes bundesstaatliches Amt, die Verrechnungsstelle für die Vermögensabgabe, eingehoben. Die städtischen Ämter wurden außer zu den erwähnten Sicherstellungsmaßnahmen nur als Einhebungsämter für Vorauszahlungen (§ 51 des V.-A.-G.) herangezogen.

3. Gemeindeüberweisungsgesetz vom 22. Juli 1920.

Durch das Gemeindeüberweisungsgesetz vom 22. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 364, wurde ein Teil des Ertrages der Gebäudesteuern den Gemeinden überlassen. Wien erhielt 40% vom Reinertrage der Hauszinssteuer von allen in voller Steuerpflicht stehenden Gebäuden und 20% vom Reinertrage der sogenannten 5%igen Steuer auf der auf 5% ermäßigten Hauszinssteuer von den aus dem Titel der Bauführung steuerbegünstigten Gebäuden.

4. Regelung der Erwerbsteuer durch das Gesetz vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 365.

Das Gesetz vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 365, regelte die allgemeine Erwerbsteuer für die Jahre 1918, 1919 und 1920. Die allgemeine Erwerb-

steuer ist keine Kontingentsteuer mehr. Der dem Steuerpflichtigen zugewiesene Erwerbsteuersatz, welcher früher Repartitionszuschläge oder Repartitionsabschläge erfahren konnte, wenn die Summe des Gesellschaftskontingentes nicht erreicht oder überschritten wurde, bildet nunmehr die veranlagte Steuer. Der Steuerpflichtige kann die Herabsetzung seines Steuersatzes nur verlangen, wenn er nachweisen kann, daß der Steuersatz 5% des Reinertrages seiner Unternehmung übersteigt. Unter Reinertrag ist der Geschäftsgewinn gemäß § 165 P.-St.-G. zu verstehen.

Mit dem gleichen Gesetze wurde das Ausmaß der Grundsteuer für das Jahr 1920 einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschäden auf 40% (bisher 25%) des Katastralreinertrages erhöht.

5. Staatszuschläge nach dem Gesetze vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 366.

Ein weiteres Gesetz vom 23. Juli 1920, St.-G.Bl. Nr. 366, bestimmte, daß zu den direkten Steuern für das Jahr 1920 außerordentliche Staatszuschläge im gleichen Ausmaße wie die bisherigen Kriegszuschläge für das Jahr 1919 einzuheben sind. In Hinkunft sind diese Zuschläge jährlich durch Gesetz zu regeln. Bis zum Wirksamkeitsbeginne einer Änderung in der Höhe der Zuschläge werden sie nach dem Ausmaße des Vorjahres eingehoben. Während die Kriegszuschläge von Zuschlägen der autonomen Körperschaften befreit waren, konnte nunmehr der Staatssekretär für Finanzen auf Antrag einer Landesregierung verfügen, daß die außerordentlichen Zuschläge ganz oder teilweise in die Grundlage für die Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften einbezogen werden. Einem solchen Antrage der Landesregierung Wien wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Juli 1922 nur hinsichtlich der Zuschläge zur Grundsteuer für das Jahr 1922 stattgegeben.

6. Personalsteuernovellierungen 1920 und 1921.

Mit dem Gesetze vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 372 (Personalsteuernovelle 1920), wurde bei der Einkommensteuer die Grenze des steuerfreien Jahreseinkommens von 1600 K auf 8400 K erhöht und eine neue Einkommensteuerskala eingeführt. Wesentliche Änderungen erfolgten hinsichtlich der Verpflichtung zum Steuerabzuge bei Dienstbezügen. Die Abzugspflicht wurde auf Zeitlöhne ausgedehnt, welche in nicht längeren als vierwöchigen Fristen ausbedungen sind. Solchen Dienstnehmern war die Steuer bisher zur Selbstzahlung vorgeschrieben. Die Neuregelung der Abzugssteuer, worüber eingehende Einzelbestimmungen in den Durchführungsverordnungen vom 30. November 1920, B.-G.-Bl. Nr. 31, vom 26. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 74, und vom 21. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 234, enthalten sind, bewirkte in den Gemeindebezirken mit industriellem Charakter einen starken Abfall an Einkommensteuerkonten und ermöglichte auch Vereinfachungen bei der Einhebung und Verrechnung. Eine kontoweise Vorschreibung der Abzugssteuer unterbleibt. Das Steueramt hat lediglich die Steuerabfuhrslisten der Dienstgeber der Steueradministration zu übermitteln. Letzterer ist die alleinige Überwachung der rechtzeitigen und richtigen Abfuhr übertragen.

Der sinkende Geldwert führte zur Herabsetzung der Einkommensteuer bei einem Einkommen bis jährlich 200.000 K auf ein Drittel der geltenden Steuersätze ab 1. Jänner 1921. (Gesetz vom 14. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 67.)

Schon am 12. April 1921 (B.-G.-Bl. Nr. 232) folgte eine neuerliche Abänderung des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle 1921). Die Einkommensteuerfreiheit wurde bis auf 30.000 K Jahreseinkommen ausgedehnt und eine neue Einkommensteuerskala eingeführt. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die begünstigte Behandlung von Einkommen für außerordentliche Mehrarbeit (Überstundenentlohnung) und Sicherungsmaßnahmen für gefährdete Steuern.

Da für das Kalenderjahr 1920 das tatsächlich erzielte Einkommen dieses Jahres und nicht mehr das Einkommen des vorausgegangenen Jahres die Veranlagungsbasis für die Einkommensteuer bildet, waren für das Jahr 1920 Übergangsbestimmungen notwendig, die mit der Durchführungsverordnung vom 13. Mai 1921, B.-G.-Bl. Nr. 280, gegeben wurden.

7. Bankkommissionsgesetz von 1921.

Am 7. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 543, wurde das Bankkommissionsgesetz beschlossen. Die Kosten der Bankkommission, welche die Aufgabe hat, den Geschäftsbetrieb der Bankunternehmungen vom Standpunkte der Bedürfnisse der Volkswirtschaft zu überprüfen, sind von den Bankunternehmungen zu tragen und nach dem Verhältnisse der Erwerbsteuerleistung dieser Unternehmungen aufzuteilen. Die Kosten werden zufolge Durchführungsverordnung vom 5. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 887, in der Form eines Zuschlages zur Erwerbsteuer der betreffenden Unternehmungen in derselben Weise und durch dieselben Organe wie die direkten Bundessteuern eingehoben.

8. Einhebungsgesetz von 1921.

Durch das Einhebungsgesetz vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566, wurde festgelegt, daß in jenen Fällen, in welchen die Schuldigkeit an einer direkten Bundessteuer für das laufende Jahr noch nicht vorgeschrieben und die Steuer im Ausmaße des letzten dem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Jahressteuerbetrages voreinzuzahlen ist, hinsichtlich der Zuschläge der für das laufende Jahr festgesetzte Hundertsatz zur Anwendung zu kommen hat. Das Einhebungsgesetz betrifft auch die Neuregelung der Verzugszinsen, Vergütungszinsen und Zwangsverfahrungsgebühren. Die Verzugszinsen, bisher 1·3 h für 100 K pro Tag, wurden mit 1 K für 100 K pro Monat festgesetzt, was eine Erhöhung von 4·75 auf 12% pro Jahr bedeutet. Monatsteile bleiben unberücksichtigt. Die Verzugszinsen sind von der Gesamtschuldigkeit (Bundessteuer samt allen Zuschlägen) zu berechnen. Der Gesamtertrag der Verzugszinsen ist mit Ende eines jeden Jahres nach dem Verhältnisse der Abstattungen an der Hauptschuld auf die einzelnen Körperschaften aufzuteilen. Die längst nicht mehr zeitgemäßen Mahngebühren, die im Höchstfalle 2 K 10 h betrugen, wurden in der Höhe einer einmonatigen Verzugszinsengebühr, das ist mit 1% des Gesamtrückstandes festgesetzt; ferner wurde eine Pfändungsgebühr in der doppelten Höhe der Mahngebühr und Feilbietungsgebühren eingeführt, und zwar für die Ausschreibung der Feilbietung in gleicher Höhe wie die Mahngebühr, für die Durchführung der Feilbietung im zweifachen Ausmaße der Mahngebühr.

9. Steuervoreinzahlungsgesetze.

Die starke Rückständigkeit der Steuerbemessung und die Notwendigkeit, den öffentlichen Kassen rasch Geld zuzuführen, führten zum I. Steuervoreinzahlungsgesetze vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 567. Auf die noch nicht bemessene allgemeine und besondere Erwerbsteuer und Einkommensteuer für die Jahre 1920 und 1921 waren die Voreinzahlungen gemäß dem Einhebungsgesetze mit einem Aufschlage von 100% bis spätestens 15. November 1921 zu leisten. Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und die Einkommensteuerträger, die im Jahre 1920 einen steuerpflichtigen Reinertrag beziehungsweise ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 200.000 K hatten, waren weiters verpflichtet, die gesamte nach ihren Bekenntnissen entfallende Steuer einzuzahlen. Der Erfolg war, daß der Ertrag der direkten Steuern in Wien samt Zuschlägen in den Monaten November und Dezember 1921 auf 10.234 Millionen Kronen gegenüber 792 Millionen Kronen in den beiden vorausgegangenen Monaten gestiegen ist.

Diese Bestimmungen wurden mit dem II. Voreinzahlungsgesetze vom 21. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 724, dahin ergänzt, daß bei Änderungen in

der inneren Kaufkraft des Geldes auch weiterhin zu den Voreinzahlungen an direkten Steuern Aufschläge bis zu 200% eingehoben werden können. Bei der besonderen Erwerbsteuer und Einkommensteuer ist längstens bis zum Ablaufe der Bekenntnisfrist die gesamte nach dem Bekenntnisse entfallende Steuer mit Einrechnung der bereits geleisteten Voreinzahlung einzuzahlen. Zu den Differenzbeträgen zwischen voreinbezahlter und rechtskräftig veranlagter Steuer wird ein Zuschlag bis 50% eingehoben. Diese Aufschläge werden in die Bemessungsgrundlage der Zuschläge der autonomen Körperschaften eingerechnet. Mit den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen vom 1. August 1922, B.-G.-Bl. Nr. 579 und 580, wurden diese Aufschläge für das Jahr 1922 mit 200%, beziehungsweise 50% festgesetzt.

10. Steuerabzugsgesetz vom 21. Oktober 1921.

Mit dem Gesetze vom 21. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 575, wurde beschlossen, daß dem Steuerabzuge künftighin die ausbezahlten einkommensteuerpflichtigen Dienstbezüge in einem um ein Drittel gekürzten Ausmaße zugrunde zu legen sind, und daß bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1921 die Steuer um 10% zu kürzen ist.

11. Vorläufige Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gesetz vom 10. November 1921 und 27. Jänner 1922).

Behufs vorläufiger Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wurde mit den Gesetzen vom 10. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 646, und vom 27. Jänner 1922, B.-G.-Bl. Nr. 54, verfügt, daß den Ländern, Bezirken und Gemeinden auf die ihnen gemäß dem zu schaffenden Finanzverfassungsgesetze zukommenden Abgabenertragsanteile Vorschüsse zu gewähren sind. Das Ausmaß dieser Vorschüsse wurde mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 715, für das Jahr 1921 und den Monat Jänner 1922 nach den Bestimmungen des Entwurfes eines Durchführungsgesetzes zum künftigen Bundesfinanzverfassungsgesetze festgesetzt.

12. Erwerbsteuer- und Grundsteuerregelung für 1921 und 1922.

Die allgemeine Erwerbsteuer wurde durch das Gesetz vom 23. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 663, für das Jahr 1921 und provisorisch für das Jahr 1922 im allgemeinen in gleicher Weise wie für das Jahr 1920 geregelt. Mit dem gleichen Gesetze wurde die Höhe der Grundsteuer für das Jahr 1921 und 1922 wie bisher mit 40% des Katastralreinertrages festgesetzt, jedoch verfügt, daß die Grundsteuer 1921 bis 15. Jänner 1922 im neunfachen Ausmaße nachzuzahlen ist. Diese Nachzahlung war in die Bemessungsgrundlage für die autonomen Zuschläge nicht einzubeziehen. Für die Bemessung 1922 war der Katastralreinertrag für Waldungen mit dem 40fachen, für Gärten und Weingärten mit dem 30fachen und für alle übrigen Kulturgattungen mit dem 20fachen des bisherigen Katastralreinertrages anzunehmen. Der außerordentliche Bundeszuschlag zur Grundsteuer 1922 wurde nach der Höhe des Katastralreinertrages abgestuft mit 80 bis 150% bestimmt. Die Landesgesetzgebung konnte verfügen, daß den Zuschlägen die neugeregelte Grundsteuer zugrunde zu legen ist. Dies ist in Wien mit dem Landesgesetze vom 16. Dezember 1921, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1922, geschehen.

13. Einkommensteuerherabsetzung für 1921.

Das Gesetz vom 30. November 1921, B.-G.-Bl. Nr. 673, brachte eine weitere Herabsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 1921. Der Steuerabzug von Dienstbezügen war im Monate Dezember in einem um die Hälfte gekürzten

Ausmaße vorzunehmen. Die Steuerfreiheit der Überstundenentlohnungen wurde auf 800.000 K erhöht. Für die Veranlagung wurde die früher erwähnte Kürzung der Einkommensteuer anstatt mit 10 mit 15% festgesetzt.

14. Valutenanmeldungsgesetz.

Das am 21. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 705, beschlossene Valutenanmeldungsgesetz berührte die Gemeinde nur insoferne, als die Steuerämter (städtische Rechnungsabteilungen) als Anmeldestellen (gemäß § 3) herangezogen wurden.

15. Personalsteuernovelle 1922; Steuereinheit.

Mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 713 (Personalsteuernovelle 1922), erfolgte die Einführung der Steuereinheit. Zur Ermittlung des Steuerfußes wird das Einkommen auf Steuereinheiten umgerechnet. Der Wert der Steuereinheit wird unter Berücksichtigung der Veränderungen in der inneren Kaufkraft des Geldes jeweils durch Verordnung festgesetzt. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen von mehr als 400 Steuereinheiten 1·3% und steigt staffelweise bis 60% bei einem Einkommen von über 200.000 Steuereinheiten. Die Steuereinheit wurde ab 1. Jänner 1922 mit 600 K, ab 1. Juni 1922 mit 1200 K, ab 1. August 1922 mit 3000 K, ab 1. September 1922 mit 6600 K, ab 21. September 1922 mit 12.700 K und ab 1. Dezember 1922 mit 10.000 K festgesetzt.

16. Finanzverfassungs- und Abgabenteilungsgesetz, Gesetze vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124 und 125.

Am 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, wurde vom Nationalrat das Finanzverfassungsgesetz beschlossen. Die öffentlichen Abgaben, die im Bundesgebiete zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes sowie der Länder und Gemeinden erhoben werden, werden eingeteilt in: 1. ausschließliche Bundesabgaben, 2. zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgaben, 3. ausschließliche Landes- (Gemeinde-) Abgaben. Das Gesetz regelt die Zuständigkeit von Bund und Land hinsichtlich der Abgabengesetzgebung. Die Städte Wien und Graz sind im Rahmen der bei Erlassung dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zur Einhebung und zwangsweisen Einbringung von Bundesabgaben verpflichtet; sie erhalten hiefür eine Entschädigung von 3 vom Hundert des von ihren Organen eingehobenen Betrages an diesen Abgaben und die anläßlich des von ihren Organen durchgeführten administrativen Zwangsverfahrens erhobenen Gebühren. Diese Verpflichtungen von Wien und Graz können nur durch ein Bundesgesetz geändert werden. Bei den gemeinschaftlichen Abgaben ist den Ländern (Gemeinden) in den Abgabengesetzen ein angemessener Einfluß auf die Bemessung dieser Abgaben einzuräumen.

Gleichzeitig mit dem Finanzverfassungsgesetze erschien zu dessen Durchführung das Abgabenteilungsgesetz vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125. Von den direkten Steuern werden in den Jahren 1923 bis 1926 als gemeinschaftliche Abgaben die Einkommensteuer, die nach Bekenntnissen veranlagte Rentensteuer, die besondere Erwerbsteuer, die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben zwischen dem Bunde und den Ländern je zur Hälfte geteilt. Der Aufteilung unterliegt der Ertrag der Bundesabgaben einschließlich der Bundeszuschläge. Für die Aufteilung ist der Ort der Vorschreibung der betreffenden Steuer entscheidend; bei der Einkommensteuer, die im Abzugswege erhoben wird, ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend. Die Länder sind verpflichtet, von den ihnen zufließenden Teilerträgen je die Hälfte als Ertragsanleihe an die Gemeinden weiter zu überweisen.

Für das Jahr 1921 waren den Ländern 30 vom Hundert des Ertrages der Einkommensteuer, 80 vom Hundert jenes der allgemeinen Erwerbsteuer, der

Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben, der Grund-, Hausklassen-, Hauszinssteuer und 5%igen Steuer zu überweisen. Die Weiterüberweisung an die Gemeinden beschränkte sich bei der Einkommensteuer auf ein Drittel des Landesanteiles. Von der Grund-, Hausklassen-, Hauszins- und 5%igen Steuer wurde den Gemeinden die Hälfte des dem Lande gebührenden Anteiles überwiesen.

Für das Jahr 1922 gebührten den Ländern je die Hälfte des Ertrages der Einkommensteuer, der für dieses Jahr eingehobenen, nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer, der Grundsteuer, Hausklassen-, Hauszinssteuer und 5%igen Steuer. Von dem Ertrage der Hauszinssteuer war in den Jahren 1921 und 1922 vorweg der Ertrag der höheren Hauszinssteuer (Gemeindeüberweisungsgesetz) behufs Weiterüberweisung an die Gemeinden flüssig zu machen; erst der verbleibende Rest unterlag der Ertragsteilung. Die den Ländern ab 1. Jänner 1921 flüssig gemachten Vorschüsse wurden in die Überweisungen eingerechnet.

Vom 1. Jänner 1922 an wurde ein Bundeszuschlag zur besonderen Erwerbsteuer für Aktiengesellschaften, abgestuft nach der Rentabilität des Unternehmens von 320 bis 400%, für begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 350% und für alle übrigen Unternehmungen von 320%, zu der nicht im Abzugswege erhobenen Rentensteuer von 400% und vom 1. Jänner 1923 an zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben von 480% erhoben. Bei den genannten Steuern entfällt der bisherige außerordentliche Bundeszuschlag. Vom 1. Jänner 1922 an dürfen Zuschläge der Länder und Gemeinden zu den direkten Bundessteuern nicht mehr eingehoben werden, mit Ausnahme der allgemeinen Erwerbsteuer, der Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben und der Realsteuern, bei welchen Steuern das Zuschlagsrecht für das Jahr 1922 noch in Geltung blieb. Die Grund-, Hausklassen-, Hauszins- und 5%ige Steuer wurden vom 1. Jänner 1923 an zu ausschließlichen Landes- (Gemeinde-) Abgaben erklärt. Die landesgesetzliche Regelung hat auf Grund eines die Grundzüge regelnden Bundesgesetzes zu erfolgen.

17. Novelle zum Abgabenteilungsgesetz vom 24. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 503.

Eine Novelle des Abgabenteilungsgesetzes vom 24. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 503, brachte in Hinsicht auf die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage der direkten Bundessteuern keine Änderung. Die Aufhebung jener bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanzverfassungsgesetze in Widerspruch standen, erfolgte mit dem Gesetze vom 21. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 529.

18. Bautenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922.

Mit dem Bautenbegünstigungsgesetze vom 2. Juni 1922, B.-G.-Bl. Nr. 335, wurde für Bauten im Sinne des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, welche nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bis längstens Ende des Jahres 1923 baulich vollendet und der Benützung übergeben werden, die vollkommene Gebäudesteuerbefreiung auf 30 Jahre ausgedehnt, beziehungsweise statt der im genannten Gesetze vorgesehenen zeitlichen Ermäßigung der Hauszinssteuer auf 5% des reinen Zinsertrages eine vollkommene Steuerbefreiung in der Dauer von 30 Jahren zugestanden. Die Voraussetzung, daß den zu begünstigenden Bauten auf Grund eines Landesgesetzes auch eine gleich lang dauernde Befreiung von allen Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Gebäudesteuer, ferner von allen selbständigen Abgaben zukommt, die von den Ländern, Bezirken und Gemeinden vom Wohnungsaufwande sowie vom verbauten Baugrunde gegenwärtig oder künftig eingehoben werden, war in Wien zufolge Landesgesetzes vom 30. September 1921, L.-G.-Bl. Nr. 127, und vom 7. April 1922, L.-G.-Bl. Nr. 63, bereits vorhanden.

19. Wiederaufbaugesetz vom Jahre 1922.

Das Wiederaufbaugesetz vom 27. November 1922, B.-G.-Bl. Nr. 843, enthält die Grundsätze für die landesgesetzliche Regelung der Realbesteuerung mit Wirksamkeit bis Ende 1924 und den Rahmen für eine künftige Reform der direkten Steuern, darunter Einführung einer jährlichen Vermögenssteuer vom Reinvermögen physischer Personen. Die Vermögenssteuer ist eine gemeinschaftliche Abgabe. Die Beteiligung der Länder (Gemeinden) ist die gleiche wie bei der Einkommensteuer. Vom Wirksamkeitsbeginne der Vermögenssteuer angefangen, wird bei der Einkommensteuer das steuerfreie Einkommen auf mindestens 600 Steuereinheiten erhöht und der höchste Steuersatz auf 45% herabgesetzt. Die provisorische Regelung der Erwerbsteuer für 1922 wird als endgültige erklärt. Nach Wirksamkeitsbeginn der Vermögenssteuer beträgt die allgemeine Erwerbsteuer höchsten 7½% vom Reinertrage und ohne Rücksicht auf diesen 3 Promille von dem dem Unternehmen gewidmeten Vermögen. Für das Übergangsjahr 1923 sind entsprechende Vorauszahlungen auf die Erwerbsteuer vorzusehen.

b) Gebarungsergebnisse.

1. Gesamtertrag.

Das Gesamterträgnis an Bundessteuern samt Zuschlägen und Nebengebühren betrug: im 2. Halbjahre 1919 491,342.832 K, im Jahre 1920 1.916,540.312 K, im Jahre 1921 14.288,376.913 K und im Jahre 1922 89.777,555.975 K, das ist rein ziffernmäßig betrachtet, gegenüber dem Erträgnisse des letzten Vorkriegsjahres 1913 eine Steigerung im 2. Halbjahre 1919 um das 2'6fache, im Jahre 1920 und das 7'3fache, im Jahre 1921 um das 54'8fache und im Jahre 1922 um das 344'1fache.

Am Gesamtertrage waren beteiligt:

a) der Bund im 2. Halbjahre 1919 mit 414,859.920 K, im Jahre 1920 mit 1.598,553.040 K, im Jahre 1921 mit 11.284,480.039 K, im Jahre 1922 mit 68.970,611.964 K;

b) das Land Niederösterreich im II. Halbjahre 1919 mit 31,518.842 K, im Jahre 1920 mit 105,199.563 K, im Jahre 1921 mit 419,977.762 K, im Jahre 1922 mit 169,680.488 K und nach der Trennung

c) das Land Wien im Jahre 1921 mit 452,154.617 K und im Jahre 1922 mit 3.235,790.858 K;

d) die Gemeinde Wien im II. Halbjahre 1919 mit 40,473.582 K, im Jahre 1920 mit 192,034.503 K, im Jahre 1921 mit 1.749,185.699 K, im Jahre 1922 mit 11.253,388.865 K;

e) die Gewölbewachkommission an Beiträgen, die nur im I. Gemeindebezirke eingehoben werden, im II. Halbjahr 1919 mit 250.878 K, im Jahre 1920 mit 1,429.924 K, im Jahre 1921 mit 1,450.524 K, im Jahre 1922 mit 2,005.493 K;

f) die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie an Beiträgen zur allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer im II. Halbjahre 1919 mit 1,296.718 K, im Jahre 1920 mit 6,214.856 K, im Jahre 1921 mit 187,985.911 K, im Jahre 1922 mit 1.768,290.510 K;

g) der Fortbildungsschulfonds an Beiträgen zur allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer im II. Halbjahre 1919 mit 937.554 K, im Jahre 1920 mit 4,031.489 K, im Jahre 1921 mit 127,197.352 K, im Jahre 1922 mit 4.065.727.461 K;

h) das Gremium der Wiener Kaufmannschaft an besonderen Beiträgen zur Erhaltung genossenschaftlicher kaufmännischer Fortbildungsschulen (Zuschlag zu der Erwerbsteuer der in der Handelssektion der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie Beitragspflichtigen) im II. Halbjahre 1919 mit 335.354 K, im Jahre 1920 mit 669.195 K, im Jahre 1921 mit 2,263.644 K, im Jahre 1922 mit 1,265.838 K;

i) der Wiener Krankenanstaltenfonds an Zuschlägen zur Grundsteuer, allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer, Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen und zur Besoldungssteuer im II. Halbjahre 1919 mit 1,669.982 K, im Jahre 1920 mit 8,407.739 K, im Jahre 1921 mit 63,681.362 K, im Jahre 1922 mit 310,794.494 K.

Der Bund und die zuschlagsberechtigten Körperschaften waren daher am Gesamtsteuerertrage wie folgt beteiligt:

	Bund	Land	Gemeinde	Sonstige Körperschaften
1919/II	84·4%	6·4%	8·2%	1·0%
1920	83·4%	5·5%	10·0%	1·1%
1921	79·0%	6·1%	12·2%	2·7%
1922	76·8%	3·8%	12·5%	6·9%

Im Jahre 1913 war das Verhältnis: Bund 55·8%, Land 14·0%, Gemeinde 28·9%, sonstige Körperschaften 1·3%.

2. Eingang an einzelnen zuschlagspflichtigen Steuern.

Bei den einzelnen zuschlagspflichtigen Steuern sind eingegangen:

a) an Grundsteuer samt Zuschlägen im II. Halbjahre 1919: 343.081 K, im Jahre 1920: 2,167.927 K, im Jahre 1921: 3,770.940 K, im Jahre 1922: 96,436.800 K; darunter für die Gemeinde im II. Halbjahre 1919: 39.317 K, im Jahre 1920: 883.766 K, im Jahre 1921: 2,389.928 K, im Jahre 1922: 70,825.962 K;

b) An Gebäudesteuern (Hauszinssteuer und 5%ige Steuer) samt Zuschlägen im II. Halbjahr 1919: 76,930.876 K, im Jahre 1920: 158,020.882 K, im Jahre 1921: 162,918.555 K, im Jahre 1922: 157,467.756 K; darunter für die Gemeinde im II. Halbjahre 1919: 30,921.076 K, im Jahre 1920: 57,249.799 K, im Jahre 1921: 86,079.295 K, im Jahre 1922: 84,936.798 K. In den Beträgen für die Gemeinde sind auch die Zins- und Schulheller enthalten, die mit den Gemeindezuschlägen in gemeinsamer Summe eingehoben werden;

c) an allgemeiner Erwerbsteuer samt Zuschlägen im II. Halbjahre 1919: 24,086.806 K, im Jahre 1920: 148,849.693 K, im Jahre 1921: 1.364,756.023 K, im Jahre 1922: 13.566,858.813 K; darunter für die Gemeinde im II. Halbjahre 1919: 2,692.005 K, im Jahre 1920: 52,063.348 K, im Jahre 1921: 650,956.334 K, im Jahre 1922: 7.768,631.027 K;

d) an Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben samt Zuschlägen im II. Halbjahr 1919: 17.273 K, im Jahre 1920: 126.208 K, im Jahre 1921: 386.141 K, im Jahre 1922: 7,484.623 K; darunter für die Gemeinde im II. Halbjahre 1919: 1629 K, im Jahre 1920: 12.135 K, im Jahre 1921: 81.952 K, im Jahre 1922: 5,680.845 K;

e) an besonderer Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen samt Zuschlägen im II. Halbjahre 1919: 56,479.759 K, im Jahre 1920: 340,913.094 K, im Jahre 1921: 3.131,991.988 K, im Jahre 1922: 16.595,296.883 K; darunter für die Gemeinde im II. Halbjahre 1919: 5,776.465 K, im Jahre 1920: 75,905.090 K, im Jahre 1921: 1.453,286.459 K, im Jahre 1922: 6.395,779.385 K;

f) an Rentensteuer samt Zuschlägen im II. Halbjahre 1919: 11,172.823 K, im Jahre 1920: 29,635.352 K, im Jahre 1921: 60,755.098 K, im Jahre 1922: 528,154.107 K; darunter für die Gemeinde im II. Halbjahre 1919: 66.057 K, im Jahre 1920: 3,205.983 K, im Jahre 1921: 1,651.104 K, im Jahre 1922: 6,699.233 K. Die ausgewiesenen Gemeindezuschläge zur Rentensteuer betreffen nur die auf Grund von Bekenntnissen bemessene Steuer. Die im Wege des Abzuges durch den Schuldner erhobene Rentensteuer ist von Zuschlägen befreit. Vom Jahre 1922 an hat das Zuschlagsrecht des Landes und der Gemeinde zur Rentensteuer und besonderen Erwerbsteuer aufgehört. An Stelle der Zuschläge

sind die im vorigen Abschnitte angeführten Steuerertragsanteile getreten. Die vorstehend ausgewiesenen Gemeindezuschläge des Jahres 1922 sind Nachzahlungen für die Vorjahre;

g) an Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen samt Zuschlägen wurden bezahlt im II. Halbjahre 1919: 3,801.742 K, im Jahre 1920: 10,899.394 K, im Jahre 1921: 6,913.929 K, im Jahre 1922: 2,353.254 K, darunter für die Gemeinde im II. Halbjahre 1919: 602.982 K, im Jahre 1920: 1,555.086 K, im Jahre 1921: 1,087.163 K, im Jahre 1922: 456.118 K. Die Besoldungssteuer hat mit Ende 1919 zu bestehen aufgehört. Die Beträge ab 1920 sind daher Nachzahlungen für die Vorjahre. Der geringe Ertrag an Gemeindezuschlägen erklärt sich auch dadurch, daß Staats-, Landes- und Gemeindebeamte von den Zuschlägen zur Besoldungssteuer befreit waren.

3. Eingang an nicht zuschlagsberechtigten Steuern.

In den Beträgen für die Gemeinde sind nach der Trennung des Landes Niederösterreich die für das Land Wien eingehobenen Landeszuschläge inbegriffen.

An nicht zuschlagsberechtigten Steuern sind eingegangen:

a) an Einkommensteuer im II. Halbjahre 1919: 140,747.521 K, im Jahre 1920: 563,859.163 K, im Jahre 1921: 8.263,366.666 K, im Jahre 1922: 56.337,251.437 K;

b) an Tantiemenabgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im II. Halbjahre 1919: 3,515.482 K, im Jahre 1920: 16,234.275 K, im Jahre 1921: 60,215.361 K, im Jahre 1922: 852,577.188 K;

c) an Kriegssteuer, welche mit Ende 1918 zu bestehen aufgehört hat, wurden noch folgende Zahlungen geleistet: im II. Halbjahre 1919: 165,840.472 K, im Jahre 1920: 591,392.873 K, im Jahre 1921: 812,082.762 K, im Jahre 1922: 448,274.197 K;

d) an Brotauflage, die nur für das Jahr 1919 als Zuschlag für Grund- und Einkommensteuer zur Einhebung gelangte, wurden bezahlt im II. Halbjahre 1919: 213.967 K, im Jahre 1920: 26,551.836 K, im Jahre 1921: 58,733.310 K, im Jahre 1922: 1,365.900 K.

4. Eingang an Verzugszinsen.

An Verzugszinsen zu den Bundessteuern und Zuschlägen wurden eingehoben: im II. Halbjahre 1919: für den Bund 7,513.157 K, für die Gemeinde 186.200 K, im Jahre 1920: für den Bund 24,851.871 K, für die Gemeinde 703.353 K, im Jahre 1921: für den Bund 48,067.049 K, für die Gemeinde 4,571.362 K, ferner an gemeinschaftlichen Verzugszinsen im Jahre 1922 241,284.154 K. Dieser Betrag wurde gemäß § 6, Absatz 2, des Einhebungsgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566, erst nach Jahresschluß auf die einzelnen Körperschaften aufgeteilt.

5. Eingang an Zwangsverfahrungsgebühren.

An Zwangsverfahrungsgebühren wurden für die Gemeinde eingehoben: im II. Halbjahre 1919: 187.850 K, im Jahre 1920: 455.939 K, im Jahre 1921: 1,236.700 K, im Jahre 1922: 154,421.662 K.

6. Eingang an sonstigen Abgaben.

An sonstigen Abgaben, wie Gewerbeanmeldungstaxen, Firmaprotokollierungsgebühren, Katasterevidenzhaltungsgebühren, Strafbeträgen, wurden insgesamt eingehoben: im II. Halbjahre 1919: 305.817 K, im Jahre 1920: 1,319.701 K, im Jahre 1921: 6,109.535 K, im Jahre 1922: 172,813.467 K.

7. Eingang an Vermögensabgabe.

An Vermögensabgabe wurden für den Bund im Jahre 1920: 25.000 K, im Jahre 1921: 300,743.008 K und im Jahre 1922: 855,412.378 K eingehoben. Die städtischen Kassen waren nur vorübergehend als Übernahmsstellen für Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe bestellt.

8. Gemeinde- und Landeszuschläge.

Zu den Einnahmen an Steuerzuschlägen kommen in den Jahren 1921 und 1922 noch die Anteile des Landes Wien und der Gemeinde am Ertrage der Bundessteuern gemäß den Abgabenteilungsgesetzen.

Das Ausmaß der Gemeindezuschläge betrug in Prozenten der Bundessteuer (Stammsteuer ohne Bundeszuschlag):

		im Jahre 1919	1920	1921	1922
Zur Grundsteuer		30	300	300	300
„ Hauszinssteuer		25	25	25	25
„ 5%igen Steuer		30	30	30	30
„ allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	I. Kl.	40	300	300	1000[1])
	II. Kl.	34	300	300	800[1])
	III. Kl.	20	300	300	300[1])
	IV. Kl.	20	300	300	300[1])
„ besonderen Erwerbsteuer		40	200	200	—
„ besonderen Erwerbsteuer für begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften		40	80	80	—
„ Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen		32	300	300	—
„ Besoldungssteuer		28	—	—	—

Das Ausmaß der Zuschläge des Landes Wien betrug:

		im Jahre 1921	1922
Zur Grundsteuer		100	100
„ Hauszinssteuer		28	28
„ 5%igen Steuer		33	33
„ allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben	I. Kl.	100	100
	II. Kl.	90	90
	III. Kl.	60	60
	IV. Kl.	40	40
„ besonderen Erwerbsteuer		120	—
„ besonderen Erwerbsteuer für begünstigte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften		80	—
„ Rentensteuer auf Grund von Bekenntnissen		100	—

Die Zuschläge des Landes und der Gemeinde zur Grundsteuer 1922 wurden von der Stammsteuer samt Bundeszuschlag bemessen.

J. Organisatorisches.

a) Magistratsabteilungen.

Vor der großen Reform vom 31. Mai 1920 waren die Finanzangelegenheiten der alten Magistratsabteilung II übertragen gewesen; einzelne Zweige waren auch bei der alten Abteilung XI (Armenwesen) und XV (Schulangelegenheiten), zum Teil auch IV (Feuerpolizei) zuständig gewesen. Bei der Reform vom 31. Mai 1920 wurde das gesamte Gemeindefinanzwesen zur Gruppe II „Finanzwesen — Finanzreferat" gegeben und hiezu auch die bisher bei der

[1]) Hiebei gelten die Steuerpflichtigen als in jene Steuerklasse eingereiht, die ihrem Erwerbsteuersatze entspricht.

alten Abteilung XIX „Staatssteuern" zuständigen Staatssteuern geschlagen. Die Gruppe II umfaßt somit die neuen Magistratsabteilungen: 4, Finanzangelegenheiten; 5, Gemeindeabgabenverwaltung; 6, Staatssteuern und Zuschläge.

Durch Verfügung des Bürgermeisters vom 27. April 1922 wurden die Fürsorge- und die Konzessionsabgabe nicht der Magistratsabteilung 5, sondern 6 zugewiesen.

b) Beschwerdekommission.

Die Schaffung des selbständigen Steuersystems der Gemeinde machte auch die Schaffung einer eigenen Rekursstelle notwendig.

Das niederösterreichische Landesgesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien, L.-G.-Bl. Nr. 460, setzte als Rekursinstanz gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe und gegen spätere Verfügungen der Bemessungsbehörde eine Kommission ein, die unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Vertreters, aus sechs weiteren vom Wiener Gemeinderate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern und aus vier vom Bürgermeister zu bestimmenden rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates besteht. Die Wahl hat nach den analogen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung zu erfolgen und für fünf Jahre oder bis zum allfälligen früheren Ablauf der Mandatsdauer zu gelten.

Im Laufe der Zeit rezipierten dann die verschiedenen Steuergesetze diese Bestimmung.

c) Rechnungs- und Kassendienst.[1])

1. Zustand vor der Reform.

Zu Beginn der Berichtszeit wurde der Rechnungs- und Kassendienst von der Stadtbuchhaltung, der städtischen Hauptkasse und dem städtischen Steueramte besorgt.

Die Stadtbuchhaltung gliederte sich in 23 Abteilungen; außerdem bestand eine Zentralbuchhaltung für die Bezirkswirtschaftsämter. Die Verteilung der Agenden auf die einzelnen Abteilungen der Stadtbuchhaltung war der Hauptsache nach die gleiche wie in der vorausgegangenen Berichtsperiode.

Die städtische Hauptkasse und das städtische Steueramt besorgten einen Teil der Agenden in der Hauptkassen- beziehungsweise Steueramtszentrale, der umfangreichere Teil ihrer Aufgaben wurde in den Bezirksabteilungen erledigt. Die etappenweise Zusammenlegung der Steueramts- und Hauptkassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu „Kassenabteilungen" in den Bezirksämtern, welche im Jahre 1918 in Angriff genommen wurde, ist im I. Halbjahr 1920 vollendet worden.

2. Geschichte der Reform: Referat im Verfassungsausschusse.

Die Reform der Verfassung gab nun Gelegenheit, an diesem Zustande einschneidende Reformen vorzunehmen. Im Verfassungsausschusse (vergleiche Seite 12) erstattete Rechnungsrat Müllner ein Referat über die Reform der Stadtbuchhaltung, welches dem Gemeinderate in seiner Sitzung vom 15. April 1920 vorlag; die wichtigsten Stellen daraus seien im Folgenden mitgeteilt:

„Die Organisation der Stadtbuchhaltung beruht auf dem Buchhaltungsstatute vom Jahre 1864. Der Umfang der Geschäfte der Stadtbuchhaltung war zur Zeit der Genehmigung dieses Statutes noch ein sehr kleiner; die Stadtbuchhaltung konnte daher ihren drei, im Statute festgelegten Wirkungs-

[1]) Da die Umorganisation sich auch in das Jahr 1923 erstreckte, wurde für diesen und den nächsten Abschnitt die Berichtszeit auf dieses Jahr erstreckt, um die Übersicht geschlossen geben zu können.

kreisen, das ist dem Liquidierungsdienst, dem Rechnungshilfsdienst und dem Kontrolldienst zur Gänze entsprechen.

Als nun im Jahre 1892 die Einverleibung der Vororte erfolgte und der Umfang der Geschäfte der Stadtbuchhaltung riesig erweitert wurde, wäre der Zeitpunkt gegeben gewesen, das Statut der Stadtbuchhaltung entsprechend zu novellieren und die Neuorganisation der Stadtbuchhaltung durchzuführen. Leider wurde diese Gelegenheit nicht aufgegriffen. Aber auch die Stadtbuchhaltung selbst hat eine innere Organisation, gesondert nach ihren drei Aufgaben, nicht in Angriff genommen, sondern im Laufe der Zeit sind diese so innig ineinander verschmolzen, daß man derzeit, zum Nachteil des Dienstes, sehr schwer diese drei Wirkungskreise voneinander trennen kann. Jede Buchzuteilung war ein Konglomeratsgebilde. Sie vereinigte in sich alle drei Wirkungskreise.... Als nun Anfang 1900 die großen wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde Wien geschaffen wurden, trat eine neue große Aufgabe an die Stadtbuchhaltung heran, welche sie an die bereits ihr obliegenden Geschäfte ohne organische Verbindung nur anreihte.... Solange normale Zeiten waren und genügend geschultes Personal vorhanden war, konnte der Mangel der Organisation der Stadtbuchhaltung nicht sichtbar und fühlbar zutage treten. Als aber infolge der Kriegsereignisse zirka 60% der Beamten der Stadtbuchhaltung einrückten und viele qualifizierte Beamtenkräfte durch nicht geschulte weibliche Hilfskräfte ersetzt werden mußten, machten sich bereits Anzeichen der fehlenden Organisation bemerkbar. Noch fühlbarer wurde dieser Mangel, als die Stadtbuchhaltung die Verrechnung der Lebensmittel- und Fürsorgegeschäfte der Gemeinde Wien übernehmen mußte.

Es zeigte sich bald, daß die Stadtbuchhaltung den an sie gestellten Aufgaben nicht gewachsen war.... Hand in Hand mit der Nichtorganisation der Stadtbuchhaltung geht die der städtischen Hauptkasse, deren Tätigkeit die Stadtbuchhaltung doch zu kontrollieren hat. Es zeigt sich hier der gleiche Zustand wie in der Stadtbuchhaltung, indem die neuhinzugekommenen Geschäfte an die bereits bestehenden nur angefügt wurden, ohne daß eine einheitliche kassentechnische Organisation geschaffen wurde.... Dieser organisationslose Zustand ist aus kontroll- und kassentechnischen Gründen nicht länger aufrechtzuerhalten, weil hiedurch fast der gesamte Rechnungsdienst lahmgelegt wird, die sofortige Feststellung einer bestimmten laufenden Zahlung kann gewöhnlich nur durch die städtische Hauptkasse erfolgen und die Verfassung von Nachweisungen oder statistischen Aufstellungen durch die Stadtbuchhaltung ist stets mit großem Zeitverlust verbunden, wenn nicht überhaupt unmöglich. Ein ähnlicher Zustand herrscht auch bei den meisten städtischen Unternehmungen.

Es müssen daher aus kontroll-, rechnungs-, kassen- und aus verwaltungstechnischen Gründen Mittel und Wege gefunden werden, die Neuorganisation der Stadtbuchhaltung in jene Wege zu leiten, welche sie befähigt, den nachstehenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Schaffung einer selbständigen Kontrollstelle und deren Ausbau, insbesonders hinsichtlich der städtischen Unternehmungen.
2. Trennung des Kontrolldienstes vom Rechnungshilfsdienst und Liquidierungsdienst.
3. Wegfallen der 124 Kassenjournale.
4. Tägliche Fertigstellung der Buchungen in den Rubriken- und Kontobüchern.
5. Tägliche Kontrolle der gesamten Kassen- und Buchungsgebarungen.
6. Möglichkeit der sofortigen Verfassung des Rechnungsabschlusses am letzten Tage eines Verwaltungsjahres.
7. Überwachung der rechtzeitigen Erwirkung der erforderlichen Zuschußkredite.
8. Ausbau des bargeldlosen Verkehres und
9. Schaffung einer Saldierungsstelle für sämtliche Geschäftszweige der Gemeinde Wien.

Diese Neuorganisation wird aber auch durch die Schaffung der Verwaltungsgruppen bedingt, da diese Neuorganisation nur dann funktionieren kann, wenn der Rechnungs- und Kassendienst hinsichtlich seiner eigenen Organisation genau den Verwaltungsgruppen angepaßt wird. In Anlehnung an die drei bestehenden Wirkungskreise der Stadtbuchhaltung wären daher die Geschäfte der Stadtbuchhaltung derart zu organisieren, daß

1. für den Liquidierungsdienst eigene Rechnungsabteilungen,
2. für den Rechnungshilfsdienst eigene Fachrechnungsabteilungen und
3. für den Kontrolldienst eine eigene Rechnungskammer (Kontrollamt) errichtet werden sollen.

I. Liquidierungsdienst.

Für die Ausübung des Liquidierungsdienstes sind eigene Rechnungsabteilungen zu schaffen, welche sich unmittelbar bei den Räumen der Hauptkassazentrale befinden. Diese Rechnungsabteilungen sind

1. das Organ der systematischen Verrechnung und
2. das Organ der Kassengebarung hinsichtlich der Liquidierung.

Die Rechnungsabteilung hat daher auch die Rubriken-, Haupt- und Kontobücher zu führen. Die Führung eigener Kassenjournale entfällt, weil die betreffenden Beamten (Buchführer) eigene Buchhaltertagebücher zu führen haben, in welchen, getrennt nach Bar- und bargeldloser Gebarung, die ihnen von den Fachrechnungsabteilungen der Verwaltungsgruppen zugegangenen Kassaanweisungen chronologisch verzeichnet werden. Gleichzeitig haben die Buchführer die Kassaposten in den Rubrikenhauptbüchern systematisch zu verrechnen, die Kassaanweisungen aber an den Bar-, beziehungsweise Verrechnungskassier, je nach Art der Auszahlung weiterzuleiten. Hiedurch wird schon auf Grund der Organisation erreicht, daß die Bücher täglich abgeschlossen werden können, so daß am letzten Tage des Verwaltungsjahres der Rechnungsabschluß mit Ausnahme der restlichen Durchführungen bereits fertiggestellt sein kann.

II. Der administrative Rechnungshilfsdienst.

Für die Ausübung des administrativen Rechnungshilfsdienstes werden den Verwaltungsgruppen eigene Fachrechnungsabteilungen beigegeben. Ihnen obliegt der gesamte Verwaltungsrechnungshilfsdienst, also insbesonders die Prüfung der Rechnungen, die Zensur der gesamten Rechnungsbehelfe, die Behandlung der mit den Rechnungsagenden zusammenhängenden Dienststücke, die Evidenzhaltung der Kredite und die Erwirkung der Zuschußkredite, die Verfassung des Hauptrechnungsabschlusses auf Grund der von den Rechnungsabteilungen mit Jahresabschluß vorzulegenden Rubrikenbücher und Kontobücher und des Entwurfes des Hauptvoranschlages.

III. Der Kontrolldienst.

Für die Ausübung des Kontrolldienstes ist eine eigene Rechnungskammer (Kontrollamt) zu errichten. Ihr obliegt die Prüfung des gesamten Kassen- und Rechnungsgeschäftes in formeller, sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, überhaupt die Prüfung der gesamten Finanzverwaltung der Gemeinde, ihrer Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Durch diese Aufteilung der Geschäfte der Stadtbuchhaltung wird gleichzeitig auch die Neuorganisation der städtischen Kassenämter innig berührt, weil die Verrechnung jener Dienstzweige, welche derzeit sowohl von der Stadtbuchhaltung, als auch von der Kassa geführt werden, in Hinkunft nur mehr von einer einzigen Stelle (Rechnungsabteilung) erfolgen wird.

Die engere Tätigkeit der Hauptkassa beschränkt sich künftighin lediglich auf die des Bar- und Verrechnungskassiers und die Girobuchhalterei; der Geschäftskreis der letzteren umfaßt die Bearbeitung der bargeldlosen Zahlungen. Die Verbindung mit den Hauptkassenabteilungen, die künftighin keine eigene Verrechnung

mehr zu führen haben, wird durch die Schaffung einer straffen Kontokorrentabrechnungsstelle (Saldierungsstelle) hergestellt, so daß die gesamte Verrechnung der Kassenämter täglich im Wege der Girobuchhalterei, im Rechnungsamte (Liquidierungsamte) zentralisiert ist. Was die Kontokorrentabrechnung betrifft, so bemerke ich noch, daß diese einen Ausbau von ungeahnter Tragweite in der Richtung zuläßt, daß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des gesamten Gemeindehaushaltes und der Gemeindeunternehmungen in dieser Saldierungsstelle abgerechnet werden können, so daß bei jeder Kassastelle für jeden Geschäftszweig der Gemeinde Zahlungen geleistet werden können; der finanzielle und dienstliche Vorteil dieser Saldierungsstelle springt deutlich ins Auge. Aus diesen Erwägungen heraus halte ich es für angezeigt, daß die Stadtbuchhaltung nach folgendem Gesichtspunkte zu organisieren wäre, und zwar in

1. die Rechnungskammer und
2. das Rechnungsamt.

Die Rechnungskammer ist als Kontrollamt vom Magistrate unabhängig und unmittelbar dem Gemeinderate untergeordnet. Diese Stellung wäre im Gemeindestatute eigens festzustellen. An der Spitze des Kontrollamtes steht der Direktor. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Rechnungskammer als Kontrollamt enthält die vom Gemeinderate zu erlassende Geschäftsordnung.

Das Rechnungsamt besteht aus Fachrechnungsabteilungen und aus Rechnungsabteilungen. Die Fachrechnungsabteilungen versehen den administrativen Rechnungshilfsdienst und befinden sich bei den Verwaltungsgruppen. Die Rechnungsabteilungen versehen den Liquidierungsdienst und den systematischen Verrechnungsdienst und befinden sich bei dem Kassenamte. An der Spitze des Rechnungsamtes steht der Rechnungsdirektor. Das Rechnungsamt ist dem Magistrate untergeordnet.

3. Durchführung der Reform.

aa) Allgemeines. Direktion.

Die grundlegende Änderung ist mit 1. Juli 1920 begonnen worden. Der Rechnungs- und Kassendienst wurde durch Erlassung einer „Rechnungs- und Kassenordnung" neu geregelt und an Stelle der Stadtbuchhaltung und des zentralen Liquidierungsdienstes in der Hauptkassenzentrale das „Städtische Rechnungsamt" geschaffen. Die Bezirksabteilungen wurden erst ein halbes Jahr später, mit 1. Jänner 1921, in die Organisation des Rechnungsamtes einbezogen.

Das Rechnungsamt ist ein Teil des Wiener Magistrates, mit einem Direktor an der Spitze und der notwendigen Anzahl von Leitern für die einzelnen Abteilungen. Es sind drei Typen von Abteilungen zu unterscheiden: 1. Fachrechnungsabteilungen für den administrativen Rechnungshilfsdienst; 2. Rechnungsabteilungen für die Liquidierung und Buchführung; 3. Betriebsbuchhaltungen, in welchen beide unter 1 und 2 genannten Zweige des Rechnungsdienstes — jedoch unter Verteilung auf getrennte Arbeitsstellen — vereinigt sind. Die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen führen die Verrechnung nach kameralistischen Grundsätzen und lassen wieder zwei große Gruppen unterscheiden: die der zentralen und die der Bezirksabteilungen. Die zentralen Fachverrechnungsabteilungen versehen den administrativen Rechnungshilfsdienst am Sitze der Verwaltungszentrale und gliedern sich naturgemäß nach Verwaltungsgruppen. Sie sind nach diesen mit römischen Ziffern bezeichnet, bei erforderlicher Unterteilung noch durch Beisetzung der ersten Buchstaben des Alphabets.

bb) Zentrale Fachrechnungsabteilungen.

Im einzelnen bestehen am Schlusse der Berichtsperiode folgende zentrale Fachrechnungsabteilungen: Ia: Beamten- und Angestelltengehalte. Ib: Lehrergehalte. Ic: Pensionen, Angestelltenfürsorge. IIa: Finanzangelegenheiten. IIb:

Wohnbausteuer. IIc: Besondere Erwerbsteuer; von derart Besteuerten, die Einkommen- und Rentensteuer im Abzugswege, die Fürsorge- und Konzessionsabgabe; Tantiemenabgabe. IId: Zentral geführte Gemeindeabgaben. IIIa: Armenpflege, Gesundheitswesen, Fonds, Stiftungen, Depositen. IIIb: Jugendfürsorge, Kindergärten, Berufsvormundschaft. IIIc: Verpflegskosten. IV: Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung, Berufsberatungsamt, Invalidenfürsorge. V: Straßenwesen, Kanalbau, Kanalräumung, öffentliche Beleuchtung. VI: Unbewegliches Gemeindevermögen, Pachtzinse, Amts- und Schulerfordernisse, Viehbeschaugebühren. VII: Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

cc) Zentrale Rechnungsabteilung.

Den zentralen Fachrechnungsabteilungen wurde bei Schaffung des Rechnungsamtes eine einzige Rechnungsabteilung für den korrespondierenden Liquidierungs- und Buchungsdienst gegenübergestellt, welche später durch die Bezeichnung „A" von der am 1. Jänner 1921 geschaffenen zentralen Rechnungsabteilung „B" (zentrale Staatssteuern) unterschieden wurde. Anfangs 1923 wurden die Rechnungsabteilungen „A" und „B" zur „Zentralrechnungsabteilung" vereinigt, welche in Übereinstimmung mit der Gliederung des zentralen Fachrechnungsdienstes in folgende Stellen unterteilt ist:

Stelle I:	Bezüge der Angestellten und Lehrpersonen, Angestelltenfürsorge.
Stelle II a:	Finanzangelegenheiten (Subventionen, Anlehen usw.).
Stelle II b:	Staats- (Bundes-) Steuern.
Stelle II c:	Siehe Agenden der Fachrechnungsabteilung II c.
Stelle II d:	Zentral geführte Gemeindeabgaben.
Stelle III a:	Armenpflege, Gesundheitswesen, Fonds, Stiftungen, Depositen.
Stelle III b:	Jugendfürsorge, Kindergärten, Berufsvormundschaft.
Stelle III c:	Verpflegskosten.
Stelle IV bis VIII:	Agenden der Verwaltungsgruppe IV bis VIII.
Hauptverrechnung:	Überprüfung und Zusammenstellung der Gebarung der Bezirksabteilungen.
Girostelle:	Bargeldloser Zahlungsverkehr, Verteiler.
Kontokorrentstelle:	Saldierungsstelle für den Kontokorrentverkehr.

dd) Bezirksabteilungen (Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen für den Bezirk).

Die Gruppe der Bezirksabteilungen besteht aus je einer Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung bei den 21 magistratischen Bezirksämtern und besorgt hauptsächlich die Verrechnung der dezentral geführten Bundessteuern und Gemeindeabgaben, so der allgemeinen Einkommensteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, der bisherigen Realsteuern, der Mietzins-, Fürsorge-, Konzessionsabgabe.

ee) Betriebsbuchhaltung.

Die Betriebsbuchhaltungen führen zum Unterschiede von den im Kameralstile verrechnenden Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen die doppelte Buchhaltung. Die Organisationsform der Betriebsbuchhaltungen findet in jenen Verwaltungszweigen Anwendung, welche entweder ganz nach Art privatwirtschaftlicher Betriebe organisiert sind oder doch eine besondere detaillierte Übersicht über die Wirtschaftlichkeit der Gebarung verlangen. Die ersten Betriebsbuchhaltungen wurden zugleich mit dem Rechnungsamte am 1. Juli 1920 errichtet und haben hinsichtlich ihrer Anwendung und ihres Ausbaues entsprechend ihrem ganz neuartigen Charakter eine gewisse Versuchs- und Entwicklungsperiode durchgemacht, welche durch die Dienstvorschrift für die Betriebsbuchhaltungen vom 15. Dezember 1923 einen vorläufigen Abschluß gefunden hat.

Die am Schlusse der Berichtsperiode bestehenden Betriebsbuchhaltungen sind, geordnet nach Verwaltungsgruppen:

in der Verwaltungsgruppe III: a) Pflegeanstalten; b) Heilanstalten; c) Jugendfürsorgeanstalten; d) Friedhöfe;

in der Verwaltungsgruppe IV: e) Wohnungs- und Siedlungswesen;

in der Verwaltungsgruppe V: f) Stein- und Schotterbrüche, Kalk- und Ziegelwerke, Baustoffebeschaffung; g) Fuhrwerksbetrieb; h) Bäder, Werkstätten, Dampfwäscherei; i) Wasserversorgung; k) Gartenwesen;

in der Verwaltungsgruppe VI: l) Märkte, Markthallen und Schlachthöfe; m) Wirtschaftsamt; n) Häuserverwaltung; o) Rathauskeller;

in der Verwaltungsgruppe VII: p) Feuerwehr;

in der Verwaltungsgruppe VII und III: q) Armenlotterie und Veröffentlichungen der Gemeinde Wien.

ff) Steuerdienst.

Für die im Steuerdienst verwendeten Beamten, gleichgültig, ob sie einer Rechnungs- oder Fachrechnungsabteilung, einer zentralen oder einer Bezirksabteilung zugeteilt sind, ist der Vorstand des Steuerdienstes, dessen Wirkungskreis im I. Anhang zur Rechnungs- und Kassenordnung vom 1. Jänner 1921 festgesetzt wurde, der unmittelbare Vorgesetzte.

gg) Kassendienst.

Der Kassendienst, welcher unter der Leitung eines „Vorstandes des Kassendienstes" steht, wird besorgt: a) in der Hauptkassa-Zentrale, b) in den Kassenabteilungen der magistratischen Bezirksämter, c) in bedarfsweise errichteten Kassenstellen in diversen magistratischen Dienstzweigen.

Für das Kassengeschäft in der Hauptkasse-Zentrale sind seit 1. Juli 1920 entsprechend der Zweiteilung des Zahlungsverkehrs in einen Bargeld- und einen bargeldlosen Verkehr Barkassiere und Verrechnungskassiere bestellt. In den Bezirksabteilungen werden beide Arten des Kassengeschäftes ohne wesentliche Trennung von dem Kassenpersonale versehen.

Von den sonstigen Kassenstellen sind hervorzuheben: die Kasse im Schlachthause St. Marx, in der Großmarkthalle, am Naschmarkt, ferner die Kassen bei der Magistratsabteilung 14 zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützungen.

d) Exekutionsdienst.

Durch die Vereinigung der Hauptkassen- und Steueramtsabteilungen zu Kassen-, später Rechnungsabteilungen wurde der früher getrennt geführte Steuereinhebungs- und Gebühreneinhebungsdienst vereinheitlicht. Für die Berichtsperiode 1919 bis 1923 ergibt sich folgendes Arbeitsresultat: Pfändungen 19.429, Transferierungen 949, exekutive Veräußerungen 19, Mangel an Deckung 182.539, Einzahlungen 1,051.790.

e) Kontrollamt.

1. Aufgaben.

Das Kontrollamt wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. Juni 1920 aufgestellt. Ihm obliegt: a) die Feststellung, ob in formeller, sachlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht Mängel bestehen und b) die Erstattung entsprechender Vorschläge zu deren Abstellung.

Die Kontrolltätigkeit umfaßt: a) die formelle, materielle und wirtschaftliche Kontrolle sämtlicher Einnahme- und Ausgabebelege, sowie die stichprobenweise Kontrolle der diesen Einnahmen und Ausgaben zugrunde liegenden Gebarungsabfälle, b) die ständige Kontrolle der Kassentagebücher, Gegentagebücher, der Haupt-, Rubriken-, Konto- und Hilfsbücher, sowie der Kreditkontrolle des Rechnungsamtes und der Unternehmungen, c) die ständige Kontrolle der Unter-

nehmungen, an denen die Gemeinde Wien beteiligt ist, d) die Beteiligung an regelmäßigen und unvermuteten Revisionen sämtlicher Kassen der Gemeinde und ihrer Unternehmungen, e) die unvermuteten Kontrollen der Inventar- und Materialbestände, f) die Kontrolle der Jahresrechnungen und der Jahresbilanzen und g) die Begutachtung der für das Rechnungs- und Kassenwesen zu erlassenden Vorschrift.

2. Gliederung.

Das Kontrollamt ist entsprechend seinem Wirkungskreise in 5 Abteilungen gegliedert, und zwar: a) Abteilung I, Hoheitskontrolle, b) Abteilung II, Betriebsverwaltungskontrolle, c) Abteilung III, Unternehmungsverwaltungskontrolle, d) Abteilung IV, Bilanz- und Buchkontrolle und e) Abteilung V, Kollaudierungskontrolle. Es untersteht unmittelbar dem Bürgermeister und ist vom Magistrate unabhängig. Die Geschäfte des Kontrollamtes werden a) vom Direktor, b) von der erforderlichen Anzahl von Kontrollamtsbeamten und c) von dem zugewiesenen Hilfspersonal besorgt.

3. Tätigkeit.

Während bei vielen Verrechnungszweigen die doppelte Buchhaltung erst einzuführen war, sah sich das Kontrollamt bei der Ausübung der Kontrolle über die städtischen Unternehmungen bereits nach kaufmännischen Grundsätzen geführten Betrieben gegenüber. Bei den meisten Unternehmungen wurde vom Kontrollamte eine den Betrieb genau darstellende Reorganisation der Buchhaltungen der Unternehmungen durchgeführt. Desgleichen wurden zur strafferen Überwachung der Sachkredite und Budgetkredite geeignete neue Kreditkontrollen geschaffen und bestehende ausgestaltet.

Um den wirtschaftlichen Vorgängen rasch und verläßlicher folgen zu können und durch entsprechende Schlußfolgerungen die Unternehmungen auf die größtmögliche Ökonomie und höchste Leistungsfähigkeit zu bringen, wurde mit der Errichtung von Wirtschaftsstatistiken begonnen. Außer dieser auf das Ganze abzielenden Tätigkeit des Kontrollamtes ging das Kontrollamt auch daran, schrittweise einzelne Betriebszweige in den Unternehmungen zu reorganisieren. Hierbei wäre zu erwähnen, daß speziell das Kassenwesen, die Materialgebarung, Lohnverrechnung, Einnahmenkontrolle im großen und ganzen bereits im Laufe der Zeit neu organisiert wurden.

Die Tätigkeit des Kontrollamtes erstreckte sich naturgemäß in erster Linie auf die organisatorische Kontrolle und Hand in Hand damit auf die formelle und sachliche Kontrolle. Die wirtschaftliche Kontrolle jedoch kann bei dieser Neuorganisation nicht sofort so große Dimensionen annehmen, da sie vorläufig noch durch die organisatorische Kontrolle behindert wird. Es stellte sich nämlich im Laufe der Neuorganisation deutlich heraus, daß vor allem in den meisten Dienststellen, Betrieben und Anstalten eine Neuorganisation erforderlich war.

Dem Kontrollamte obliegt auch die Mitwirkung bei den regelmäßigen und unvermuteten Kassenskontrierungen. Im Jahre 1920 wurden 40 und 6, im Jahre 1921 92 und 12 und im Jahre 1922 118 unvermutete und 12 regelmäßige Kassenskontrierungen vorgenommen.

Ihm obliegt auch die Vornahme der unvermuteten Kontrolle der Inventar- und Materialbestände. In den Jahren 1920 und 1921 wurden zusammen 152 und im Jahre 1922 146 Kontrollen der Inventar- und Materialbestände vorgenommen.